

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. Februar 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	3, 57	Heil, Mechthild (CDU/CSU)	12, 13, 65
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	39, 40	Hennig-Wellsow, Susanne (DIE LINKE.)	70
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	68	Hennrich, Michael (CDU/CSU)	46
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 77, 104	Huber, Johannes (fraktionslos)	47, 48
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	42, 43	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	14
Brandner, Stephan (AfD)	44	Huy, Gerrit (AfD)	15, 32, 85
Bühl, Marcus (AfD)	105	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	16
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	106	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	17, 86
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	4	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	1, 71, 110
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	78	Kießling, Michael (CDU/CSU)	49, 133
Donth, Michael (CDU/CSU)	107, 125	Kleinwächter, Norbert (AfD)	2, 72
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	5, 79, 80	Klößner, Julia (CDU/CSU)	18
Espendiller, Michael, Dr. (AfD)	69, 130	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	19, 111, 134
Friedhoff, Dietmar (AfD)	131, 132	Korte, Jan (DIE LINKE.)	20, 33
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	81, 82	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	112, 113
Ganserer, Tessa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83	Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	126
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	6	Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	50
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	7, 108	Mattfeldt, Andreas (CDU/CSU)	21, 22
Görke, Christian (DIE LINKE.)	64	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	23, 34
Gremmels, Timon (SPD)	109	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	24
Grundmann, Oliver (CDU/CSU)	8	Miazga, Corinna (AfD)	73
Gürpınar, Ates (DIE LINKE.)	84	Moosdorf, Matthias (AfD)	51, 52
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	9, 45	Müller, Florian (CDU/CSU)	25, 114, 115, 116, 117, 118
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	10, 11, 31	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	58
		Otte, Henning (CDU/CSU)	119, 127

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	66	Simon, Björn (CDU/CSU)	123, 128
Perli, Victor (DIE LINKE.)	35	Spahn, Jens (CDU/CSU)	27, 28, 29
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	67, 87, 88	Springer, René (AfD)	75
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	120, 121, 122	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	37
Protschka, Stephan (AfD)	76	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	93, 94, 95, 96
Renner, Martina (DIE LINKE.)	53	Vieregge, Kerstin (CDU/CDU)	129
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	26	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	55, 63, 97
Santos Firnhaber, Catarina dos (CDU/CSU)	61, 62	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	98
Schattner, Bernd (AfD)	36	Wissler, Janine (DIE LINKE.)	38
Schmidt, Eugen (AfD)	54	Wundrak, Joachim (AfD)	30, 56, 59, 60
Schwarz, Armin (CDU/CSU)	74	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	99, 100, 101, 124
Seitz, Thomas (AfD)	89	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	102, 103
Sichert, Martin (AfD)	90, 91, 92		

**Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung**

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes</b>	
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU) .....	1
Kleinwächter, Norbert (AfD) .....	1
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz</b>	
Abraham, Knut (CDU/CSU) .....	1
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) .....	2
Engelhard, Alexander (CDU/CSU) .....	3
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) .....	3
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU) .....	4
Grundmann, Oliver (CDU/CSU) .....	5
Hardt, Jürgen (CDU/CSU) .....	5
Hauer, Matthias (CDU/CSU) .....	6, 7
Heil, Mechthild (CDU/CSU) .....	7, 8
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) .....	8
Huy, Gerrit (AfD) .....	9
Karliczek, Anja (CDU/CSU) .....	9
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) .....	11
Klößner, Julia (CDU/CSU) .....	12
Knoerig, Axel (CDU/CSU) .....	12
Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	13
Mattfeldt, Andreas (CDU/CSU) .....	16
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) .....	19
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU) .....	19
Müller, Florian (CDU/CSU) .....	20
Rohwer, Lars (CDU/CSU) .....	21
Spahn, Jens (CDU/CSU) .....	21, 22
Wundrak, Joachim (AfD) .....	23
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Hauer, Matthias (CDU/CSU) .....	23
Huy, Gerrit (AfD) .....	24
Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	25
Meiser, Pascal (DIE LINKE.) .....	25
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	26
Schattner, Bernd (AfD) .....	27
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) .....	27
Wissler, Janine (DIE LINKE.) .....	28
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat</b>	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) .....	29, 30
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	31
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) .....	31, 32
Brandner, Stephan (AfD) .....	33
Hardt, Jürgen (CDU/CSU) .....	33
Henrich, Michael (CDU/CSU) .....	34
Huber, Johannes (fraktionslos) .....	34, 35
Kießling, Michael (CDU/CSU) .....	35
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU) .....	38
Moosdorf, Matthias (AfD) .....	39, 40
Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	40
Schmidt, Eugen (AfD) .....	41
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) .....	41
Wundrak, Joachim (AfD) .....	42
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Abraham, Knut (CDU/CSU) .....	43
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) .....	44
Wundrak, Joachim (AfD) .....	45

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>	
Santos Firnhaber, Catarina dos (CDU/CSU) .....	46
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) .....	47
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
Görke, Christian (DIE LINKE.) .....	47
Heil, Mechthild (CDU/CSU) .....	48
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) .....	48
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) .....	49
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.) .....	50
Espendiller, Michael, Dr. (AfD) .....	50
Hennig-Wellsov, Susanne (DIE LINKE.) .....	51
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU) .....	52
Kleinwächter, Norbert (AfD) .....	52
Miazga, Corinna (AfD) .....	53
Schwarz, Armin (CDU/CSU) .....	54
Springer, René (AfD) .....	54
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
Protschka, Stephan (AfD) .....	55
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	56
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) .....	58
Engelhard, Alexander (CDU/CSU) .....	58, 59
Frömming, Götz, Dr. (AfD) .....	60, 61
Ganserer, Tessa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	61
Gürpinar, Ates (DIE LINKE.) .....	62
Huy, Gerrit (AfD) .....	62
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) .....	63
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) .....	64
Seitz, Thomas (AfD) .....	65
Sichert, Martin (AfD) .....	66, 67, 68
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) .....	68, 69, 70
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) .....	71
Weyel, Harald, Dr. (AfD) .....	71
Zeulner, Emmi (CDU/CSU) .....	73, 75
Ziegler, Kay-Uwe (AfD) .....	77
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr</b>	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	78
Bühl, Marcus (AfD) .....	78
Connemann, Gitta (CDU/CSU) .....	79
Donth, Michael (CDU/CSU) .....	79
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU) .....	79
Gremmels, Timon (SPD) .....	80
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU) .....	80
Knoerig, Axel (CDU/CSU) .....	81
Lange, Ulrich (CDU/CSU) .....	81, 82
Müller, Florian (CDU/CSU) .....	82, 83, 85
Otte, Henning (CDU/CSU) .....	86
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) .....	86, 87
Simon, Björn (CDU/CSU) .....	87
Zeulner, Emmi (CDU/CSU) .....	88

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz</b>		Friedhoff, Dietmar (AfD) .....	92
Donth, Michael (CDU/CSU) .....	88	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen</b>	
Latendorf, Ina (DIE LINKE.) .....	89	Kießling, Michael (CDU/CSU) .....	93
Otte, Henning (CDU/CSU) .....	90	Knoerig, Axel (CDU/CSU) .....	94
Simon, Björn (CDU/CSU) .....	90		
Vierегge, Kerstin (CDU/CDU) .....	91		
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>			
Espendiller, Michael, Dr. (AfD) .....	91		



**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter  
**Roderich Kiesewetter**  
(CDU/CSU)
- Wann hat der US-Präsident Joe Biden den Bundeskanzler Olaf Scholz zu einem ersten Besuch nach Washington eingeladen, und wie war die Antwort des Bundeskanzlers?

**Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Sarah Ryglewski vom 7. Februar 2022**

Der Bundeskanzler Olaf Scholz und der US-Präsident Joe Biden haben bereits bei ihrem ersten Telefonat am 10. Dezember 2021 verabredet, einen engen Austausch zu pflegen. In diesem Rahmen wurde gemeinsam mit der US-Seite der 7. Februar 2022 für einen Besuch im Weißen Haus vereinbart.

2. Abgeordneter  
**Norbert Kleinwächter**  
(AfD)
- Wurde das Gespräch zwischen dem Bundeskanzler Olaf Scholz und dem US-Außenminister Antony Blinken protokolliert, und ggf. wo ist das Protokoll zu finden, bzw. wenn nicht, aus welchem Grund (vgl. [www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bk-scholz-blinken-1999744](http://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bk-scholz-blinken-1999744) [zuletzt abgerufen am 27. Januar 2022])?

**Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Sarah Ryglewski vom 7. Februar 2022**

Das Gespräch des Bundeskanzlers mit dem US-Außenminister Antony Blinken wurde nicht protokolliert. Eine Protokollierung solcher Gespräche ist nicht üblich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

3. Abgeordneter  
**Knut Abraham**  
(CDU/CSU)
- Welche Haltung hat die Bundesregierung zu der Entscheidung aus der letzten Legislaturperiode, die Mittel aus dem Just Transition Fund zu 85 Prozent auf die Mittel des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) anzurechnen, und plant die Bundesregierung, die Mittel aus dem Just Transition Fund zu 100 Prozent an die Länder auszugeben, um ggf. eine Förderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Strukturwandel zu ermöglichen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 7. Februar 2022**

Nach der im April 2021 erzielten Verständigung zwischen Bundesregierung und Bundesländern wird die Umsetzung des Just Transition Fund (JTF) in Deutschland durch die Länder Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie Nordrhein-Westfalen erfolgen. Dabei werden die europäischen Mittel des JTF grundsätzlich auf die Mittel des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) angerechnet. Die Anrechnung wird auf 85 Prozent der europäischen JTF-Mittel begrenzt. Die europäischen Mittel aus dem JTF verstärken und ergänzen damit die Anstrengungen für den Strukturwandel in den Kohleregionen nach dem InvKG. Die Umsetzung des JTF erfolgt durch regionale Programme der Länder. Die Länder sind dabei an die Vorgaben der Just-Transition-Fund-Verordnung und des europäischen Strukturfondsrechts gebunden, nach denen eine Förderung von Unternehmen durch den JTF möglich ist. Die Bund-Länder-Verständigung ist die Grundlage der von den Ländern an die KOM gemeldeten Umsetzungspläne.

4. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)

Gilt seit dem 1. Januar 2022 die bisherige Regelung weiter, wonach grundsätzlich keine Neuanträge für Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien – mit Ausnahme von Genehmigungen, die sich auf Gemeinschaftsprogramme und europäische Kooperationen beziehen – genehmigt werden (dpa vom 2. Januar 2022), so dass zum Beispiel auch weiterhin Sammelausfuhrgenehmigungen für Teile für eine geplante Lieferung des Kampffjets „Eurofighter“ an Saudi-Arabien aus Deutschland erteilt werden können (dpa vom 31. Dezember 2021), und in welcher Höhe hat die Bundesregierung seit dem 8. Dezember 2021 Exportgenehmigungen (Einzel-, Reexport-, Sammelausfuhrgenehmigungen) für Rüstungsgüter mit dem Endverbleib in Saudi-Arabien erteilt (bitte entsprechend getrennt nach Grundform der Genehmigungsarten, der Rüstungsgüter unter Angabe des Datums der Erteilung und des Genehmigungswertes auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 8. Februar 2022**

Die Bundesregierung hat seit dem 8. Dezember 2021 keine Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter mit Endverbleib in Saudi-Arabien erteilt. Die Bundesregierung prüft gegenwärtig den weiteren Umgang mit Anträgen auf Ausfuhr von Rüstungsgütern mit Endverbleib in Saudi-Arabien.

5. Abgeordneter  
**Alexander Engelhard**  
(CDU/CSU)
- Was gedenkt die Bundesregierung gegen die hohen, nicht wettbewerbsfähigen Strom- und Energiekosten zu tun, um energieintensive Unternehmen, die akut gefährdet sind, zu retten und damit den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 8. Februar 2022**

Die jüngsten Preissteigerungen auf den Großhandelsmärkten insbesondere für Gas und Strom sind vor allem von den Weltmarktpreisen für Gas, Öl und Kohle getrieben, die die Bundesregierung weder beeinflussen noch vollständig oder gar dauerhaft ausgleichen kann. Sie treffen insofern nicht nur die energieintensiven Unternehmen in Deutschland. Die Bundesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen zur Abfederung der gestiegenen Strom- und Energiekosten bereits beschlossen oder sieht sie vor, darunter unter anderem die Entlastung des Strompreises von der Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) sowie den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien. Ein schneller Ausbau erneuerbarer Energien – wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart – sichert gegen steigende und volatile Gas- und Ölpreise auf dem Weltmarkt ab und verringert die Abhängigkeiten von diesen Energiemärkten. Weitere kurzfristige Maßnahmen werden derzeit geprüft. Mit Blick auf staatliche Eingriffe zur Senkung des Großhandelspreises sind die Handlungsoptionen allerdings begrenzt. Bereits bestehende Maßnahmen zur Liquiditätssicherung, wie zum Beispiel Förderkredite aus dem European Recovery Program (ERP) bzw. der KfW und das KfW-Sonderprogramm, stehen auch energieintensiven Unternehmen zur Verfügung.

6. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gebhart**  
(CDU/CSU)
- Inwieweit hat der Bund systematische Kenntnisse über die Kontrolltätigkeiten bei der Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den vorhandenen Informationen mit Blick auf die Umsetzung und Anwendung der genannten Bundesregelungen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 8. Februar 2022**

Der Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) als Nachfolgeregelung zu der Energieeinsparverordnung (EnEV), zu dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) obliegt nach den Vorgaben des Grundgesetzes den Bundesländern. Die Regierungen des Bundes und der Länder tauschen sich regelmäßig über Fragen der Auslegung und Anwendung des GEG aus. Die Bundesregierung berücksichtigt die in diesem Rahmen gewonnenen Erkenntnisse und entscheidet vor diesem Hintergrund zu gegebenem Zeitpunkt über einen etwaigen Novellierungsbedarf.

7. Abgeordneter  
**Dr. Jonas Geissler**  
(CDU/CSU)
- Welche kurzfristigen Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um den energieintensiven Unternehmen eine Möglichkeit zum Kauf von Strom und Gas auf dem Terminmarkt für den Fall von ausbleibenden Angeboten zu geben, vor dem Hintergrund, dass energieintensive Unternehmen und insbesondere Unternehmen aus der Glasindustrie aktuell bei Kaufanfragen auf dem Terminmarkt für Energieprodukte keine Angebote für das Jahr 2024 und die darauffolgenden Jahre erhalten, und wann soll die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 8. Februar 2022**

Durch den signifikanten Anstieg der Gas- und Strompreise im Terminhandel seit Sommer 2021 ist der Bezug von Gas und Strom teurer geworden. Durch die gestiegene Volatilität sind außerdem die Liquiditätsansprüche angewachsen, die auf die branchenüblichen Praktiken der Ausfallbesicherung zurückgehen. Dies setzt viele Unternehmen, Energieversorger wie Industrieverbraucher, wirtschaftlich unter Druck. Gleichwohl ist die Funktionsweise der Energiemärkte unbeeinträchtigt. Der Terminhandel mit Gas und Strom, börslich wie außerbörslich (OTC), ist liquide und für Marktteilnehmer diskriminierungsfrei zugänglich. Dies schließt Jahresprodukte für Lieferungen von Gas und Strom in den Kalenderjahren 2023, 2024 und 2025 ein.

Es ist möglich, dass Kaufanfragen, die an Börsenplätzen oder OTC-Handelsplattformen eingestellt werden, offenbleiben, d. h. kein Angebot finden, über das ein Handelsgeschäft zustande kommt. In der aktuellen Situation dürfte der Grund dafür jedoch nicht eine mangelnde Liquidität des Marktes sein, sondern vielmehr Kaufgebote unterhalb des Marktpreises. Den genannten Unternehmen dürfte der Bezug von Gas und Strom an den Terminmärkten prinzipiell möglich sein, jedoch nur zu den markträumenden Preisen. Entsprechend beabsichtigt die Bundesregierung keine Maßnahmen, um energieintensiven Unternehmen über die auf den Energiemärkten bestehenden Möglichkeiten hinaus Termingeschäfte mit Strom und Gas zu ermöglichen.

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass derzeit viele Unternehmen mit großen Kostensteigerungen konfrontiert sind. Deswegen prüft sie für bestimmte Bereiche gezielte Maßnahmen, um den besonders betroffenen Akteuren zu helfen. Bezüglich der Glasindustrie in der Region Kronach sei darauf hingewiesen, dass für den 9. Februar 2022 ein Gespräch zwischen Ihnen, weiteren Vertretern aus Politik und Kommunalverwaltung sowie mehreren betroffenen Unternehmen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) geplant ist. Gegenstand dieses Gesprächs sollen unter anderem Handlungsoptionen der Bundesregierung sein.

8. Abgeordneter **Oliver Grundmann** (CDU/CSU) Erwägt die Bundesregierung, unverzüglich den Aufbau der deutschen LNG-(Liquefied Natural Gas)Infrastruktur zu fördern, indem sie von bereits in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten bestehenden Möglichkeiten Gebrauch macht, EU-rechtlich zulässige Vergünstigungen bei den Netzzugangsentsgelten (für LNG) zu nutzen, um eine wettbewerbsfähige sowie geopolitisch unabhängige Gasversorgung sicherzustellen, bzw. welche ergänzenden und/oder alternativen kurzfristigen Planungen stellt die Bundesregierung an?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 10. Februar 2022**

Über die Rabattierung von Fernleitungsentgelten zur Einspeisung von regasifiziertem Gas aus Flüssigerdgas-(LNG-)Anlagen wird im Rahmen des jährlich stattfindenden Festlegungsverfahrens „MARGIT“ der Bundesnetzagentur (BNetzA) entschieden. Das Jahr 2022 betreffende Rabattierungen waren Gegenstand des im vergangenen Jahr stattgefundenen Verfahrens „MARGIT 2022“. Die BNetzA hat sich hierbei gegen eine Rabattierung für LNG-Anlagen entschieden.

Für das Jahr 2023 findet derzeit die Konsultation im Rahmen von „MARGIT 2023“ statt. Auch der hier konsultierte Festlegungsentwurf sieht keine Rabattierung für netzseitige Einspeiseentgelte bei LNG-Terminals vor. Dies liegt insbesondere daran, dass zurzeit in Deutschland noch keine LNG-Terminals in Betrieb sind. Insofern liefe eine Rabattregelung im aktuellen Verfahren noch ins Leere.

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und wenn ja, wie der Bau von LNG-Terminals zusätzlich unterstützt werden kann.

9. Abgeordneter **Jürgen Hardt** (CDU/CSU) Trifft die Bundesregierung angesichts von historischen Tiefständen in den Erdgasspeichern ([www.dw.com/de/deutsche-gasspeicher-bei-mildem-wetter-d%C3%BCrft-es-reichen/a-60542208](http://www.dw.com/de/deutsche-gasspeicher-bei-mildem-wetter-d%C3%BCrft-es-reichen/a-60542208)), die auch auf Spannungen mit Russland als dem für Deutschland wichtigsten Gaslieferanten beruhen, konkrete Vorbereitungen, um bei plötzlich ausbleibenden Gaslieferungen aus Russland noch in dieser Kälteperiode kurzfristig Gas aus anderen Ländern, insbesondere aus Norwegen, zu akquirieren, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 9. Februar 2022**

Die Bundesregierung ist kein Teilnehmer am Gasmarkt, sie beobachtet ihn aber intensiv. Zusätzliche Lieferungen für den deutschen Markt erwartet sie aus Norwegen nicht, da die Förderung in Norwegen bereits auf dem Höchststand ist und für Februar wird vorrausichtlich eine Auslastung der auch für Deutschland relevanten Flüssiggas-Terminals

(LNG; Dünkirchen, Gate, Zeebrugge) von annähernd 100 Prozent erreicht.

Um Engpasssituationen durch niedrige Speicherfüllstände zu vermeiden, wurde im Jahr 2015 durch die Bundesregierung das Instrument der Long Term Options (LTOs) etabliert. Bei den LTOs erklären sich Händler gegen Entschädigung durch eine Vorhalteprämie bereit, Gasmengen im Speicher zurückzuhalten und nicht zu vermarkten. In jedem Herbst wird in Abstimmung mit den Netzbetreibern, den Marktgebietsverantwortlichen und der BNetzA identifiziert, wo im kommenden Winter Engpässe entstehen könnten. Im Herbst 2021 wurden so für Januar 5,4 Gigawatt, für Februar und März 2022 je 14,4 Gigawatt ausgeschrieben. Angesichts eines sich abzeichnenden Engpasses für den süddeutschen Raum (H-Gas-Gebiet Süd) wurden am 10. Dezember 2021 und 14. Januar 2022 weitere LTO-Leistungen in Höhe von insgesamt 17 Gigawatt für Februar und März 2022 ausgeschrieben. Zusätzliche 6 Gigawatt wurden im H-Gas-Gebiet Nord am 28. Januar 2022 ausgeschrieben. Eine weitere Ausschreibung von 12 Gigawatt in den drei Regelennergiezonen lief am 4. Februar 2022 an.

10. Abgeordneter  
**Matthias Hauer**  
(CDU/CSU)
- Welche Gespräche, Telefonate, Treffen, schriftliche Korrespondenz und/oder anderweitige Kommunikation gab es seit Beginn der 20. Legislaturperiode zwischen Mitgliedern der Bundesregierung (inkl. Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) und Gerhard Schröder (bitte die letzten neun Treffen nach Zeitpunkt, Beteiligten und Inhalten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 9. Februar 2022**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat hierzu eine Abfrage unter den Ressorts durchgeführt. Die Abfrage hat folgende Gespräche zwischen Mitgliedern der Bundesregierung und Gerhard Schröder ergeben:

Bundesministerium des Innern und für Heimat: Austausch mit Gerhard Schröder zur Zukunft der Deutsch-Russischen Beziehungen und der Situation der Zivilgesellschaft in Russland am 5. Januar 2022, PSt Johann Saathoff, MdB.

11. Abgeordneter  
**Matthias Hauer**  
(CDU/CSU)
- Welche Gespräche, Telefonate, Treffen, schriftliche Korrespondenz und/oder anderweitige Kommunikation gab es seit Beginn der 20. Legislaturperiode zwischen Mitgliedern der Bundesregierung (inkl. Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) und der PAO Gazprom, Gazprom international projects LLC, Nord Stream 2 AG sowie der Gas for Europe GmbH (bitte die letzten neun Treffen nach Zeitpunkt, Beteiligten und Inhalten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 9. Februar 2022**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat hierzu eine Abfrage unter den Ressorts durchgeführt. Die Abfrage hat keine entsprechende Kommunikation zwischen Mitgliedern der Bundesregierung und der PAO Gazprom, Gazprom international projects LLC, Nord Stream 2 AG sowie der Gas for Europe GmbH ergeben.

12. Abgeordnete  
**Mechthild Heil**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, nach dem Auslaufen des maximalen Zeitraums für die Erstattung von Einkommenseinbußen im Rahmen der Fluthilfe, eine Anschlussregelung für weiterhin schwer betroffene Selbstständige und Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb sich absehbar länger nicht wieder aufnehmen lässt, und wenn ja, wie soll eine solche Anschlussregelung für die Betroffenen gestaltet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 8. Februar 2022**

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft in den von der Flut betroffenen Gebieten erfolgt nach Artikel 50 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Neben Vermögensschäden (Erstattung zu 80 Prozent, in Härtefällen bis 100 Prozent) können über Artikel 50 AGVO erstmalig bei Fluthilfen auch Einkommenseinbußen für sechs Monate erstattet werden (Erstattung zu 80 Prozent, in Härtefällen bis

100 Prozent). Die Anwendung der beihilferechtlichen Regelung aus Artikel 50 AGVO war ein entscheidender Faktor, um schnell handeln und ein aufwändiges Notifizierungsverfahren vermeiden zu können. Für eine längerfristige Erstattung von Einkommenseinbußen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten bedürfte es einer Notifizierung bei der Europäischen Kommission, deren Erfolgsaussichten äußerst ungewiss erscheinen. Eine Anschlussregelung ist seitens des Bundes nicht geplant.

Dem Land Rheinland-Pfalz wurde auf Nachfrage jedoch angeboten, auf der Grundlage aussagekräftiger Unterlagen auf Fachebene an die EU-Kommission heranzutreten. Eine Rückäußerung des Landes dazu steht noch aus. Die Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern möchten von diesem Angebot keinen Gebrauch machen.

13. Abgeordnete  
**Mechthild Heil**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung für die Überbrückungshilfe IV eine Sonderregelung für die Flutgebiete, wie sie in der Überbrückungshilfe III plus enthalten war, und falls nicht, wie soll in den Flutgebieten bei der Beantragung und der Gewährung der Überbrückungshilfe IV zwischen Corona- und flutbedingten Umsatzrückgängen unterschieden werden?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 8. Februar 2022**

Die Überbrückungshilfe IV enthält keine Sonderregelung für die von den Hochwasserereignissen betroffenen Unternehmen. Die Überbrückungshilfen leisten als Corona-Hilfsprogramm einen Beitrag zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffenen Unternehmen. Dem entsprechend ist eine Voraussetzung für die Beantragung der Überbrückungshilfen ein coronabedingter Umsatzrückgang. Die Antragstellenden haben daher zu versichern und soweit wie möglich darzulegen, dass die entstandenen Umsatzeinbrüche, für die Überbrückungshilfe beantragt wird, coronabedingt sind. Die Nachweisführung im Einzelfall obliegt den Antragstellenden. Die oder der prüfende Dritte hat bei allen Anträgen die Angaben der Antragstellenden zur Begründung der Corona-Bedingtheit des Umsatzrückgangs auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität zu prüfen und die Angaben zu seinen Unterlagen zu nehmen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt der oder die prüfende Dritte die Angaben des Antragstellenden der Bewilligungsstelle vor. Die Prüfung der Anträge und die Entscheidung über die Bewilligung erfolgen im Einzelfall durch die Bewilligungsstellen der Länder.

14. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern treffen Medienberichte zu, wonach die Bundesregierung eine Lieferung von Panzern der „Leopard“-Serie bzw. Teile oder Bausätze für diese nach Tunesien ermöglicht bzw. ermöglichen will („La Tunisie en pourparlers avec l’Allemagne pour acquérir des chars de combat Leopard 2A5“, Tunisie Tribune vom 14. Januar 2022), und wie wurden bzw. werden diese Lieferungen finanziert?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 8. Februar 2022**

Die Bundesregierung hat den zitierten Medienbericht zur Kenntnis genommen. Die Darstellung, wonach die Bundesregierung beabsichtigt, Panzer der „Leopard“-Serie oder Teile oder Bausätze hierfür nach Tunesien zu liefern bzw. zu finanzieren, trifft nicht zu.

15. Abgeordnete  
**Gerrit Huy**  
(AfD)
- Wie hoch ist die Summe der Gelder der Fördermaßnahme aus Kapitel 0910 Titel 683 03 im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 „Förderung der digitalen Transformation des Verlagswesens zur Förderung des Absatzes und der Verbreitung von Abonnementzeitungen, -zeitschriften und Anzeigenblättern“ in Höhe von 220 Mio. Euro, die bereits abgeflossen sind (aktueller Stand; bitte Angabe in Euro), und welche Medien, Zeitungszusteller oder Verlage haben davon welche Summen bekommen (bitte um Auflistung der 14 Medien mit den höchsten Summen in Euro; vgl. [www.sueddeutsche.de/medien/zeitungen-foerderung-subventionen-verlage-1.4954897](http://www.sueddeutsche.de/medien/zeitungen-foerderung-subventionen-verlage-1.4954897))?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 9. Februar 2022**

Im April 2021 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach intensiver Prüfung der verfassungs-, haushalts- und beihilferechtlichen Umstände und nach sorgfältiger Abwägung aller betroffenen Interessen entschieden, das Programm zur Förderung der digitalen Transformation des Verlagswesens nicht weiterzuverfolgen.

Die im Titel veranschlagten Fördermittel, die insgesamt ein Volumen von 220 Mio. Euro umfassten, wurden nicht in Anspruch genommen und sind – abgesehen von Nachlaufkosten in Höhe von rund 50.000 Euro – wieder dem Gesamthaushalt anheimgefallen.

16. Abgeordnete  
**Anja Karliczek**  
(CDU/CSU)
- Wie können Unternehmen und Firmen aus dem Bereich Tourismus, der wie kaum eine andere Branche unter den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie leidet und bei denen viele Firmen vor allem aus den Bereichen Messe, Veranstaltungen, Schausteller oder Fernreisen bereits seit zwei Jahren keine oder nur geringe Einnahmen erzielt haben und bei denen auch die Mitarbeiter angesichts der am 31. März 2022 auslaufenden Kurzarbeiterregel aktuell keine Planungssicherheit besitzen, aktuell unterstützt werden, und gibt es angesichts der Zukunftsfähigkeit dieser im Kern gesunden Unternehmen konkrete Überlegungen, dafür grundsätzliche oder branchenspezifische Sonderregelungen bei den Überbrückungshilfen einzuführen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 7. Februar 2022**

Die Überbrückungshilfen sehen umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen vor, deren Existenz infolge von coronabedingten Umsatzeinbrüchen gefährdet ist. Dabei gilt: Je höher die coronabedingten Umsatzeinbußen, desto höher die Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten (in der Überbrückungshilfe IV ab 70 Prozent Umsatzeinbußen bis zu 90 Prozent Erstattung). Gerade die besonders schwer unter den Folgen der Pandemie leidenden Unternehmen aus dem Tourismusbereich (einschließlich Anbietern von Fernreisen), der Messewirtschaft, der Veranstaltungsbranche sowie Schausteller profitieren in besonderem Maße von den Überbrückungshilfen. Speziell um Unternehmen zu unterstützen, die besonders lange unter massiven Umsatzeinbrüchen zu leiden haben, sehen die Überbrückungshilfen einen Eigenkapitalzuschlag auf die Fixkostenerstattung vor, der dem Substanzverzehr wirksam begegnet.

Weiterhin sieht die aktuell laufende Überbrückungshilfe IV, wie auch schon die Vorgängerprogramme, gerade für die in der Frage genannten Branchen großzügige Sonderregelungen vor. So gibt es eine branchenspezifische Sonderregel für Unternehmen aus der Reisebranche (und damit auch für Anbieter von Fernreisen). Dadurch können Reisebüros und Reiseveranstalter eine Provisions- und Margenerstattung für coronabedingt stornierte Reisen in den Fördermonaten Januar bis März 2022 erhalten. Ebenso können Unternehmen der Reisewirtschaft eine Anschubhilfe erhalten, so dass in jedem Fördermonat bis zu 20 Prozent der im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme förderfähig sind. Für stornierte Reisen, die im Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 hätten stattfinden sollen, können zudem Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend gemacht werden.

Im Rahmen der Sonderregelung für die Veranstaltungs- und Kulturbranche (hierunter fallen auch Schausteller, Messebauer und Messeveranstalter) können die Unternehmen Ausfall- und Vorbereitungskosten aus den Monaten September bis Dezember 2021 ansetzen, die mit einem Erstattungssatz von bis zu 90 Prozent gefördert werden. Außerdem können auch diese Unternehmen die oben erläuterte Anschubhilfe erhalten.

Weiterhin gibt es sowohl einen Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen als auch einen Sonderfonds für Messen und gewerbliche Ausstellungen.

Im Rahmen des Sonderfonds für Messen und gewerbliche Ausstellungen werden im Schadensfall 80 Prozent der nachgewiesenen Kosten bis zu einem Betrag von 8 Mio. Euro pro Veranstaltung erstattet. Berücksichtigt werden Veranstaltungen mit einem planmäßigen Durchführungsdatum bis zum 30. September 2022.

Darüberhinausgehende branchenspezifische Sonderregelungen sind in der Überbrückungshilfe nicht geplant.

17. Abgeordneter  
**Dr. Michael Kaufmann**  
(AfD)
- Wann und in welchem Umfang wird das Bundesprogramm Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), das überraschend im Oktober 2021 nach meiner Ansicht ohne Erklärung ausgesetzt wurde, wieder aufgenommen, und ist eine Änderung der Antragsbedingungen für Unternehmen und Forschungspartner geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 3. Februar 2022**

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ist mit im Durchschnitt über 3.500 neuen Projekten pro Jahr das größte Programm der Bundesregierung zur Förderung des innovativen Mittelstandes.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist die schnellstmögliche Beendigung der weitgehenden Aussetzung der Antragsannahme, die seit dem Abend des 7. Oktober 2021 in Kraft ist, ein besonderes Anliegen. Die Implementierung dieser Maßnahme erfolgte damals allerdings nicht ohne Erklärung, sondern wurde vor Inkrafttreten auf der ZIM-Internetseite [www.zim.de](http://www.zim.de) angekündigt und erläutert. Ein genauer Zeitpunkt für die Fortsetzung der Antragsannahme kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht angegeben werden. Hintergrund ist folgender Sachverhalt:

Die Entwicklung des ZIM war in den vergangenen Jahren durch einen deutlichen Anstieg der Programmnachfrage gekennzeichnet. Bereits seit Mitte 2020 und mit weiter steigender Tendenz im Jahr 2021 hat sich die Zahl der Anträge im ZIM u. a. auch krisenbedingt deutlich erhöht. Mehr als in der Vergangenheit nutzen viele Unternehmen die Angebote des ZIM, um die Wettbewerbsfähigkeit durch Innovationen zu stärken. Korrespondierend mit dem deutlich erhöhten Antragsseingang, konnten im Jahr 2021 mit rund 4.500 neu bewilligten Vorhaben im Vergleich zu den Vorjahren besonders viele Förderzusagen ausgesprochen werden. Daraus folgt eine hohe Mittelbindung für 2022 und 2023. Neben einem deutlichen Anstieg der Antragszahlen kam es pandemiebedingt auch zu zahlreichen Verzögerungen und damit Projektverlängerungen bei laufenden, typischerweise mehrjährigen (durchschnittlich 24 Monate) Forschungsprojekten. Dies führte zu hohen Mittelverschiebungen sowie Festlegungen in die Folgejahre und somit zu einer Reduzierung des zur Verfügung stehenden finanziellen Spielraums für neue Forschungsprojekte.

Seit dem Abend des 7. Oktober 2021 mussten daher trotz der im Bundeshaushalt vorgesehenen erheblichen Finanzmittel (Haushalt 2021 620 Mio. Euro, 1. RegE 2022 550 Mio. Euro) weitreichende Einschränkungen der Nutzung des ZIM implementiert werden. Von der Aussetzung der Antragsannahme ausgenommen sind u. a. Anträge für Leistungen zur Markteinführung, die als ergänzende Maßnahme im Anschluss an bereits bewilligte Forschungs- und Entwicklungsprojekte beantragt werden können.

Eine Aufhebung der im ZIM implementierten Restriktionen ist möglich, wenn dem im Jahr 2022 und Folgejahre bestehenden erheblichen Mehrbedarf gegenüber dem 1. RegE 2022 Rechnung getragen werden wird. Eine bedarfsgerechte Mittelausstattung der Förderprogramme für den innovativen Mittelstand ist Gegenstand der laufenden Beratungen zur Erstellung des 2. RegE für den Bundeshaushalt 2022, über den anschließend der Deutsche Bundestag entscheiden wird. Das BMWK plant vor

diesem Hintergrund derzeit keine Änderung der Antragsbedingungen im ZIM.

18. Abgeordnete  
**Julia Klöckner**  
(CDU/CSU)
- Welche notwendigen konkreten außenwirtschaftsrechtlichen Prüfungsschritte wären neben der in der Presse aufgeführten Prüfung der kartellrechtlichen Genehmigung ([www.handelsblatt.com/technik/it-internet/deutsches-mikrochip-unternehmen-uebernahme-krimi-um-siltronic-habecks-wirtschaftsministerium-laesst-deal-platzen/28024790.html](http://www.handelsblatt.com/technik/it-internet/deutsches-mikrochip-unternehmen-uebernahme-krimi-um-siltronic-habecks-wirtschaftsministerium-laesst-deal-platzen/28024790.html)) noch erforderlich gewesen, damit das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die seit einem Jahr andauernde Investitionsprüfung der geplanten Übernahme der Siltronic AG durch das Unternehmen Global Wafers fristgerecht zum 31. Januar 2022 abgeschlossen hätte, und aus welchen Gründen konnten diese Prüfungsschritte nicht fristgerecht erfolgen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 7. Februar 2022**

Die im öffentlichen Übernahmeangebot der Global Wafers enthaltene Frist für das Vorliegen aller für die Übernahme erforderlichen Genehmigungen endete am 31. Januar 2022.

Davon unabhängig ist die Frist für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Durchführung der Investitionsprüfung für den geplanten Erwerb. Diese Frist bestimmt sich nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts und wäre noch nicht abgelaufen. Alle im Rahmen der Investitionsprüfung bislang durchgeführten Schritte erfolgten daher fristgerecht.

Welche Prüfungsschritte in einem konkreten Fall erforderlich sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls, vorliegend etwa aus möglichen Ergebnissen aus der Prüfung der Entscheidung der chinesischen Kartellbehörde und weiteren möglichen Aspekten. Eine Aussage, welche weiteren Schritte gegebenenfalls erforderlich gewesen wären, ist daher nicht möglich.

19. Abgeordneter  
**Axel Knoerig**  
(CDU/CSU)
- Welche kurzfristigen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Bauplanungen von Antragstellern von EH40-Neubauten nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) der KfW, die vorgesehen hatten, Förderanträge nach dem 24. Januar 2022 zu stellen, zu sichern, und in welchem zeitlichen Rahmen werden diese Maßnahmen bereitstehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 8. Februar 2022**

Am 1. Februar 2022 haben sich die Bundesministerien der Finanzen, für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie für Wirtschaft und Klimaschutz darauf verständigt, dass alle förderfähigen Altanträge, die bis zum Antragsstopp am 24. Januar 2022 eingegangen sind, noch bearbeitet werden. Daneben wird ein bis zum 31. Dezember 2022 befristetes EH40-Neubau-Förderprogramm mit geänderten Bedingungen aufgelegt. Die Fördersätze werden abgesenkt und ein Kostendeckel von voraussichtlich 1 Mrd. Euro für diesen Fördertatbestand eingeführt. Details zu Antragsberechtigung und Vergabeverfahren werden noch festgelegt. Daran arbeiten die beteiligten Ressorts und die KfW zurzeit mit Hochdruck, so dass die Antragstellung bei der KfW schnellstmöglich wieder möglich ist.

In Nachfolge der EH55/EH40-Förderung wird ein neues Programm „Klimafreundliches Bauen“ aufgelegt, welches spätestens ab dem 1. Januar 2023 starten soll. Hierbei geht es darum, eine klimapolitisch ambitionierte, ganzheitlich orientierte Förderung für neue Gebäude, wie sie auch im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart wurde, aufzusetzen. Für den sozialen Wohnungsbau mit den Ländern wird ein Förderprogramm außerhalb der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) aufgelegt.

20. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Was konkret wird die Bundesregierung tun, um Zukunftstechnologien, wie die Wasserstoffproduktion mit erneuerbarer Energie, in aktuellen und ehemaligen Braunkohlestandorten anzusiedeln, und wie wird sie dabei die vorhandenen Chemie- und Industriestandorte in Ostdeutschland, wie Bitterfeld-Wolfen oder Leuna, einbeziehen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 8. Februar 2022**

Die Bundesregierung fördert Zukunftstechnologien, darunter auch die Produktion von Wasserstoff, auf vielfältige Weise, auch in den Braunkohleregionen. Das Hauptinstrument für die Förderung des Strukturwandels in den Kohleregionen ist das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG). Grüne Wasserstofftechnologie allgemein wird durch das Instrument des wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse („Important Projects of Common European Interest – IPCEI“) gefördert, worunter sich auch Projekte in den Kohleregionen und an ostdeutschen Chemie- und Industriestandorten befinden.

**Förderung im Rahmen des InvKG**

Das InvKG verfolgt das Ziel, den Strukturwandel in den Braunkohleregionen voranzutreiben und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung von Zukunftstechnologien, wie beispielsweise die Produktion von Wasserstoff mit erneuerbaren Energien. Bitterfeld-Wolfen und Leuna sind Teil der Fördergebiete gemäß § 2 InvKG.

Das InvKG beinhaltet zwei Instrumente, die beide zur Förderung von Zukunftstechnologien bzw. zur Verbesserung der Standortattraktivität eingesetzt werden können. Die sogenannte „Erste Säule“ sind Finanzhilfen des Bundes für besonders bedeutsame Investitionen der Länder. Hierfür stehen von 2020 bis 2038 bis zu 14 Mrd. Euro bereit. Die Auswahl der Projekte obliegt den Ländern. Eine Förderung von Zukunftstechnologien ist im Rahmen der Förderbereiche 1 („wirtschaftsnahe Infrastruktur“), 5 („Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur“) und 7 („Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer“) möglich. Die nachstehende Tabelle enthält einen Überblick über bisher bestätigte Projekte mit Wasserstoffbezug.

Projekt-kennziffer	Kurzbeschreibung	Standort
BB 11	Nachhaltige Nutzung von Wasserstoff im ÖPNV: Herstellung von grünem Wasserstoff durch Elektrolyse und Errichtung einer öffentlich zugänglichen Wasserstoff-Tankstelle	Cottbus, Brandenburg
BB 64	Aufbau eines Erdgas-/Wasserstofftransportnetzwerks in der Lausitz; Stufen 1 bis 3	Landkreis Spree-Neiße, Brandenburg
NRW 04	Mit dem ChemHub Knapsack soll ein unabhängiger Standort mit einer Grundausstattung an Infrastruktur entstehen, um im chemisch-industriellen Produktionsumfeld die Etablierung neuer Verfahren voranzutreiben. Innovative Power-to-X Technologien, basierend auf CO <sub>2</sub> und Wasserstoff, Biomasse und chemisches Recycling sollen im industriellen Umfeld im Pilot- und Demonstrationsmaßstab aufgebaut und getestet werden.	Hürth, Nordrhein-Westfalen
NRW 16	Helmholtz-Cluster für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft (HC-H2)	Jülich, Nordrhein-Westfalen
SN 001	Aufbau und Inbetriebnahme des Fraunhofer Hydrogen Lab Görlitz (HLG) als gemeinsame Forschungsplattform	Görlitz, Sachsen
SN 016	EnergyCity	Leipzig, Sachsen
SN 080	WalemoBase	Zittau, Sachsen
ST 013-00-5	Nachhaltige Energiesysteme der Zukunft – Grüne Wärmenetze in der Industrieregion Mitteldeutsches Revier am Modellprojekt Fernwärme Hohenmölsen	Hohenmölsen, Sachsen-Anhalt
ST 024-00-1	Errichtung einer Wasserstofftrasse zur lokalen Versorgung mit grünem Wasserstoff	Zerbst, Sachsen-Anhalt

Eine Förderung von Zukunftstechnologien ist auch im Rahmen der sogenannten „zweiten Säule“ des InvKG möglich. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen in der Kompetenz des Bundes, für die von 2020 bis 2038 bis zu 26 Mrd. Euro bereitstehen. Die Maßnahmen der zweiten Säule werden durch das Bund-Länder-Koordinierungsgremium beschlossen. Die nachstehende Tabelle enthält einen Überblick über Projekte mit Wasserstoffbezug im Rahmen der zweiten Säule.

Projekt-kennziffer	Kurzbeschreibung	Standort
BMWK 2	DLR Institut zur Erforschung alternativer Brennstoffe „Future Fuels“	Jülich, Nordrhein-Westfalen
BMWK 6	Reallabore Energiewende	Bad Lauchstädt, Sachsen-Anhalt; Spremberg, Brandenburg
BMWK 19	H2Revier – Aufbau einer Brennstoffzellen-Produktion im Rahmen einer wasserstoffbasierten Wertschöpfungskette in NRW	Aachen (70 Prozent) und Düren (30 Prozent), Nordrhein-Westfalen
BMWK 20	H2-Hub-Bedburg – Konzeption und Pilotierung eines Multi-Use-Power2Gas-Systems auf Basis von regenerativ erzeugtem Wasserstoff	Bedburg (69 Prozent), Köln (15 Prozent) und Essen (16 Prozent), Nordrhein-Westfalen
BMDV 66	Brennstoffzellenfahrzeuge im SPNV-Netz Düren im Rahmen des BMDV-Förderprogramms „Förderung von Schienenfahrzeugen mit alternativen Antrieben“	Kreis Düren (90 Prozent), Kreis Euskirchen (10 Prozent), Nordrhein-Westfalen
BMDV 67	Errichtung einer Wasserstofftankstelle inklusive Elektrolyseur im Rahmen des Projekts Aus- und Weiterbildungszentrum für digitale und klimaneutrale Mobilität in Mechernich im Zuge des Nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr <sup>1</sup>	Mechernich, Nordrhein-Westfalen
BMDV 69	HyLoad: Anlage zur Hochdruck-Verladung von grünem Wasserstoff aus Elektrolyseanlagen im Rahmen des BMDV-Förderprogramms „Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2“ <sup>2</sup>	Wesseling, Nordrhein-Westfalen
BMUV 3	Power-to-X-Kompetenzzentrum inklusive Demonstrationsanlage	Cottbus, Brandenburg
BMBF 11	Helmholtz-Cluster für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft	Verschiedene Standorte

<sup>1</sup> Vorbehaltlich einer Antragstellung im „Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstellen im Straßenverkehr mit Schwerpunkt Nutzfahrzeuge“ der bis 31. Januar 2023 zur Antragseinreichung geöffnet ist.

<sup>2</sup> Vorbehaltlich einer Antragstellung über die Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im „Nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologie Phase 2“

Insbesondere mit dem Helmholtz-Cluster für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft (HC-H2) sollen innovative Wasserstofftechnologien erforscht, entwickelt und großskalig demonstriert werden. Durch das Cluster sollen direkt und indirekt 1.400 neue Arbeitsplätze in der Städtereion Aachen und dem Kreis Düren entstehen.

Darüber hinaus wird eine große Zahl von Projekten im Zusammenhang mit Zukunftstechnologien jenseits von Wasserstoff gefördert, beispielsweise in den Bereichen der Energie- und Werkstofftechnologie, Robotik oder Biotechnologie.

#### Förderung durch IPCEI

Die Bundesregierung plant im Rahmen des IPCEI Wasserstoff die Förderung von integrierten Projekten entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette von der Erzeugung von grünem Wasserstoff über Infrastruktur bis zur Nutzung in der Industrie und für Mobilität. Im Mai 2021 wurden 62 Projektskizzen ausgewählt, wovon sich aktuell neun in Braunkohleregionen (gemäß InvKG) befinden. Die Bundesregierung plant, gemeinsam mit den Ländern rund 745 Mio. Euro für die Förderung dieser Projekte bereitzustellen. Die Projekte wurden in einem kom-

petitiven Verfahren aus über 230 eingereichten Skizzen ausgewählt und befinden sich aktuell für die notwendige Genehmigung im Prä-Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission bzw. werden für dieses vorbereitet.

Folgende Projekte haben Standorte in den Kohleregionen:

Projekt	Kohleregion	Beschreibung
MAPEVA	Rheinisches Revier	Produktion von Elektrolyse-Verdichter-Anlagen
ChemCH2ange	Rheinisches Revier	Elektrolyse und H <sub>2</sub> -Nutzung im Chemiesektor
Doing hydrogen – Elektrolysekorridor Ostdeutschland	Mitteldeutsches Revier	Elektrolyseure, Standort u. a. im Mitteldeutschen Revier
Green Hydrogen Hub Leuna	Mitteldeutsches Revier	Elektrolyseur mit überwiegend regionaler Abnahme
LHyVE Erzeugung	Mitteldeutsches Revier	Elektrolyseur
HyKero	Mitteldeutsches Revier	Synthese von SAF-Kerosin
LHyVE System	Mitteldeutsches Revier	Pipeline
LHyVE Transport	Mitteldeutsches Revier	Pipeline
Green Octopus	Mitteldeutsches Revier	Kavernenspeicherung

Darüber hinaus führen überregionale Wasserstoff-Pipelines, die im Rahmen des IPCEI gefördert und errichtet werden sollen, durch Braunkohleregionen.

21. Abgeordneter  
**Andreas Mattfeldt**  
(CDU/CSU)
- Um welche Einrichtungen handelt es sich bei den 39 Einrichtungen, die das Besserstellungsverbot nicht einhalten, vor dem Hintergrund, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Abfrage der Vergütungsstrukturen bei den im Programm INNO-KOM (Kapitel 09 Titel 686 01) geförderten Forschungseinrichtungen durchgeführt hat und das Ergebnis der Abfrage ist, dass von den 62 im Programm geförderten und dem Besserstellungsverbot unterliegenden Einrichtungen derzeit 39 Einrichtungen das Besserstellungsverbot nicht einhalten, und inwiefern ist daraus ein Schaden für den Bund entstanden?
22. Abgeordneter  
**Andreas Mattfeldt**  
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Einzelfall ergriffen, um diesen Mangel abzustellen, und was beabsichtigt die Bundesregierung zukünftig zu unternehmen, um derartige Verstöße gegen das Besserstellungsverbot zu vermeiden (vgl. meine Schriftliche Frage 21)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk  
vom 8. Februar 2022**

Die Schriftlichen Fragen 21 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

Nach einer Abfrage der Vergütungsstrukturen bei den im Programm INNO-KOM geförderten Forschungseinrichtungen hat sich gezeigt, dass von den im Programm geförderten und dem Besserstellungsverbot unterliegenden Einrichtungen derzeit 39 Einrichtungen das Besserstellungs-

verbot nicht einhalten. Die betroffenen Einrichtungen sind untenstehend gelistet. Ursache für die Verstöße ist in der Regel, dass die Vergütungen von Geschäftsführungen bzw. zum Teil von leitenden Angestellten die im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) vorgesehenen Vergütungen, die Vergleichsmaßstab für die Einhaltung des Besserstellungsverbotes sind, übersteigen, ohne dass die dafür erforderliche Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Finanzen vorliegt.

Ob bzw. welcher Schaden dem Bund dadurch in der Vergangenheit entstanden ist, lässt sich nicht beziffern, da derzeit noch unklar ist, welche der ohne Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen abgeschlossenen Arbeitsverträge mit den TVöD übersteigenden Vergütungen genehmigungsfähig wären. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat den betroffenen Einrichtungen aufgegeben, spätestens bis Ende des Jahres 2022 für besserstellungskonforme Strukturen zu sorgen. Schaden für den Bund wird dadurch ausgeschlossen, dass während der Übergangszeit die Förderfähigkeit von Vergütungen auf den TVöD begrenzt wird.

Gemeinnützige externe Industrieforschungseinrichtungen in strukturschwachen Gebieten, die (Stand: Dezember 2021) das Besserstellungsverbot verletzen:

1. ACCESS e. V., Aachen
2. Cetex – Institut für Textil- und Verarbeitungsmaschinen gGmbH, Chemnitz
3. CIM – Innovation und Technologie gGmbH, Wismar
4. CiS – Forschungsinstitut für Mikrosensorik GmbH, Erfurt
5. DBI – Gastechnologisches Institut gGmbH, Freiberg
6. FGW – Forschungsgemeinschaft Werkzeuge und Werkstoffe e. V., Remscheid
7. FILK – Freiberg Institute gGmbH, Freiberg
8. FITT – Institut für Technologietransfer an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes gGmbH, Saarbrücken
9. FiW – Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen e. V., Aachen
10. Gesellschaft für Angewandte Mikro- und Optoelektronik mbH, Aachen
11. GFal – Gesellschaft zur Förderung angewandter Informatik e. V., Berlin
12. GFE – Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung Schmalkalden e. V., Schmalkalden
13. HörTech – Hörzentrum, Oldenburg
14. IAB – Institut für Angewandte Bauforschung Weimar gGmbH, Weimar
15. ifak – Institut für Automation und Kommunikation e. V., Magdeburg
16. ifw – Günter-Köhler-Institut für Fügetechnik und Werkstoffprüfung GmbH, Jena
17. IHD – Institut für Holztechnologie Dresden gGmbH, Dresden

18. IKS – Institut für Korrosionsschutz Dresden GmbH, Dresden
19. IKTR – Institut für Kunststofftechnologie und -recycling e. V., Weißandt-Gölzau
20. ILK – Institut für Luft- und Kältetechnik gGmbH, Dresden
21. INNOVENT – Verein zur Förderung von Innovationen durch Forschung, Entwicklung und Technologietransfer e. V., Jena
22. ISE – Institut für Strukturleichtbau und Energieeffizienz gGmbH, Chemnitz
23. ITW – Chemnitz Institut für innovative Technologien e. V., Chemnitz
24. IUTA – Institut für Energie- und Umwelttechnik, Duisburg
25. IZF – Institut für Ziegelforschung Essen e. V., Essen
26. KUZ – Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH, Leipzig
27. LIB – Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e. V., Hohen Neuendorf
28. OWI – Oel-Waerme-Institut GmbH, Herzogenrath
29. PZK – Photonik-Zentrum Kaiserslautern e. V., Kaiserslautern
30. PTS – Papiertechnische Stiftung, Institut für Zellstoff und Papier, Heidenau
31. SID – Sächsisches Institut für die Druckindustrie GmbH, Leipzig
32. STFI – Sächsisches Textilforschungsinstitut e. V., Leipzig
33. SVA – Schiffbau-Versuchsanstalt Potsdam GmbH, Potsdam
34. TFI – Institut für Bodensysteme an der RWTH Aachen e. V., Aachen
35. TITK – Thüringisches Institut für Textil- und Kunststoff-Forschung e. V., Rudolstadt
36. TTZ – Technologietransferzentrum an der Hochschule Bremerhaven e. V., Bremerhaven
37. WTZ Roßlau gGmbH, Dessau-Roßlau
38. ZBT – Zentrum für BrennstoffzellenTechnik GmbH, Duisburg
39. ZeSys – Zentrum zur Förderung eingebetteter Systeme e. V., Berlin

23. Abgeordneter  
**Pascal Meiser**  
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Antragsvolumen im Jahr 2022 für die KfW-Programme in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in den letzten 22 Tagen bis zum vorläufigen Stopp des Programms am 24. Januar 2022 kumuliert tagesgenau entwickelt, und wie hoch war die genaue Zahl der zum Zeitpunkt dieses vorläufigen Antragsstopps eingegangenen Anträge, die noch nicht entschieden waren (bitte diese nach antragstellenden Privatpersonen – hier zusätzlich ausweisen, ob zu deren Selbstnutzung –, Genossenschaften, anderen privatwirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Unternehmen differenzieren sowie die Anzahl der zugleich im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus geförderten Wohnungen ausweisen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 9. Februar 2022**

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) lagen mit Stand vom 24. Januar 2022 bei der KfW rund 23.900 nicht bewilligte Anträge vor. Von den rund 23.900 Anträgen entfallen rund 4.200 Anträge auf Privatpersonen, 720 Anträge auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), 18.000 Anträge auf Unternehmen und rund 500 Anträge auf Kommunen bzw. juristische Anstalten des öffentlichen Rechts bzw. Zweckverbände usw. (Differenz: Rundungsdifferenzen und Ablehnungen).

Rund 32.000 Zusagen sind im Rahmen der BEG vom 1. bis zum 24. Januar 2022 bei der KfW erfolgt, davon entfallen rund 25.000 Zusagen auf private Antragstellende, rund 6.000 Bewilligungen auf Unternehmen sowie rund 1.000 Bewilligungen auf sonstige Antragstellende.

Eine taggenaue Auswertung kann nicht erfolgen.

Zu einer Aufteilung des Wohnungsbaus bezüglich des Sozialwohnungsbaus und des unternehmerischen Wohnungsbaus bei der BEG liegen keine näheren Informationen vor. Eine mögliche Sozialbindung wird bei der Antragstellung nicht erfasst. Hintergrund ist hier, dass die Förderung allen Antragstellenden gleichermaßen offensteht unabhängig von einer möglichen Sozialbindung der betreffenden Immobilie.

24. Abgeordneter  
**Dr. Michael Meister**  
(CDU/CSU)
- Wie wirkt sich für die Bundesregierung mit Blick auf die Entscheidung über Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter in Richtung Türkei in der Genehmigungspraxis konkret der Umstand aus, dass die Republik Türkei einerseits Mitglied und Partner in der NATO ist, aber andererseits das politische Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei nicht frei von Konflikten und Problemen ist?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 11. Februar 2022**

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ in der Fassung vom 26. Juni 2019, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“).

Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter in die Türkei unterliegen einer vertieften Einzelfallprüfung unter besonderer Berücksichtigung von Risiken wie insbesondere einem möglichen Einsatz im Kontext des Kurdenkonflikts oder regionalen Konflikten. Die Bundesregierung beobachtet dabei insbesondere auch die Entwicklungen im Mittelmeer genau und überprüft ihre Position fortlaufend unter Berücksichtigung der NATO-Mitgliedschaft der Türkei, der Lageentwicklung sowie im Abgleich mit der fortlaufenden Genehmigungspraxis der EU-Mitgliedstaaten.

25. Abgeordneter **Florian Müller** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, staatliche Ausgleichsmaßnahmen bzw. konkreten Wirtschaftshilfen für die von der Sperrung der Bundesautobahn 45 (aufgrund der maroden Rahmedetalbrücke) betroffenen Unternehmen zur Kompensation der Standortnachteile einzusetzen, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 4. Februar 2022**

Die nach der Sperrung der Talbrücke Rahmede eingeleitete Umleitung des Fernverkehrs sowohl über abgestimmte regionale Bedarfsumleitungen als auch über weiträumige Ausweichrouten bringt große Belastungen für die Menschen vor Ort, aber auch für die von der Sperrung betroffenen Unternehmen mit sich.

Gleichwohl lassen sich nach den Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes keine Ansprüche auf Ersatz für individuelle Schäden (z. B. Umsatzeinbußen) herleiten, die aus einer Umleitung infolge einer aus Verkehrssicherheitsgründen notwendigen Unterbrechung des Wegenetzes herrühren.

Die Bestrebungen des Straßenbaulastträgers konzentrieren sich auf die beschleunigte Herstellung des Ersatzbauwerks sowie Entlastungen der Anwohnerinnen und Anwohner von den Auswirkungen des Umleitungsverkehrs durch technische und verkehrliche Maßnahmen.

26. Abgeordneter  
**Lars Rohwer**  
(CDU/CSU)
- Warum hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Frist zur Zustimmung für das Übernahmeangebot von der Siltronic AG verstreichen lassen ([www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/globalwafers-scheitert-mit-uebernahme-von-siltronic-17769295.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/globalwafers-scheitert-mit-uebernahme-von-siltronic-17769295.html)), und inwiefern steht das ggf. im Widerspruch zu dem im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP formulierten Ziel, Deutschland zum globalen Standort der Halbleiterindustrie zu machen sowie die deutsche Halbleiterbranche entlang der gesamten Wertschöpfungskette auch finanziell hinreichend zu unterstützen, um diese Schlüsseltechnologie in Europa zu sichern, zu stärken und zukunftssicher auszubauen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 10. Februar 2022**

Die im öffentlichen Übernahmeangebot der GlobalWafers vom Bieter festgesetzte Frist für das Vorliegen aller für die Übernahme der Siltronic AG erforderlichen Genehmigungen endete mit Ablauf des 31. Januar 2022.

Von dieser börsenrechtlichen Frist zu unterscheiden ist die Frist für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Durchführung der Investitionsprüfung für den geplanten Erwerb. Diese Frist bestimmt sich nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts und lief nicht am 31. Januar 2022 ab.

In die Investitionsprüfung war insbesondere der Inhalt der kartellrechtlichen Genehmigung für die geplante Übernahme durch die chinesische Wettbewerbsbehörde einzubeziehen. Diese Genehmigung wurde dem BMWK erst wenige Tage vor Ablauf der im Übernahmeangebot enthaltenen Frist vorgelegt. Die ordnungsgemäße Prüfung dieser Genehmigung und die Klärung der damit verbundenen Fragen unter Einbindung der zu beteiligenden Ressorts und EU-Mitgliedstaaten war daher am 31. Januar 2022 nicht abgeschlossen.

Das BMWK sieht keinen Widerspruch darin, eine ausländische Direktinvestition mit der gebotenen Gründlichkeit entsprechend den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts daraufhin zu überprüfen, ob sie die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, anderer EU-Mitgliedstaaten oder in Bezug auf bestimmte Projekte oder Programme von Unionsinteresse voraussichtlich beeinträchtigt, und den Zielsetzungen des Koalitionsvertrags.

27. Abgeordneter  
**Jens Spahn**  
(CDU/CSU)
- Wer wurde seitens der Bundesregierung und/oder der KfW-Bank im Laufe der ersten drei Kalenderwochen 2022 (bis 23. Januar 2022) und wann genau (bitte Angabe von Datum und Uhrzeit) vom beabsichtigten vorzeitigen Stopp der KfW-Gebäudeförderung am 24. Januar 2022 vorab unterrichtet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 9. Februar 2022**

Im Lauf der ersten drei Kalenderwochen 2022 wurde der dringende Handlungsbedarf in Bezug auf die Fortführung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) nur innerhalb der Bundesregierung bzw. mit der KfW erörtert. Am 23. Januar 2022 wurde die Leitung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wegen der mittelbaren Betroffenheit des Amtes aufgrund der Durchführung der Einzelmaßnahmen im Rahmen der BEG über den Förderstopp informiert.

28. Abgeordneter  
**Jens Spahn**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge wurden nach dieser Unterrichtung noch eingereicht und ggf. bereits bewilligt oder abgelehnt (bitte nach Bundesländern, Art der Bauvorhaben, Art der Förderung und Antragstellerarten der Bauprojekte auflisten, vgl. Schriftliche Frage 27)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 10. Februar 2022**

Nach der öffentlichen Ankündigung des Förderstopps der KfW-Gebäudeförderung am 24. Januar 2022 konnten bei der KfW elektronisch keine Anträge mehr eingereicht werden. Postalisch und per E-Mail wurden bei der KfW noch 44 Anträge eingereicht. Keiner von ihnen wurde bewilligt.

Es wird zudem darauf verwiesen, dass für einen vollständigen Antrag – insbesondere bei Neubauten und umfassenden Komplettanierungen – u. a. Angaben eines Energieeffizienz-Experten bzw. einer Energieeffizienz-Expertin benötigt werden, welche die Förderwürdigkeit der geplanten Baumaßnahmen aufgrund umfassender Berechnungen bestätigen müssen. Ohne das Vorliegen dieser Angaben kann solch ein Antrag nicht gestellt werden. Die Beauftragung von Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten benötigt einen erheblichen zeitlichen Vorlauf vor der Antragstellung.

29. Abgeordneter  
**Jens Spahn**  
(CDU/CSU)
- Bei wie vielen dieser Last-Minute-Anträge kann, nach Einschätzung der Bundesregierung, Insiderwissen zum bevorstehenden Stopp der KfW-Gebäudeförderung ausschlaggebend gewesen sein (vgl. Schriftliche Frage 27)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 10. Februar 2022**

Aufgrund der benötigten Vorlaufzeiten zur verpflichtenden Einbindung eines Energieeffizienz-Experten bzw. einer Energieeffizienz-Expertin – insbesondere bei Neubauten und umfassenden Komplettanierungen – geht die Bundesregierung nicht davon aus, dass Insiderwissen bei der

Antragstellung rund um den Stopp der KfW-Gebäuförderung ausschlaggebend war.

30. Abgeordneter  
**Joachim Wundrak**  
(AfD)
- Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der im März 2014 von der EU gegen die Russische Föderation verhängten und seitdem mehrfach verlängerten Sanktionen die größten absoluten und relativen Zuwächse im Außenhandel mit der Russischen Föderation erzielt (bitte auf Basis der Zahlen von 2013 und den jeweils letzten zur Verfügung stehenden Zahlen ggf. unter Ausnutzung der bis zu 28 möglichen Einzelpositionen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 7. Februar 2022**

Die Bundesregierung hat keine eigenen Kenntnisse über Außenhandelsumsätze und deren Zuwachsraten aller Staaten weltweit, die Außenhandel mit der Russischen Föderation betreiben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der  
Finanzen**

31. Abgeordneter  
**Matthias Hauer**  
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung (inklusive ihrer Geschäftsbereichsbehörden) Kenntnisse darüber vor, ob es bei der insolventen IMS Capital Partners GmbH zu Geldwäsche gekommen ist ([www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-marsalek-anklage-1.5505928](http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-marsalek-anklage-1.5505928)), und wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Bezug auf diese Gesellschaft bei der Financial Intelligence Unit (FIU) eingegangen sind (bitte nach Zeitpunkt der Verdachtsmeldungen aufschlüsseln und jeweils mitteilen, wann und an welche Behörde die Verdachtsmeldungen weitergeleitet wurden)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 8. Februar 2022**

Die Bundesregierung kann zu Ermittlungen im Hinblick auf die IMS Capital Partners GmbH keine Auskunft erteilen. Die Sachleitungsbefugnis obliegt hier der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Im Hinblick auf den Frageteil zur Financial Intelligence Unit (FIU) kann die Beantwortung der Frage nicht offen erfolgen, weshalb die Antwort

als „VS – VERTRAULICH“\* gemäß der Verschlusssachenanweisung (VSA) eingestuft und zur Einsichtnahme in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingestellt wird. Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder mindestens nachteilig sein. Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF) und den europarechtlichen Vorgaben handelt die FIU eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Geheimschutzregelungen. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unmittelbar vorgelagert ist, wäre daher für entsprechende Ermittlungserfolge und somit für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig.

32. Abgeordnete  
**Gerrit Huy**  
(AfD)
- Wie hoch war der finanzielle und personelle Verwaltungsmehraufwand durch die Steuererklärungspflicht beim Bezug von Kurzarbeitergeld von mehr als 410 Euro für die Finanzämter und Behörden im Jahr 2020, und plant die Bundesregierung bessere Informationen bezüglich Steuererklärungspflicht und potentiellen Nachzahlungen für die Betroffenen, damit diese entsprechend Vorsorge treffen können (bitte Angabe der Kosten in Euro und des Personalaufwandes in Vollzeitäquivalenten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 7. Februar 2022**

Über den mit der Steuererklärungspflicht beim Bezug von Kurzarbeitergeld im Jahr 2020 verbundenen Mehraufwand der Finanzämter liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Steuererklärungspflicht für Lohnersatzleistungen (z. B. Kranken-, Eltern- und Arbeitslosengeld) und positive Einkünfte über 410 Euro nach § 46 Absatz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes ist seit vielen Jahren gelebte Praxis. Die Bundesregierung hat darüber hinaus auf die mit einem Bezug von Kurzarbeitergeld verbundene mögliche Erklärungspflicht frühzeitig hingewiesen.

Es wird auf die umfangreichen Ausführungen zur allgemeinen Wirkungsweise des Kurzarbeitergeldes auf die individuelle Einkommensteuer und die Erklärungspflicht in den sog. FAQ Corona „Steuern“ hingewiesen (vgl. insbesondere VII Nummer 3, [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ\\_Corona\\_Steuern\\_Anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=48](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=48)).

Ein darüberhinausgehender Informationsbedarf ist für die Bundesregierung nicht erkennbar.

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

33. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Wie viel Mehrwertsteuer auf Energieträger hat der Staat im Januar 2022 im Vergleich zum Vorjahresmonat eingenommen (bitte nach Kohle, Strom, Erdöl, Erdgas und erneuerbare Energien getrennt für die Jahre 2021 und 2022 aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 10. Februar 2022**

In der Kassenstatistik wird das Aufkommen der Umsatzsteuer insgesamt erfasst und nicht nach den zugrundeliegenden Umsätzen verschiedener Gütergruppen. Auch in der amtlichen Umsatzsteuerstatistik sind die nachgewiesenen Umsätze nicht nach Gütergruppen, sondern nach Branchen aufgeteilt. Statistische Daten zur Höhe der Umsatzsteuer auf die aufgeführten Energieerzeugnisse liegen daher nicht vor.

Auch eine Abschätzung der Umsatzsteuereinnahmen aus Energielieferungen an private Abnehmer anhand der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Konsumausgaben privater Haushalte für Strom, Gas und flüssige Brennstoffe) ist nicht möglich.

Diese Daten liegen generell auch nur auf Jahresbasis, bislang bis zum Jahr 2020, vor. Für eine entsprechende Quantifizierung für das Jahr 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 27 des Abgeordneten Dr. Dietmar Bartsch auf Bundestagsdrucksache 20/602 verwiesen.

34. Abgeordneter  
**Pascal Meiser**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Pflichten hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls (FKS) im Bereich Briefpost zwischen den Jahren 2008 und 2021 festgestellt, und über wie viele davon hat die FKS die Bundesnetzagentur informiert, insbesondere auch nach Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen beiden Behörden vom 16. Oktober 2016 (bitte jeweils jährlich aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 7. Februar 2022**

Die Anzahl der in den Jahren 2009 bis 2021 durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung in der Branche Briefdienstleistungen eingeleiteten Ermittlungsverfahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Diese branchenbezogenen Auswertungen stehen seit 2009 zur Verfügung.

Jahr	Strafverfahren	Ordnungswidrigkeitenverfahren
2009	374	67
2010	334	79
2011	339	88
2012	227	40
2013	251	60
2014	303	54

Jahr	Strafverfahren	Ordnungswidrigkeitenverfahren
2015	354	24
2016	334	29
2017	361	38
2018	350	34
2019	306	75
2020	353	57
2021	471	74

In der Arbeitsstatistik der FKS ist eine statistische Erfassung der Mitteilungen an die Bundesnetzagentur nicht vorgesehen, insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 20/9 verwiesen.

35. Abgeordneter  
**Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- Hätte die Bundesregierung im Fall einer kompletten Übernahme der SCHUFA Holding AG durch den Finanzinvestor EQT AB (vgl. SZ vom 18. Januar 2022, „EQT will Schufa ganz“, [www.sueddeutsche.de/wirtschaft/uebernahme-eqt-will-schufaganz-1.5509930](http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/uebernahme-eqt-will-schufaganz-1.5509930)) rechtliche Bedenken hinsichtlich Datenschutz, Marktmacht oder anderem, und würde sie deshalb gegebenenfalls eine Untersagung dieser Übernahme respektive den Kauf eines Anteils an der SCHUFA durch den Bund befürworten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 11. Februar 2022**

Auch im Falle einer Übernahme im Sinne der Fragestellung würde die Schufa wie bisher den in Deutschland bzw. EU-weit geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Bundesdatenschutzgesetz) und der Aufsicht der für sie zuständigen unabhängigen Landesdatenschutzbehörde unterliegen.

Zu der in der Fragestellung gleichfalls angesprochenen wettbewerbsrechtlichen Perspektive ist festzuhalten, dass das Bundeskartellamt am 7. Februar 2022 zwei Zusammenschlussvorhaben freigegeben hat, die im Zusammenhang mit dem aktuellen Bieterwettbewerb um Anteile an der SCHUFA Holding AG zur Fusionskontrolle angemeldet wurden. Dies umfasst unter anderem das Vorhaben der EQT AB, bis zu 100 Prozent der Anteile der SCHUFA zu erwerben.

Das Bundeskartellamt prüft im Rahmen der kartellrechtlichen Zusammenschlusskontrolle die wettbewerblichen Auswirkungen angemeldeter Zusammenschlussvorhaben. Es ist in seiner Prüfung unabhängig und unterliegt keinen Weisungen durch die Bundesregierung.

36. Abgeordneter  
**Bernd Schattner**  
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung durch die hohen Unterschiede der Kraftstoffpreise zwischen Deutschland und Polen eine Möglichkeit, die Mehrwertsteuer für Diesel und Benzin bzw. die Energiesteuer für diese Kraftstoffe, wie es in Polen ab 1. Februar 2022 der Fall ist, auch in Deutschland zu senken ([www.berliner-zeitung.de/news/steuer-gesenkt-diesel-und-benzin-in-polen-jetzt-deutlich-billiger-li.209355](http://www.berliner-zeitung.de/news/steuer-gesenkt-diesel-und-benzin-in-polen-jetzt-deutlich-billiger-li.209355))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 9. Februar 2022**

Die Umsatz- und die Energiesteuer werden erhoben, um die Finanzierung der staatlichen Aufgaben zu sichern. Die Energiesteuer stellt zudem eine lenkende Umweltabgabe dar und soll zu mehr Klimaschutz beitragen. Bei der Energiesteuer handelt es sich um eine Mengenbesteuerung, die ausschließlich anhand des quantitativen Verbrauchs von Energieträgern erhoben wird. Die Höhe der Energiesteuer auf Kraftstoffe ist seit dem Jahr 2003 unverändert geblieben und hat somit keinen Anteil an den aktuell steigenden Preisen. Eine Senkung dieser Steuer würde ihre Lenkungswirkung schmälern und Fortschritte bei der Bekämpfung des Klimawandels verlangsamen.

Überdies könnte bei einer Senkung der Umsatz- bzw. der Energiesteuer auf Kraftstoffe nicht sichergestellt werden, dass die Unternehmer den Vorteil an die Endverbraucher weitergeben und so eine breite Entlastung der Konsumenten erreicht würde, da dies insbesondere von der Marktsituation abhängt.

Es werden daher gezielt Betroffene unterstützt, die Hilfe benötigen. So hat der Gesetzgeber beispielsweise bereits ab 2021 die Entfernungspauschale für Fernpendler erhöht. Zugleich wurde eine Mobilitätsprämie eingeführt, damit auch Geringverdiener von der erhöhten Entfernungspauschale profitieren können.

37. Abgeordneter  
**Johannes Steiniger**  
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung die Probleme bei der Auszahlung der Hilfen aus dem Aufbaufonds für Flutopfer in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, dass Banken für das Vorhalten der Gelder Negativzinsen zahlen und diese Negativzinsen ggf. an die Flutopfer weitergegeben werden müssen, bekannt (dann bitte Anzahl der betroffenen Institute und Höhe der Negativzinsen auflisten), und wenn ja, welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, hier gegenzusteuern (beispielsweise eine rechtliche Möglichkeit zur Rückerstattung der Negativzinsen aus dem Aufbaufonds)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar  
vom 11. Februar 2022**

Die Festlegung der Auszahlungsmodalitäten für die in der Fragestellung angesprochenen Hilfen obliegt den für die Auszahlung zuständigen Ländern.

Der Bundesregierung liegen weder Informationen zu der Anzahl eventuell betroffener Kreditinstitute noch eine Übersicht zu den Konditionen vor, welche die an der Auszahlung der Hilfen aus dem Aufbaufonds gegebenenfalls beteiligten Kreditinstitute mit ihren jeweiligen Kunden für die Entgegennahme von Einlagen im Einzelnen vertraglich vereinbaren bzw. vereinbart haben.

Generell gilt in jedem Fall, dass Kreditinstitute, die im Zuge von Zahlungsdienstleistungen von ihren Kunden ein „Verwarentgelt“ in Form von „Negativzinsen“ erheben möchten, hierzu zuvor in rechtlich wirksamer Weise eine entsprechende Vereinbarung mit ihren Vertragspartnern treffen müssen.

38. Abgeordnete  
**Janine Wissler**  
(DIE LINKE.)

Wie unterscheidet sich die Regulierung einer Online-Zahlungsdienstleistung, die neben der reinen Online-Zahlungsabwicklung auch die Möglichkeit einer zeitversetzten Zahlung („Buy now, pay later“) oder Ratenzahlung beinhaltet (z. B. PayPal, Klarna), von der Regulierung einer, aus Sicht der Kundinnen und Kunden, gleichartigen Zahlungsdienstleistung, wenn sie durch eine Bank (z. B. Zahlung in Verbindung mit Ratenkredit o. Ä.) angeboten wird, und – soweit sich beide unterscheiden – wie bewertet die Bundesregierung diese unterschiedliche Behandlung einer gleichartigen Zahlungsdienstleistung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar  
vom 7. Februar 2022**

„Buy now, pay later“ (BNPL)-Produkte sind nicht gesetzlich definiert. Zu beobachten sind in der Praxis die in der Frage bezeichneten Fallgestaltungen, in denen ein eingeschalteter Zahlungsdienstleister für den Händler in Vorkasse geht und dem Kunden eine längere Frist zur Rückzahlung des Betrages, oft gegen Zinsen, anbietet. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann dies ein Verbraucherdarlehen im Sinne der §§ 491 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sein, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. der Nettodarlehensbetrag beträgt mindestens 200 Euro, vgl. § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BGB).

BNPL-Produkte können sowohl von Instituten im Sinne des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) als auch von Kreditinstituten im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) angeboten werden. Institute i. S. d. ZAG, d. h. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, dürfen allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen Kredite vergeben. Sowohl Institute im Sinne des ZAG als auch Kreditinstitute unterliegen hohen regulatorischen Anforderungen. Aus Sicht der Kundinnen und Kunden dürfte es daher ohne wesentliche Bedeutung sein, ob ihnen ein entsprechendes

Produkt von einem Institut im Sinne des ZAG oder einem Kreditinstitut angeboten wird. Die in der Frage erwähnten Unternehmen PayPal und Klarna sind grenzüberschreitend in Deutschland tätige Kreditinstitute mit einer luxemburgischen bzw. schwedischen Bankerlaubnis.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

39. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung das unter dem ehemaligen Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer (CSU) im Jahr 2019 verhängte Verbot der Medienhäuser Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH und MiR Multimedia GmbH, das zahlreiche Kultur- und Medienschaffende, Verlage und Buchhandlungen in einer gemeinsamen Erklärung als politische Zensur und Einschränkung von Publikationsfreiheit und kultureller Vielfalt kritisierten (vgl. [https://verlagegenrechts.files.wordpress.com/2022/01/solidaritaetserklaerung\\_mezopotamien\\_mir.pdf](https://verlagegenrechts.files.wordpress.com/2022/01/solidaritaetserklaerung_mezopotamien_mir.pdf)), trotz der jüngsten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in dieser Sache neu bewerten, und hält die Bundesregierung an der Praxis des vormaligen Bundesinnenministers fest, mittels Rundschreiben vom 2. März 2017 (Az. ÖS II 2 – 53005/5#1), das am 29. Januar 2018 fortgeführt wurde, Symbole auch völlig legaler Organisationen dem Kennzeichenverbot der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) zuzuordnen, wodurch nach meiner Auffassung große Rechtsunsicherheit sowohl bei Bürgerinnen und Bürgern, aber auch bei Versammlungs- und Polizeibehörden verursacht wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 8. Februar 2022**

In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Vereinsgesetzes ist die Zuständigkeit für ein Verbot von Vereinen und Teilvereinen, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, geregelt. Für ein Verbot der Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH sowie der MiR Multimedia GmbH ist hiernach das Bundesministerium des Innern und für Heimat zuständig. Eine Bewertung durch die Bundesregierung insgesamt ist nicht veranlasst. Vereinsverbote unterliegen strengen juristischen Maßstäben, die im Falle einer Klage gerichtlich überprüft werden. Die Bundesregierung nimmt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2022, durch die das vereinsrechtliche Verbot der Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH sowie der MiR Multimedia GmbH als Teilorganisationen der Partiya Karkerên Kurdistan (PKK) bestätigt wurde, mit Respekt zur Kenntnis. Vor dem Hinter-

grund dieser Entscheidung sieht das Bundesministerium des Innern und für Heimat keinen Anlass, die Sachlage neu zu bewerten.

Die Bewertung von PKK-Symbolik ergibt sich aus dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, an dem sich bislang nichts geändert hat. Hiernach ordnet die Verbotsbehörde des Bundes die in der Anlage zu den entsprechenden Rundschreiben dargestellten Symbole dem in Nummer 9 der Verfügung vom 22. November 1993 ausgesprochenen Kennzeichenverbot zu, wie etwa 2017 und 2018 per Rundschreiben erfolgt. Dies wird sowohl in regelmäßigen Abständen als auch anlassbezogen überprüft. Der Vollzug von Vereinsverboten des Bundes erfolgt hingegen durch die Länder in eigener Zuständigkeit (§ 5 Absatz 1 des Vereinsgesetzes).

40. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von den Ergebnissen der am 13. Januar 2022 veröffentlichten Studie „Das Ausländerzentralregister – eine Datensammlung außer Kontrolle“ der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (GFF), die zu dem Schluss kommt, dass zu viele Behörden ohne zureichende Kontrolle auf zu viele Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) für zu unterschiedliche Zwecke zugreifen können, und die ein von der GFF in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten von Prof. Matthias Bäcker von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ergänzt, wonach das AZR das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das Diskriminierungsverbot sowie grundlegende europarechtliche Datenschutzstandards verletzt, und beabsichtigt die Bundesregierung nunmehr, initiativ zu werden, um das AZR aufzulösen oder zumindest verfassungs- und europarechtskonform auszugestalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. Februar 2022**

Die Bundesregierung hat Kenntnis von der genannten Studie sowie dem von Prof. Dr. Matthias Bäcker verfassten Rechtsgutachten im Auftrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass gegen die Grundkonzeption des Ausländerzentralregisters (AZR) für Zwecke der Migrationsverwaltung keine unions- oder verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Soweit das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, einzelne Rechtsgrundlagen im AZR seien u. a. zu unbestimmt oder zu weit gefasst, wird die Bundesregierung dies in dieser Legislaturperiode im Einzelnen erneut überprüfen.

41. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt sich für die Bundesregierung aktuell die Situation an der EU-Außengrenze zu Belarus bezüglich der Flüchtlinge und Migranten dar (siehe dazu zum Beispiel [www.zeit.de/politik/ausland/2022-01/polen-belarus-grenze-notrufe-migranten](http://www.zeit.de/politik/ausland/2022-01/polen-belarus-grenze-notrufe-migranten)), und welche Schritte bezüglich eines Aufnahmeprogramms hat die Bundesregierung bereits unternommen beziehungsweise wird sie demnächst unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. Februar 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind auf der Belarus-Seite derzeit etwa 750 Personen in einem Logistikzentrum nahe der Grenze untergebracht. Nach Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation wird den Grundbedürfnissen der Menschen dort Rechnung getragen. Das belarussische Rote Kreuz ist vor Ort; die Internationale Organisation für Migration (IOM) sowie das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) haben ebenfalls dort Zugang und beraten unter anderem auch zu Möglichkeiten einer freiwilligen Rückkehr und eines Asylantrags in Belarus.

Deutschland wird sich weiter eng mit seinen Partnern in der Europäischen Union abstimmen. Derzeit gibt es keine politische Entscheidung der Bundesregierung für ein humanitäres Aufnahmeprogramm.

42. Abgeordneter  
**Dr. Reinhard Brandl**  
(CDU/CSU)
- Wie viele der 575 OZG-Leistungen (OZG: Onlinezugangsgesetz) sind nach Kenntnis der Bundesregierung bereits umgesetzt (bitte nach Reifegraden 0, 1, 2, 3 und 4 aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 9. Februar 2022**

Konkrete Zahlen zur Online-Verfügbarkeit von Leistungen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) können auf dem OZG-Dashboard eingesehen werden ([www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/ozg-dashboard/ozg-dashboard-node.html](http://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/ozg-dashboard/ozg-dashboard-node.html)). Die Daten werden im Online-Gateway Portalverbund von den Ländern (für Länder und Kommunen) und der Bundesredaktion (für den Bund) eingepflegt und monatlich aktualisiert (weitere Informationen zum Portalverbund finden Sie hier: [www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/ozg-infrastruktur/portalverbund/portalverbund-node.html](http://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/ozg-infrastruktur/portalverbund/portalverbund-node.html)).

Im OZG-Digitalisierungsprogramm Bund sind derzeit 81 von 115 priorisierten OZG-Leistungen (es sind häufig Bündel mehrerer Verwaltungsleistungen, von denen mindestens eine relevante online sein muss) bundesweit flächendeckend online verfügbar. Davon sind 39 priorisierte OZG-Leistungen im Reifegrad 3 verfügbar.

Die Reifegradbewertung für Leistungen im Digitalisierungsprogramm Föderal verantworten die Verfahrensverantwortlichen in Ländern und Kommunen, daher liegen der Bundesregierung derzeit keine gesicherten

Informationen zu den erreichten Reifegraden vor. Es wird derzeit geprüft, inwieweit der Reifegrad als zusätzliches Merkmal im Datenbestand des Online-Gateway aufgenommen werden kann, sodass eine solche Auswertung künftig möglich ist.

43. Abgeordneter  
**Dr. Reinhard Brandl**  
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundesbehörden, die zur Bekämpfung von Kriminalität im Internet eingesetzt sind (bitte nach Ressorts und nachgeordnetem Bereich aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 9. Februar 2022**

Eine Benennung der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundesbehörden, die zur Bekämpfung von Kriminalität im Internet eingesetzt sind, ist nicht möglich, weil der Frage keine klare Definition von „Bekämpfung von Kriminalität im Internet“ zugrunde liegt. Viele Kriminalitätsphänomene finden zumindest auch im Internet statt.

Bei einer dahingehenden Auslegung der Frage, dass es um in der Bundesverwaltung beschäftigte Spezialistinnen und Spezialisten geht, die operativ ausschließlich in der Kriminalitätsbekämpfung im virtuellen Raum eingesetzt sind, ist die Ermittlung einer genauen Anzahl ebenfalls nicht möglich.

Die Polizeien und Ermittlungsbehörden des Bundes sind bei der Kriminalitätsbekämpfung phänomenologisch und nicht nach Tatmitteln oder Tatorten ausgerichtet. Daher ist eine konkrete Zurechnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur ausschließlichen „Bekämpfung von Kriminalität im Internet“ nicht möglich, denn bei einer Vielzahl an Kriminalitätsphänomenen spielt der Tatort „Internet“ zwar eine unterschiedlich bedeutende, aber nicht ausschließliche Rolle.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) selbst verfügt über keine Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbefugnisse bezüglich der Bekämpfung von Kriminalität im Internet. Dies gilt auch für die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS). Das BSI arbeitet im Rahmen der Zuständigkeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes zusammen und die ZITiS nimmt unterstützende Aufgaben wahr.

44. Abgeordneter  
**Stephan Brandner**  
(AfD)
- Wie viele Gefährder mit syrischer Staatsangehörigkeit hielten sich nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in Deutschland auf, und wie viele von diesen Personen wurden in demselben Zeitraum nach der Aufhebung des Abschiebestopps ([www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/syrien-abschiebestopp-105.html](http://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/syrien-abschiebestopp-105.html)) nach Syrien abgeschoben (bitte die Anzahl der sich hierzulande aufhaltenden syrischen Gefährder und die Anzahl derjenigen, die abgeschoben wurden getrennt und jeweils zum Monatsende angeben sowie nach Monatsscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 9. Februar 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung belief sich die Anzahl der als Gefährder eingestuften Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit (StA), die sich in Deutschland aufgehalten haben, zum benannten Zeitraum auf:

Zeitraum (jeweils Monatsende)	Gefährder (Islamismus)	Gefährder (ausländische Ideologie)	Gefährder mit syrischer StA insgesamt
Januar 2021	63	2	65
Februar 2021	62	2	64
März 2021	59	1	60
April 2021	59	1	60
Mai 2021	61	1	62
Juni 2021	62	5	67
Juli 2021	60	5	65
August 2021	62	5	67
September 2021	65	5	70
Oktober 2021	65	6	71
November 2021	64	6	70
Dezember 2021	63	6	69

Abschiebungen nach Syrien aus dem Zuständigkeitsbereich der Länder fanden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 nicht statt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 28 des Abgeordneten Johannes Huber auf Bundestagsdrucksache 19/31896 verwiesen.

45. Abgeordneter  
**Jürgen Hardt**  
(CDU/CSU)
- Hätten Mitglieder der Sportfördergruppen der Bundeswehr, der Bundespolizei oder des Zolls dienstrechtliche Maßnahmen oder Nachteile in ihrer Förderung durch den Bund zu befürchten, wenn sie aus politischen Erwägungen, insbesondere wegen der Menschenrechtsslage in China, oder wegen der aktuellen pandemischen Lage beschließen, nicht an den Olympischen Winterspielen in Peking teilzunehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 11. Februar 2022**

Die Fragestellung hat keinen praktischen Anwendungsbereich, da alle Athletinnen und Athleten zu den Olympischen Winterspielen nach Peking gereist sind.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass hypothetische Fragen von der Bundesregierung im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts nicht beantwortet werden.

46. Abgeordneter **Michael Hennrich** (CDU/CSU) Wann ist mit der Veröffentlichung der Technischen Richtlinie zur Umsetzung des E-Passbildes für Fotografen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 10. Februar 2022**

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wurde im Jahr 2021 mit der Ausarbeitung einer Technischen Richtlinie (TR) zum Thema „Sichere elektronische Übermittlung von Lichtbildern an die Pass-, Personalausweis- oder Ausländerbehörden“ (BSI TR-03170) beauftragt.

Es ist vorgesehen, einen TR-Entwurf im März 2022 in die schriftliche Kommentierung zu geben. Dabei werden die Konzepteinreichenden, die sich am Aufruf des BSI vom März 2021 beteiligt haben, eingeladen. Im Anschluss der Kommentierungsphase und ggf. Einarbeitung von Kommentaren erfolgt die Finalisierung und Veröffentlichung der TR.

Ferner hat das BSI eine Website mit Informationen zur TR-03170 erstellt. Sie wird regelmäßig aktualisiert, sobald es neue Informationen zur Technischen Richtlinie gibt. Link: <http://bsi.bund.de/dok/tr-03170>.

Bis zum 30. April 2025 wird der bisherige Prozess zur Erstellung und zum Transport der Lichtbilder bei den Fotografinnen und Fotografen beibehalten.

47. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos) Wie viele illegale Einreisen nach Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 verzeichnet, und in wie vielen Fällen führte die illegale Einreise zu einem Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz (<https://dejure.org/gesetze/AufenthG/95.html>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 9. Februar 2022**

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden unerlaubte Einreisen gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1a des Aufenthaltsgesetzes unter dem PKS-Schlüssel 725100 erfasst. Bei der PKS

handelt es sich um eine Jahresstatistik; die Daten für das Berichtsjahr 2021 stehen noch nicht zur Verfügung. Die Beantwortung der Frage erfolgt daher hilfsweise auf Basis der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES BPOL). Grundlage der PES BPOL sind diejenigen Daten, die im Rahmen der jeweiligen Kenntniserlangung des polizeilich relevanten Sachverhalts zu festgestellten Delikten und Personen erhoben werden und sich je nach Ermittlungsstand verändern können. Im Gegensatz zur PES BPOL beinhaltet die PKS als qualitätsgesicherte Ausgangsstatistik diejenigen Daten, welche bei Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden.

Die Bundespolizei und die mit der Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden haben ausweislich der PES BPOL im Jahr 2021 insgesamt 57.637 unerlaubt eingereiste Personen, einschließlich der Versuche, festgestellt.

Bei dem oben genannten Personenkreis bestand der Verdacht eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz oder das Freizügigkeitsgesetz/EU. Die Bundespolizei und die mit der Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sind daher verpflichtet, ein entsprechendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren zu eröffnen; insofern wurden gegen alle oben genannten unerlaubt eingereisten Personen strafrechtliche Ermittlungen aufgrund eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz oder das Freizügigkeitsgesetz/EU eingeleitet.

48. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos)      Wie viele Erstanträge, Folgeanträge und Zweitanträge auf Asyl wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 in Deutschland gestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. Februar 2022**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weist im Sinne der Fragestellung in seiner Asylstatistik nur Daten zu Erst- und Folgeantragstellungen aus. Diese Daten sind auf den Internetseiten des BAMF öffentlich verfügbar, z. B. in der Broschüre „Aktuelle Zahlen“ (S. 3 ff.), die unter dem folgenden Link abgerufen werden kann: [www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2021.html](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2021.html).

49. Abgeordneter **Michael Kießling** (CDU/CSU)      Mit welchen Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung des Planens und Bauens plant die Bundesregierung in der vor uns liegenden Legislaturperiode Building Information Modeling (BIM) stärker in der kleinteiligen Struktur der Bauwirtschaft zu verankern, das jährliche Wohnungsbauziel von 400.000 Wohneinheiten zu erreichen sowie den Bundesbau in seiner Vorbildfunktion zu stärken (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rolf Bösingher  
vom 8. Februar 2022**

Building Information Modeling (BIM) in der kleinteiligen Struktur der Bauwirtschaft verankern:

Die Digitalisierung des Planens, Bauens und Betreibens zu unterstützen und voranzubringen, ist ein zentrales Anliegen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen (BMWSB).

Elementare Grundlage ist ein medienbruchfreier Datenaustausch zwischen allen Beteiligten. Es bedarf abgestimmter Standards für den Datenaustausch, die offen, einheitlich und herstellernerneutral sind (open-BIM). Die Digitalisierung ist grundsätzlich eine Aufgabe der Wirtschaft. Der Bund unterstützt die Digitalisierung dort, wo es dem Markt strukturbedingt schwerfällt, selbst die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, und trägt zur Schaffung von Rahmenbedingungen bei.

In diesem Sinne wurde BIM Deutschland – Zentrum für die Digitalisierung des Bauwesens – gemeinsam vom BMWSB und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), damals BMVI, im Jahr 2020 initiiert und unterstützt bei der Entwicklung und Pflege eines offenen und herstellernerneutralen Standards für den Bundesbau. BIM Deutschland wird als zentrale Anlaufstelle und Plattform, mit Blick auf den Lebenszyklus von Bauwerken, die digitale Transformation in der Wertschöpfungskette Bau unterstützen, koordinieren und vorantreiben.

Die aktuelle Internetpräsenz von BIM Deutschland ([www.bimdeutschland.de](http://www.bimdeutschland.de)) ist bereits als breitgefächerte Informationsplattform angelegt.

So werden Auftraggeber, Auftragnehmer und Bauprodukthersteller unter dem im Aufbau befindlichen BIM Portal bei der Erstellung von Projekt- und Produktdaten unterstützt. Es liefert Klassifikationen, Merkmale, Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) und Objektvorlagen, die über offene Datenformate unter den Akteuren ausgetauscht werden können. So wird sichergestellt, dass alle relevanten Informationen zu einem Projekt jederzeit zugänglich sind und dass das Einpflegen der Inhalte in die individuelle Planungs- und Bausoftware automatisiert und erleichtert wird.

Das BIM-Portal macht zukünftig Informationen, Anwendungen und einheitliche BIM-Daten für alle BIM-Anwender zentral verfügbar. Dazu zählen u. a. interaktive, webbasierte Werkzeuge, Datenbibliotheken und herstellernerneutrale Bauteileinformationen. Das BIM-Portal wird voraussichtlich noch in diesem Jahr in zwei Phasen in Betrieb gehen.

BIM Deutschland wird durch einen Beirat unterstützt, der am 27. Januar 2022 zuletzt getagt hat. Aufgabe ist die Beratung der Politik bei der fachlichen Ausrichtung von BIM Deutschland. Im Beirat werden die relevanten Rollen der Wertschöpfungskette Bau vertreten sein, wie öffentliche und private Bauherren, Planer, Prüfer, Bauausführende, Baustoff- und Bauprodukthersteller, Betreiber, Vertreter der Immobilienwirtschaft sowie der Bausoftwarehersteller.

Eine zentrale Idee des Beirats liegt darin, dass die Mitglieder nicht als Interessenvertreter agieren, sondern aus ihrer fachlichen Perspektive die Potentiale der Digitalisierung und insbesondere der Methode BIM im Laufe des gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks betrachten, wichtige Hinweise zu Bedarfen aus der Praxis geben und neue Handlungsfelder aufzeigen.

Für die mittelständischen Unternehmen der Wertschöpfungskette Bau hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ein spezifisches Angebot. Drei Kompetenzzentren für digitales Bauen unterstützen direkt und maßgeschneidert vor Ort den Bau-Mittelstand.

Seit 2017 unterstützt das BMWK mit dem Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Planen, Bauen und Betreiben die mittelständische Bau- und Immobilienwirtschaft ganz praktisch bei den Herausforderungen der Digitalisierung. Zuvor wurde im Rahmen des BMWK-Förderprojektes „BIMiD – BIM-Referenzobjekt in Deutschland“ (2013 bis 2017) auch der BIMiD-Leitfaden herausgegeben, der Erfahrungen und Empfehlungen für die Einführung von BIM in mittelständischen Unternehmen zusammenfasst.

Das Kompetenzzentrum Digitales Handwerk unterstützt den handwerklichen Mittelstand bei der Erschließung technischer und wirtschaftlicher Potenziale. Eines der fünf Schaufenster setzt den Schwerpunkt auf „digitales Bauen“ und BIM.

Dort werden kleinen und mittleren Unternehmen für die Weiterentwicklung in Richtung Bauwirtschaft 4.0 Demonstratoren zur Verfügung gestellt, die digitales Bauen erlebbar machen.

Auch die vom BMWK geförderte „Rationalisierungsgemeinschaft Bau“ (RG Bau) im RKW-Kompetenzzentrum stärkt gezielt die Innovationsfähigkeit in der Bauwirtschaft. Sie stellt praxistaugliche Detailinformationen zur Digitalisierung des Bauens zur Verfügung und gibt Tipps für ressourcenschonendes, nachhaltiges Bauen. Sie veranstaltet für junge Beschäftigte im Bauwesen den vielbeachteten Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“.

Digitalisierungsmaßnahmen, um das jährliche Wohnungsbauziel von 400.000 Wohneinheiten zu erreichen

Die Digitalisierung in der Wertschöpfungskette Bau ist auch ein wichtiger Schlüssel zur Erreichung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele für den Wohnungsbau. So trägt die Anwendung digitaler Methoden, wie z. B. openBIM, dazu bei, die Leistungsfähigkeit und Effizienz der deutschen Bauwirtschaft und damit die Baukapazitäten signifikant zu erhöhen. Im Rahmen der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Baugesetzbuch (BauGB)-Novelle werden Änderungen zugunsten der Digitalisierung vorbereitet. Insbesondere wird in diesem Rahmen geprüft, die digitale Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regelverfahren zu machen.

Digitalisierungsmaßnahmen für Bundesbauten (Treiber-/Vorbildfunktion)

Zentrales Anliegen des Bundesbaus ist es, mit dem baulichen Erhalt und dem bedarfsgerechten Ausbau von Infrastruktur für Behörden und Einrichtungen des Bundes zu deren Arbeits- und Leistungsfähigkeit beizutragen. Steigender Baubedarf und erheblich zunehmende fachlich-qualitative Anforderungen an Planen und Bauen für die öffentliche Hand bedürfen neuer Antworten und innovativer Arbeitsmethoden auch im Bundeshochbau. Mit der Reforminitiative „Effizientes Bauen im Bund“ legt das BMWSB im Schulterschluss mit dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) auch die IT-Grundlagen für eine Optimierung der Bundesbauten. Die Bundesbauten können so ihrer Treiber- und Vorbildfunktion für

die gesamte Wertschöpfungskette des Bauens gerecht werden. Maßnahmen im Einzelnen sind:

a) Entwicklung und Realisierung einer Digitalisierungsstrategie Bundesbauten:

Gemeinsam mit dem BMVg und der BImA hat das BMWSB eine einheitliche IT-Strategie für die Bundesbauten und die Bundesbauverwaltung erarbeitet. Kern dieser Strategie ist die Einrichtung einer Bundesbauten-Cloud, in der zum einen ein einheitliches webbasiertes Common Data Environment (CDE) zur Abbildung der BIM-Prozesse sowie zum anderen umfassende Controlling-Funktionen enthalten sind.

b) Umsetzung eines digitalen Controlling-Systems:

Zur Konzeption eines einheitlichen und ebenengerechten IT-gestützten Controlling-Systems für alle Beteiligten bei Bundesbauten wurde ein „Masterplan Controlling Bundesbauten“ erarbeitet, der mit vorlaufenden Maßnahmen bis Ende 2023 insgesamt umgesetzt sein soll.

c) Digitalisierung der Prozesse im Bundesbau:

Zur Digitalisierung sämtlicher Arbeitsprozesse wird derzeit ein erster Pilotprozess aufgenommen und analysiert. Dazu bietet sich der Bauunterhalt als Massengeschäft im Bundesbau an. Weitere Prozessdigitalisierungen sind in der Planung.

d) Einführung BIM für Bundesbauten:

Ein wesentliches Projekt der Digitalisierung des Bundeshochbaus ist die schnellstmögliche flächendeckende Einführung des BIM. Als Fahrplan zur Implementierung der Methode BIM für Bundesbauten und zur Definition der Strategie zur Einführung wurde am 1. November 2021 der „Masterplan BIM für Bundesbauten“ unter [www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2021/10/digitale-methode-n.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2021/10/digitale-methode-n.html) veröffentlicht.

Zu den Digitalisierungsmaßnahmen finden darüber hinaus kontinuierlich Gespräche mit den am Bau beteiligten Organisationseinheiten des Bundesbaus, aber auch mit den Kammern der Architekten und Ingenieure sowie Vertretern der Bauwirtschaft und mit BIM Deutschland statt. Insgesamt hat der Bundesbau durch die planmäßige Umsetzung des Masterplans BIM für Bundesbauten die Chance, seiner Treiber- und Vorbildfunktion für den Baubereich gerecht zu werden. Kernziel des Masterplans „BIM für Bundesbauten“ ist die obligatorische BIM-Implementierung bei allen neuen Bundeshochbaumaßnahmen ab Ende 2022. Vorlaufend ist im Oktober 2021 die BIM-Implementierung bei insgesamt 31 neuen Projekten mit einem Volumen von über 700 Mio. Euro gestartet.

50. Abgeordneter  
**Dr. Jan-Marco  
Luczak**  
(CDU/CSU)

In welcher Form und durch wen wurden das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und die Bundesministerin Klara Geywitz von der Überzeichnung der für die Bundesförderung effiziente Gebäude vorgesehenen Mittel informiert (bitte unter Angabe des genauen Datums), und inwiefern haben das Bundesministerium und die Bundesministerin Zustimmung zur Entscheidung über den Förderstopp erteilt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rolf Bösingher  
vom 7. Februar 2022**

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) wurde auf Ebene der Abteilungsleitungen telefonisch am 20. Januar 2022 vorab informiert, dass ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) gestellter Antrag auf Gewährung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung am selbigen Tag vom BMF abgelehnt worden sei und sich hieraus dringender Handlungsbedarf in Bezug auf die Fortführung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ergebe, über den in Folge nunmehr zu beraten sei.

Das BMWSB wurde durch das BMWK am Samstag, den 22. Januar 2022 per E-Mail von der Entscheidung des KfW-Vorstands (Kreditanstalt für Wiederaufbau), die Bundesförderung für effiziente Gebäude zu stoppen, unterrichtet.

Die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Klara Geywitz, wurde umgehend am Samstag, den 22. Januar 2022 über die Entscheidung des KfW-Vorstands informiert.

Der Förderstopp wurde eigenständig vom Vorstand der KfW entschieden. Das BMWSB ist kein Mitglied des Verwaltungsrats der KfW. Es hat damit keinen unmittelbaren Zugriff oder Einfluss auf die KfW.

51. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Wie viele Programme der Bundesregierung gab es seit dem 1. Januar 2001, die sich dem Kampf gegen Rassismus, Rechtsextremismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und dem Engagement für Toleranz und Weltoffenheit widmeten, und wie viel Geld wurde dafür bis heute ausgegeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Februar 2022**

Programme der Bundesregierung sind übergeordnete fachpolitische Vorhaben, die im Sinne der Fragestellung unmittelbar auf den Kampf gegen Rassismus, Rechtsextremismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zielen bzw. dem Engagement für Toleranz und Weltoffenheit dienen sowie gebündelt und koordiniert umgesetzt werden. Im Sinne der Fragestellung wird auf die Anlage 1 verwiesen\*.

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/634 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

52. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Wie viele Programme von Bundesländern und zivilgesellschaftlichen Organisationen hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2001 gefördert, die sich dem Kampf gegen Rassismus, Rechtsextremismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und dem Engagement für Toleranz und Weltoffenheit widmeten, und wie viel Geld wurde dafür bis heute ausgegeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Februar 2022**

Mit Blick auf den Wortlaut der Frage werden unter „Programme“ übergeordnete fachpolitische Vorhaben verstanden, die im Sinne der Fragestellung unmittelbar auf den Kampf gegen Rassismus, Rechtsextremismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zielen bzw. dem Engagement für Toleranz und Weltoffenheit dienen sowie gebündelt und koordiniert umgesetzt werden. Es wurden im Sinne der Fragestellung keine Länderprogramme und Programme zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert.

53. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Wie viele der von der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. aufgeführten 596 mit Haftbefehl gesuchten Personen, die dem politisch rechten Spektrum zuzurechnen sind (Bundestagsdrucksache 20/322), sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung im legalen Besitz von Waffen, und gegen wie viele wurde in der Vergangenheit bereits wegen waffenrechtlicher Delikte oder der Begehung von Straftaten unter dem Einsatz von Waffen ermittelt (bitte nach Delikten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 8. Februar 2022**

Zum Stichtag 30. September 2021 bestanden in dem Polizeilichen Informationssystem (INPOL-Z) bzw. dem Schengener Informationssystem (SIS II) 788 Haftbefehle im Phänomenbereich politisch motivierte Kriminalität (PMK) -rechts-.

Abzüglich der Haftbefehle ausländischer Behörden (sechs Fahndungen) richteten sich diese gegen 596 Personen, die aufgrund polizeilicher Erkenntnisse dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet wurden. Bei der Erhebung lag insgesamt 15 dieser Haftbefehle ein Verstoß gegen das Waffengesetz zugrunde.

Die Überprüfung der Berechtigung zum legalen Waffenbesitz der mit Haftbefehl gesuchten Personen sowie die Berücksichtigung von Vorerkenntnissen mit Bezug zu Waffen obliegt den datenbesitzenden Dienst-

stellen in den Ländern. Im Bundeskriminalamt (BKA) erfolgt hierzu keine statistische Erhebung.

54. Abgeordneter  
**Eugen Schmidt**  
(AfD)
- Betrachtet der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus Dr. Felix Klein weiterhin Judenhass als zentrales Bindeglied der Proteste gegen die Corona-Maßnahmen (bitte begründen; [www.deutschlandfunk.de/antisemitismus-warnung-vor-judenhass-bei-den-corona-100.html](http://www.deutschlandfunk.de/antisemitismus-warnung-vor-judenhass-bei-den-corona-100.html) sowie Antwort auf die Schriftliche Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/32251 des Abgeordneten Dr. Anton Friesen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Februar 2022**

An der Einschätzung des Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus Dr. Felix Klein im Sinne der Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 24 des Abgeordneten Dr. Anton Friesen auf Bundestagsdrucksache 19/32251 auf dieselbe Frage hat sich nichts geändert.

55. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hat oder wird die Bundesregierung gesetzliche Regelungen und/oder Verwaltungsvorschriften erlassen bzw. entwerfen, damit es zu einem sogenannten „Schreddermoratorium“ kommt, und Begutachtungen und richterliche Beschlüsse, die im Rahmen der Geschlechtsangleichung nach dem Transsexuellengesetz erfolgten, nicht der turnusgemäßen Vernichtung zum Opfer fallen und Betroffene von menschenrechtswidrigen Eingriffen (u. a. Beschluss des BVerfG vom 11. Januar 2011 1 BvR 3295/07), der Klageweg nicht erschwert wird bzw. als Hilfe zur individuellen wie gesellschaftlichen Aufarbeitung die Akten erhalten bleiben, und hat die Bundesregierung in Bezug auf dieses „Schreddermoratorium“ schon den Kontakt zu Betroffenen gesucht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 10. Februar 2022**

Nach § 4 Absatz 1 des Transsexuellengesetzes (TSG) sind auf das gerichtliche Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) anzuwenden, soweit im TSG nichts anderes bestimmt ist. Aufgrund dieser Vorgaben werden den betroffenen Personen vor einer gerichtlichen Entscheidung zur Gewährleistung ihres rechtlichen Gehörs (§ 37 Absatz 2 FamFG) sowie für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer gemäß § 4 Absatz 2 TSG vorgeschriebenen persönlichen

Anhörung regelmäßig die nach § 4 Absatz 3 TSG von dem Gericht eingeholten Sachverständigengutachten zwecks Kenntnis und Ermöglichung einer Stellungnahme übersandt. Ein in dem Verfahren ergehender gerichtlicher Beschluss wird ihnen schriftlich bekanntgegeben (§ 40 Absatz 1 sowie § 41 Absatz 1 und 2 FamFG). Damit stehen den betroffenen Personen diese wichtigen Verfahrensunterlagen unmittelbar zur Verfügung. Zudem haben sie gemäß § 13 FamFG die Möglichkeit, Einsicht in die Gerichtsakten zu nehmen. Hiermit verbunden ist das Recht, sich durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen zu lassen, welche auf Verlangen zu beglaubigen sind (§ 13 Absatz 3 FamFG).

Nach Nummer 1114.14 der Anlage zur Justizaktenaufbewahrungsverordnung (JAktAV) vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834) beträgt die Aufbewahrungsfrist für die Gerichtsakten der Verfahren nach dem Transsexuellengesetz 30 Jahre.

Nach § 3 Absatz 3 JAktAV kann die Leitung des Gerichts von Amts wegen im Einzelfall eine längere oder kürzere Aufbewahrungsfrist für einzelne Akten oder Aktenteile anordnen, soweit dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist. Die Anordnung kann auch auf Antrag einer am Verfahren beteiligten oder einer sonstigen Person erlassen werden, sofern diese ein berechtigtes Interesse darlegt.

Diese Aktenaufbewahrungsfristen werden als ausreichend angesehen.

Eine betroffene Person kann damit eventuell erforderliche Nachweise sowohl aus eigenen Unterlagen als auch aus den Gerichtsakten erbringen. Bei einer gesellschaftlichen Aufarbeitung wird zu berücksichtigen sein, dass der Inhalt der Gutachten wegen des besonders sensiblen Inhalts strikt geheim zu halten ist.

56. Abgeordneter  
**Joachim Wundrak**  
(AfD)
- Welche weiteren staatlichen oder auch staatsnahen Akteure sind der Bundesregierung bekannt, die die Migration in die EU und nach Deutschland seit 2015 neben der Republik Belarus (in den Worten des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat: „das belarussische Regime“) und ggf. in anderer Weise und Intensität als Belarus befördern oder befördert haben (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 20/311; bitte in absteigender Priorisierung und unter Angabe der durch die jeweiligen Akteure jeweils vorgenommenen migrationsbefördernden Maßnahmen auflisten), und welche Schritte hat die Bundesregierung jeweils unternommen, um dies zu unterbinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. Februar 2022**

Die Bundesregierung ist auf vergangene Ereignisse mit Migrationsrelevanz an den EU-Außengrenzen bereits eingegangen (vgl. unter anderem Bundestagsdrucksache 19/19647). Hierauf wird Bezug genommen.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

57. Abgeordneter  
**Knut Abraham**  
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Ideen hat die Bundesregierung angesichts wachsender Spannungen auf dem Westbalkan, um die Glaubwürdigkeit des Erweiterungsprozesses als Reformmotor in der ganzen Region wiederherzustellen, und plant die Bundesregierung, den von der damaligen Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel initiierten Berliner Prozess der Westbalkanstaaten fortzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 7. Februar 2022**

Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich die europäische Perspektive der sechs Staaten des Westlichen Balkans und den Beitrittsprozess zur Europäischen Union. Sie setzt sich insbesondere für die schnellstmögliche Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Albanien und Nordmazedonien ein, welche die Voraussetzungen hierfür erfüllt haben. Die Geschwindigkeit des Beitrittsprozesses hängt dabei in erster Linie von konkreten Reformfortschritten in den jeweiligen Staaten ab.

Die Bundesregierung misst regionaler Kooperation aller sechs Staaten des Westlichen Balkans große Bedeutung für die Entwicklung der Region und den Abbau von Spannungen bei. Dazu soll auch die geplante Fortsetzung des Berliner Prozesses, der seit 2014 wichtige Fortschritte erzielt hat, beitragen.

58. Abgeordnete  
**Zaklin Nastic**  
(DIE LINKE.)

In welchen institutionellen Zusammenhängen hat sich die Bundesregierung über eine übliche etwaige Ansprache im bilateralen diplomatischen Austausch mit Großbritannien hinaus seit ihrem Amtsantritt am 8. Dezember 2021 dafür eingesetzt, dass der australische Journalist Julian Assange aus dem britischen Hochsicherheitsgefängnis Belmarsh entlassen wird, in dem er nach Aussagen des UN-Sonderberichterstatters Nils Melzer Folter und unmenschliche Behandlung erleidet ([www.heise.de/tp/features/Fall-Assange-Deutschland-zwischen-Appesement-und-Komplizenschaft-6024019.html](http://www.heise.de/tp/features/Fall-Assange-Deutschland-zwischen-Appesement-und-Komplizenschaft-6024019.html)) und in dem er laut führenden Journalisten- und Pressefreiheitsorganisationen aus Deutschland, Österreich sowie der Schweiz aufgrund von „Beiträgen zu journalistischer Berichterstattung von größtem öffentlichen Interesse“ im Zuge eines Verfahrens inhaftiert ist, das die genannten Organisationen als „eine politisch motivierte Farce“ bezeichnen ([www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/journalisten-und-pressefreiheitsorganisationen-der-fall-assange-betrifft-uns-alle](http://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/journalisten-und-pressefreiheitsorganisationen-der-fall-assange-betrifft-uns-alle)), und vertritt das Auswärtige Amt die Forderung nach einer sofortigen Freilassung von Julian Assange aufgrund schwerwiegender Verstöße gegen grundlegende Freiheitsrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention ([www.abgeordnetenwatch.de/profile/anna-lena-baerbock/fragen-antworten/wie-stehen-sie-zu-m-fall-julian-assange](http://www.abgeordnetenwatch.de/profile/anna-lena-baerbock/fragen-antworten/wie-stehen-sie-zu-m-fall-julian-assange))?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 9. Februar 2022**

Die Bundesregierung verfolgt den Auslieferungsprozess gegen Julian Assange weiterhin sehr aufmerksam, ebenso wie die öffentlich verfügbaren Berichte über seinen Gesundheitszustand.

Nach Kenntnis der Bundesregierung dauert das Auslieferungsverfahren gegen Julian Assange weiterhin an. Die Verteidigung von Julian Assange hat eine Überprüfung des Urteils des Londoner High Courts vom 10. Dezember 2021 durch den britischen Obersten Gerichtshof beantragt, der über die Annahme dieses Antrags noch nicht entschieden hat. Die Bundesregierung hat keinen Anlass, an der Rechtstaatlichkeit des Verfahrens und des Vorgehens der britischen Justiz zu zweifeln.

Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche mit anderen Regierungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

59. Abgeordneter  
**Joachim Wundrak**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung hinsichtlich des Konflikts in den ukrainischen Oblasten Lugansk und Donezk und der Situation auf der Krim eine völkerrechtliche Bewertung vorgenommen (internationaler Konflikt/nichtinternationaler bewaffneter Konflikt/internationalisierter nichtinternationaler bewaffneter Konflikt/Annexion/humanitäre Intervention/Abspaltung/Besatzung/sui generis/ggf. abweichende Bewertung, bitte begründen), und welche Konfliktparteien nehmen nach Einschätzung der Bundesregierung an dem Konflikt in den ukrainischen Oblasten Lugansk und Donezk teil?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 8. Februar 2022**

Die Annexion der Krim durch die Russische Föderation ist völkerrechtswidrig und unwirksam, weil sie unter dem unmittelbaren Einfluss von russischer militärischer Gewalt erfolgte und so die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine verletzte. Die Krim bleibt damit für Russland fremdes Territorium und die russische Ausübung von Gewalt folglich eine militärische Besatzung.

In der Ostukraine ist sowohl aus Sicht der Bundesregierung wie auch der Europäischen Union die Russische Föderation Konfliktpartei. Sie unterstützt im militärischen Konflikt in der Ostukraine seit 2014 die Separatisten der sogenannten „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk militärisch, logistisch und finanziell. Bei dem Konflikt zwischen der Russischen Föderation und unter ihrer Kontrolle stehenden nichtstaatlichen Gruppierungen einerseits und der Ukraine andererseits handelt es sich folglich um einen internationalen bewaffneten Konflikt.

60. Abgeordneter  
**Joachim Wundrak**  
(AfD)
- Wer waren nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung die Schützen, die im Februar 2014 während der Maidan-Proteste in Kiew eine größere Anzahl von Personen erschossen und verletzt haben ([www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/140309-versorgung-verletzter-maidan/260532](http://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/140309-versorgung-verletzter-maidan/260532)), und wer hat die Schützen beauftragt oder sie in anderer Weise unterstützt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 8. Februar 2022**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 2. Januar 2019 auf Bundestagsdrucksache 19/6825 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

61. Abgeordnete  
**Catarina dos Santos Firnhaber**  
(CDU/CSU)
- Welche konkreten sozialen Netzwerke und Plattformen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) sind nach Auffassung der Bundesregierung vom Anwendungsbereich des am 1. Februar 2022 in Kraft getretenen neuen § 3a NetzDG erfasst und welche sind nach § 3a Absatz 5 NetzDG an die Schnittstelle des Bundeskriminalamtes angeschlossen (bitte jeweils auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 9. Februar 2022**

Für die Aufsicht über die Anbieter sozialer Netzwerke nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) ist das Bundesamt für Justiz (BfJ) zuständig. Das BfJ führt keine abschließende Liste von Anbietern sozialer Netzwerke, welche unter das NetzDG fallen. Das BfJ prüft die Eröffnung des Anwendungsbereichs des NetzDG nur einzelfallbezogen im Rahmen eines konkreten Bußgeld- oder Aufsichtsverfahrens.

Prüfungsmaßstab sind zum einen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 NetzDG. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 NetzDG gilt das Gesetz für Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen. Einschränkungen des Anwendungsbereichs ergeben sich aus § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 NetzDG. Zum anderen unterwirft das am 28. Juni 2021 in Kraft getretene Änderungsgesetz des NetzDG Video-sharingplattformen einem besonderen Rechtsregime. Erfasst sind im Gegensatz zu Anbietern sozialer Netzwerke nach § 3e Absatz 1 bis 3 NetzDG auch themenspezifische Video-sharingplattform-Dienste.

Die Anbieter sozialer Netzwerke haben mit Stand 7. Februar 2022 von der vom Bundeskriminalamt für die Meldung bereitgestellten Schnittstelle noch keinen Gebrauch gemacht.

62. Abgeordnete  
**Catarina dos Santos Firnhaber**  
(CDU/CSU)
- Für welche Unternehmen und aus welchen Gründen gilt die sogenannte Stillhaltevereinbarung (Stillhaltezusage) des Bundesministeriums der Justiz oder anderen Bundesministerien betreffend die Durchsetzung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) und für welche Unternehmen nicht (bitte Auflistung aller betroffenen Unternehmen und Plattformen; <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/aufschub-fuer-facebook-und-google-beim-netzdg-gegen-hassrede-im-netz>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 10. Februar 2022**

Stillhalteerklärungen wurden nur gegenüber Meta Platforms Ireland Ltd. (vormals: Facebook Ireland Ltd.) und Google Ireland Ltd. gemacht und gelten daher nur für deren Dienste Facebook und Instagram (Meta) beziehungsweise YouTube (Google). Die Stillhalteerklärungen gelten bis zur Beendigung des von dem jeweiligen Unternehmen angestrebten verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens. Das Gericht wurde dadurch in die Lage versetzt, eine sachgerechte Entscheidung ohne erheblichen Zeitdruck zu treffen.

63. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)
- Was wird die Bundesregierung tun, um die Aussage von Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann, niemand dürfe wegen seiner oder ihrer sexuellen Identität benachteiligt werden, sowie die Ankündigung im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Diskriminierungsverbot im Grundgesetz um das Merkmal der sexuellen Identität zu ergänzen, so umzusetzen, dass in diesem Sinne auch die systematische Benachteiligung queerer Menschen durch das kirchliche Arbeitsrecht ([www.lsvd.de/de/ct/1367-Ratgeber-Lesben-und-Schwule-mit-kirchlichem-Arbeitgeber](http://www.lsvd.de/de/ct/1367-Ratgeber-Lesben-und-Schwule-mit-kirchlichem-Arbeitgeber), insbesondere Kapitel 7) beendet wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. Februar 2022**

Die Koalitionsparteien haben vereinbart, Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes um ein Verbot der Diskriminierung wegen sexueller Identität zu ergänzen. Ziel eines entsprechenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird es sein, den Schutz vor solchen Diskriminierungen als Wertentscheidung der Verfassung, die auch für das einfache Recht maßgeblich ist, im Text des Grundgesetzes zu verankern. Ferner wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Kirchen prüfen, inwiefern das kirchliche Arbeitsrecht dem staatlichen Arbeitsrecht angeglichen werden kann.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

64. Abgeordneter **Christian Görke** (DIE LINKE.)
- Mit welchen steuerlichen Mehreinnahmen und sozialpolitischen Minderausgaben rechnet die Bundesregierung durch die Erhöhung des Mindestlohns für das Jahr 2022 und für die restliche Legislatur?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 9. Februar 2022**

Die geplante Erhöhung des Mindestlohns ist Gegenstand regierungsinterner Beratung, sodass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkrete Auswirkung auf den Bundeshaushalt oder auf sozialpolitische Ausgaben dargestellt werden kann.

65. Abgeordnete  
**Mechthild Heil**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung für die Flutgebiete eine Verlängerung der maximalen Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes, und falls nicht, wie will die Bundesregierung dem Umstand Rechnung tragen, dass in den Flutgebieten zwei Naturkatastrophen unmittelbar hintereinander folgten und deshalb eine andere Bedarfslage beim Kurzarbeitergeld besteht als in von den Flutereignissen nicht betroffenen Gebieten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 8. Februar 2022**

Aufgrund der weiter andauernden Pandemie prüft die Bundesregierung derzeit, inwieweit die einzelnen Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld über den 31. März 2022 hinaus fortgeführt werden sollen. Dies würde auch die von der Flut betroffenen Betriebe einschließen.

66. Abgeordneter  
**Sören Pellmann**  
(DIE LINKE.)
- Welche gesetzlichen Regelungen plant die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag, wie im Koalitionsvertrag angekündigt (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 78), zur Verpflichtung privater Anbieter von Gütern und Dienstleistungen zum Abbau von Barrieren vorzulegen, und für welches Quartal und Jahr wird dies aktuell durch die Bundesregierung avisiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 9. Februar 2022**

Grundvoraussetzung für die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ist eine barrierefreie Umweltgestaltung, die alle Lebensbereiche umfasst und auch das Bewusstsein dafür schafft, dass ohne Barrierefreiheit nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch ältere Menschen, Familien, Kinder und Jugendliche in ihren Teilhabechancen begrenzt würden.

Im Koalitionsvertrag der aktuellen Legislaturperiode heißt es auf Seite 78: „Wir verpflichten in dieser Wahlperiode private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist zum Abbau von Barrieren oder, sofern dies nicht möglich oder zumutbar ist, zum Ergreifen angemessener Vorkehrungen.“ Im Hinblick auf die Barrierefreiheit plant die Bundesregierung Vorschläge zur Weiterent-

wicklung des im letzten Jahr verabschiedeten Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) zu erarbeiten. Mit dem Gesetz werden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen Barrierefreiheitsanforderungen aufgestellt. Die vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Produkte und Dienstleistungen müssen künftig barrierefrei hergestellt, vertrieben, angeboten oder erbracht werden.

Anknüpfend an die Regelungen zur Barrierefreiheit sollen auch Regelungen zur Ergreifung angemessener Vorkehrungen erarbeitet werden.

Einen konkreten Zeitplan für die gesetzgeberischen Aktivitäten hierzu gibt es noch nicht.

67. Abgeordneter  
**Stephan Pilsinger**  
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die an mich herangetragene bestehende Kritik beteiligter Stellen an den geplanten Abläufen der ab Juli 2022 verpflichtend vorgeschriebenen elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldungen, wonach die Meldewege zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Arzt und Krankenkasse nicht einheitlich elektronisch und damit nachvollziehbar sein werden, und wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um einheitliche, rein elektronische Meldewege sicherzustellen, um Mehraufwand, Zusatzkosten und Informationsverluste für alle Beteiligten zu verhindern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 9. Februar 2022**

Die ab dem 1. Juli 2022 vorgesehenen elektronischen Abrufmöglichkeiten von Arbeitsunfähigkeitsdaten für gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte mit Entgeltfortzahlungsanspruch durch die Arbeitgeber werden seit dem 1. Januar 2022 in einer Pilotphase erprobt. Die digitale Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von Arztpraxen an die Krankenkassen ist am 1. Oktober 2021 gestartet. Praxen, die die notwendigen technischen Standards erfüllen, schicken die Bescheinigungen bereits vielfach an die Krankenkassen. Zurzeit kann man feststellen, dass pandemiebedingt noch nicht in allen Praxen der vertragsärztlichen Versorgung bzw. Einrichtungen die entsprechenden technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten an die Krankenkassen vorliegen. Es gibt daher Überlegungen seitens der Bundesregierung, die bisher bis zum 30. Juni 2022 begrenzte Pilotphase für das Arbeitgeberverfahren um ein halbes Jahr zu verlängern und somit allen Beteiligten die Möglichkeit zu eröffnen, ein durchgehendes elektronisches Verfahren zum Abruf der Arbeitsunfähigkeitsdaten sicherzustellen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der  
Verteidigung**

68. Abgeordneter **Ali Al-Dailami**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Soldatinnen und Soldaten haben im Jahr 2021 den Dienst bei der Bundeswehr angetreten, und wie viele von ihnen waren zum Dienstantritt unter 18 Jahre alt (bitte nach Geschlecht sowie nach Freiwillig Wehrdienstleistenden, Freiwillig Wehrdienstleistenden im Heimatschutz und Soldatinnen/Soldaten auf Zeit aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 7. Februar 2022**

Im Jahr 2021 (Stand: 31. Dezember 2021) haben insgesamt 16.697 Soldatinnen und Soldaten ihren Dienst bei der Bundeswehr angetreten. Davon waren 1.239 (7 Prozent) Soldatinnen und Soldaten unter 18 Jahre alt. Aufgeteilt nach Geschlecht und Status setzt sich der Personalumfang der im Jahr 2021 zum Dienstantritt 17-Jährigen dabei wie folgt zusammen:

- 239 (19,3 Prozent) Soldatinnen, davon 154 (64,4 Prozent) Freiwillig Wehrdienstleistende, 9 (3,8 Prozent) Freiwillig Wehrdienstleistende im Heimatschutz und 76 (31,8 Prozent) Soldatinnen auf Zeit.
- 1.000 (80,7 Prozent) Soldaten, davon 628 (62,8 Prozent) Freiwillig Wehrdienstleistende, 77 (7,7 Prozent) Freiwillig Wehrdienstleistende im Heimatschutz und 295 (29,5 Prozent) Soldaten auf Zeit.

69. Abgeordneter **Dr. Michael Ependiller**  
(AfD)
- Inwieweit ist wie in der Vergangenheit die Herstellung pharmazeutischer Produkte durch die Bundeswehr zumindest für solche Produkte sichergestellt, bei denen die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Nichtbelieferung am Markt aufgrund einer Monopolstellung des Lieferanten relativ hoch ist und/oder die Auswirkung einer Nichtbelieferung dramatisch wäre (vgl. etwa dazu die Mahnung von Generaloberstabsarzt Dr. Ulrich Baumgärtner, Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr: ENGPÄSSE IN DER CORONAKRISE, Bundeswehr will wieder Arzneimittel herstellen, in: APOTHEKE ADHOC, [www.apotheken-adhoc.de/nachrichten/detail/politik/bundeswehr-will-wieder-arzneimittel-herstellen/](http://www.apotheken-adhoc.de/nachrichten/detail/politik/bundeswehr-will-wieder-arzneimittel-herstellen/); in Verbindung mit: Arzneimittelherstellung in der Bundeswehr, in: Wehrmedizin und Wehrpharmazie 2013/2, vom 6. Juli 2013, <https://wehrmed.de/pharmazie/arzneimittelherstellung-in-der-bundeswehr.html#:~:text=Alle%20Bundeswehrapotheken%20im%20In%2D%20und,der%20Grundlage%20einer%20%C3%A4rztlichen%20Einzelverordnung>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 9. Februar 2022**

Alle Bundeswehrapotheken sind befähigt, Arzneimittel im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs, sogenannte Rezeptur- und Defekturarzneimittel, herzustellen.

Für eine darüber hinaus gehende Herstellung (sogenannte „Großherstellung“) betreibt die Bundeswehr gegenwärtig eine Herstellungsstätte für pharmazeutische Produkte (außer Blutprodukte) am Standort Ulm und eine Herstellungsstätte ausschließlich für ausgewählte Blutprodukte am Standort Koblenz.

Die Großherstellung wurde wiederholt durch den Bundesrechnungshof geprüft. In einem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2013 wurde, den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes im Wesentlichen folgend, die grundsätzliche Notwendigkeit einer bundeswehreigenen Herstellung zwar anerkannt, das Spektrum der Herstellung aber auf nicht oder nicht sicher am Markt verfügbare pharmazeutische Produkte eingeschränkt. Daneben wurde die Konzentration der Fähigkeit zur Herstellung auf eine Herstellungsstätte beschlossen (Blutprodukte ausgenommen). Die Großherstellung (außer Blutprodukte) erfolgt seitdem ausschließlich in der Bundeswehrkrankenhausapotheke Ulm; Blutprodukte wurden und werden weiterhin am Standort Koblenz hergestellt.

Das Produktportfolio der Großherstellung am Bundeswehrkrankenhaus Ulm umfasst lediglich einsatzwichtige und am Markt nur eingeschränkt verfügbare Injektions- und Infusionslösungen sowie künftig Autoinjektoren zur Schmerzbekämpfung und Erstbehandlung von Kampfstoffvergiftungen für den Eigenbedarf der Streitkräfte.

70. Abgeordnete **Susanne Hennig-Wellsow** (DIE LINKE.)      Wie viele Einsatzstunden leistete die Bundeswehr im Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis zum 31. Januar 2022 im Klinikum Frankfurt (Oder), und wie ist der durchschnittliche Stundensold der vor Ort eingesetzten Soldaten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 7. Februar 2022**

Im Rahmen der Amtshilfe zur Pandemiebekämpfung unterstützte die Bundeswehr das Klinikum Frankfurt (Oder) in den Zeiträumen vom 15. Dezember 2021 bis zum 26. Januar 2022 und vom 28. bis zum 31. Januar 2022, jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 15:30 Uhr. Im ersten Zeitraum waren 25 Soldatinnen und Soldaten und im zweiten Zeitraum 20 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt. Einsatzstunden wurden und werden systemseitig explizit nicht erfasst.

Soldatinnen und Soldaten erhalten auf Grundlage des Alimentationsprinzips monatliche Bezüge in Abhängigkeit von Dienstgrad und Dienstzeit nach den gesetzlichen Vorgaben. Dies beinhaltet z. B. auch Sachbezüge. Eine stundenweise Betrachtung ist daher nicht möglich.

71. Abgeordneter  
**Roderich Kiese Wetter**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, sich aus dem gemeinsamen Rüstungsprojekt, der Weiterentwicklung des Kampfhubschraubers Tigers, das Teil der größeren deutsch-französischen Initiative für gemeinsames Engagement im Bereich der Rüstung zur Stärkung der militärischen Handlungsfähigkeit Europas ist, zurückzuziehen, und wenn ja, welche Auswirkungen hat dies ggf. auf weitere deutsch-französische Rüstungskooperationen, und wird die Bundesregierung der Einladung Frankreichs und Spaniens, sich der Einigung zur gemeinschaftlichen Weiterentwicklung des „Tigers“ unter den gleichen Bedingungen bis Mitte 2022 anzuschließen, folgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Februar 2022**

Die Bundesregierung misst der europäischen Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung militärisch-strategischer Fähigkeiten eine wichtige Bedeutung bei. Für die Beteiligung an gemeinsamen Rüstungsprojekten im Rahmen der bi- und multinationalen Rüstungskooperation stellen der fähigkeitsbezogene Nutzen für die Streitkräfte, die Finanzierbarkeit und die Wirtschaftlichkeit des gewählten Vorgehens stets den wesentlichen Rahmen dar.

Sicherheits- und rüstungspolitische Zielsetzungen, wie die Stärkung der europäischen Handlungsfähigkeit sowie die Wahrung nationaler Interessen hinsichtlich des Zugangs zu Schlüsseltechnologien und die Souveränität in der künftigen Nutzung der Systeme, fließen ebenfalls in die Bewertung ein.

In Bezug auf das konkrete Projekt wurde eine abschließende Entscheidung noch nicht getroffen. Sie wird in der 20. Legislaturperiode – frühestens Mitte des Jahres 2022 – insbesondere unter Berücksichtigung der dann vorliegenden finanziellen Rahmenbedingungen getroffen werden können.

72. Abgeordneter  
**Norbert Kleinwächter**  
(AfD)
- Welche konkreten Aussagen von Vizeadmiral Kay-Achim Schönbach widersprechen der Haltung der Bundesregierung zu den von ihm angesprochenen Sachverhalten, und in welchen amtlichen Dokumenten ist die Haltung der Bundesregierung zu diesen Sachverhalten nachzuschlagen (vgl. „Ukraine-Konflikt: Bundesregierung distanziert sich von Äußerungen Schönbachs“, [www.rn.d.de/politik/ukraine-konflikt-bundesregierung-distanziert-sich-von-schoenbachs-aeusserungen-JOHT3H3RUXCCANPGDPKCSGYZIE.html](http://www.rn.d.de/politik/ukraine-konflikt-bundesregierung-distanziert-sich-von-schoenbachs-aeusserungen-JOHT3H3RUXCCANPGDPKCSGYZIE.html); zuletzt abgerufen am 27. Januar 2022)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 9. Februar 2022**

Die Bundesregierung bekennt sich nachdrücklich zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine in ihren international anerkannten Grenzen. Die Annexion der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol durch Russland im Jahr 2014 war völkerrechtswidrig und stellt eine schwere Verletzung der europäischen Friedensordnung dar. Die Bundesregierung erkennt die illegale Annexion der Krim nicht an. Die Bundesregierung verurteilt die Unterstützung bewaffneter Gruppen im Osten der Ukraine durch Russland.

Die Bundesregierung beobachtet die umfangreichen und ungewöhnlichen russischen Militäraktivitäten im Umfeld der Ukraine mit großer Sorge. Gemeinsam mit ihren Partnern und Verbündeten in NATO, EU und G7 ruft sie Russland dazu auf, die Situation zu deeskalieren, seinen internationalen Verpflichtungen zur Transparenz militärischer Aktivitäten nachzukommen und zu einer diplomatischen Lösung beizutragen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Beziehungen zur Volksrepublik China in den Dimensionen Partnerschaft, Wettbewerb und Systemrivalität zu gestalten. Im Rahmen der gemeinsamen EU-Chinapolitik sucht die Bundesregierung die Kooperation mit der Volksrepublik China auf Grundlage der Menschenrechte und des geltenden internationalen Rechts.

Die Haltung der Bundesregierung findet ihren Ausdruck unter anderem im Weißbuch Sicherheitspolitik der Bundesregierung, im Weißbuch Multilateralismus der Bundesregierung, den Indopazifik-Leitlinien der Bundesregierung, in zahlreichen von Deutschland mitgetragenen Gipfel- und Ministererklärungen der EU, der NATO und der G7 sowie in zahlreichen mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen gegenüber dem Deutschen Bundestag.

73. Abgeordnete **Corinna Miazga** (AfD) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über den Verbleib der Erstlieferung von 5.000 neubeschafften und mangelhaften Gefechts- helmen aus dem Jahr 2021 vor, und handelt es sich dabei um die 5.000 Helme, welche von der Bundesministerin der Verteidigung Christine Lambrecht an die Ukraine gesandt wurden ([www.bild.de/politik/inland/politik-inland/modell-bereitet-et-probleme-bundeswehr-droht-helm-notstand-76229132.bild.html](http://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/modell-bereitet-et-probleme-bundeswehr-droht-helm-notstand-76229132.bild.html); zuletzt aufgerufen am 1. Februar 2022)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler  
vom 11. Februar 2022**

Bei den Helmen, die der Ukraine zur Verfügung gestellt werden, handelt es sich um den querschnittlich in der Truppe genutzten „Gefechtshelm, allgemein“.

Hingegen ging es in der Presseberichterstattung der „BILD“ vom 28. April 2021 um den „Gefechtshelm Spezialkräfte, schwer“. Diese Berichterstattung war im Übrigen unzutreffend. Dem Bundesministerium

der Verteidigung lagen und liegen auch weiterhin keine Erkenntnisse über Qualitätsmängel bei diesen Helmen vor.

74. Abgeordneter  
**Armin Schwarz**  
(CDU/CSU)
- Bis zu welchem Zeitpunkt ist mit der kompletten Entsorgung der über 32.000 schadhaften Raketen in den Beständen der Bundeswehr des Typs LAR 110 Millimeter (siehe [www.tagesschau.de/inland/bundeswehr-munition-probleme-101.html](http://www.tagesschau.de/inland/bundeswehr-munition-probleme-101.html), abgerufen am 31. Januar 2022) aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Munitionslagerhäusern zu rechnen, und wie viele Raketen werden voraussichtlich bis Ende dieses Jahres 2022 aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Munitionslagerhäusern entsorgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Februar 2022**

Ausgehend von einem positiven Abschluss der derzeit noch laufenden Untersuchungen an den leichten Artillerieraketen 110 Millimeter kann die Transportfähigkeit der Raketen bis Anfang März 2022 erklärt werden. Ein Vertragsschluss mit möglicherweise mehreren Anbietern ist für Juni 2022 vorgesehen, während der Beginn der Entsorgungstransporte ab Ende September 2022 geplant ist.

Die Frage nach dem Zeitpunkt, bis zu dem die komplette Entsorgung der Raketen abgeschlossen sein wird, kann frühestens dann beantwortet werden, wenn ein Vertragsschluss für deren Entsorgung erfolgt ist. Dieser Zeitpunkt ist insbesondere auch von der Anzahl der an der Entsorgung teilnehmenden Unternehmen und deren Kapazitäten abhängig.

Auch die Zahl der bis Ende des Jahres 2022 entsorgten Raketen sowie die Reihenfolge, in der die betroffenen Munitionslagerhäuser geräumt werden, ist abhängig vom zuvor bereits erwähnten Vertragsschluss.

75. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum 2018 bis 2021 jeweils die Anzahl der psychisch erkrankten Soldaten (bitte getrennt ausweisen nach: insgesamt, Zahl der psychisch erkrankten Soldaten ohne Einsatzbezug, Zahl der psychisch erkrankten Soldaten mit Einsatzbezug ISAF inkl. Resolute Support, Zahl der psychisch erkrankten Soldaten mit Einsatzbezug KFOR, Zahl der psychisch erkrankten Soldaten mit sonstigem Einsatzbezug [sonstige Einsätze]), und wie hoch war im Zeitraum 2018 bis 2021 jeweils die Zahl der Behandlungskontakte durch bundeswehreigene Psychiater und Psychotherapeuten (bitte getrennt ausweisen nach: Behandlungskontakten, die im Zusammenhang mit einem Bundeswehreinsatz stehen, und Behandlungskontakten, die in keinem Zusammenhang mit einem Bundeswehreinsatz stehen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller  
vom 11. Februar 2022**

Die Anzahl der insgesamt erkrankten Soldatinnen/Soldaten (Individuen), die wegen einsatzbedingter psychischer Störung in einer psychiatrischen Abteilung oder psychiatrischen Fachärztlichen Untersuchungsstelle untersucht, behandelt oder begutachtet wurden, kann nachfolgender Tabelle entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass beispielsweise Nachmeldungen zu Änderungen der Zahlen führen können.

	2018	2019	2020	2021
<b>Gesamt</b>	867	1.006	1.116	1.191
<b>ISAF/RS</b>	628	728	794	845
<b>KFOR</b>	100	107	128	131
<b>Sonstige Einsätze</b>	139	171	194	215

Es handelt sich um die Zahl der jeweils insgesamt in Behandlung befindlichen Soldatinnen/Soldaten (Zahlen des Vorjahres minus Gesunde plus Neuerkrankte).

Die Anzahl psychisch erkrankter Soldatinnen/Soldaten ohne Einsatzbezug wird nicht erfasst.

Die Zahl der Behandlungskontakte bundeswehreigener Psychiaterinnen/Psychiater und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, die in Zusammenhang mit einem Bundeswehreinsatz stehen, kann nachfolgender Tabelle entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass z. B. Nachmeldungen immer wieder zu Änderungen der Zahlen führen können.

	2018	2019	2020	2021
<b>Gesamt</b>	<b>2.220</b>	<b>2.448</b>	<b>3.064</b>	<b>3.215</b>

Die Zahl der Behandlungskontakte ohne Bezug zu einem Bundeswehreinsatz wird nicht erfasst.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Ernährung und Landwirtschaft**

76. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Nachfrage nach tierischen Produkten zu senken und dadurch eine Reduzierung der Tierbestände zu erreichen, und wenn ja, mit welchen konkreten Maßnahmen (bitte unter Angabe eines Zeitplans; [www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/landwirtschaft-umweltfreundlich-gestalten/klimaschutz-in-der-landwirtschaft#massnahmen-im-bereich-landnutzung-und-landnutzungsanderung](http://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/landwirtschaft-umweltfreundlich-gestalten/klimaschutz-in-der-landwirtschaft#massnahmen-im-bereich-landnutzung-und-landnutzungsanderung))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Manuela Rottmann  
vom 7. Februar 2022**

In Deutschland werden im Durchschnitt circa 1,1 Kilogramm Fleisch pro Woche und Kopf gegessen. Laut den „10 Regeln der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE)“ für eine ausgewogene Ernährung sollen Erwachsene entsprechend ihrem jeweiligen täglichen Energiebedarf – wenn überhaupt – nicht mehr als 300 bis 600 Gramm Fleisch- und Wurstwaren pro Woche verzehren. Auch die EAT Lancet-Kommission empfiehlt mit der „Planetary Health Diet“ nachdrücklich eine deutliche Reduktion tierischer Lebensmittel und eine Steigerung des pflanzenbasierten Anteils in der Ernährung.

Die Bundesregierung verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz mit verschiedenen Maßnahmen, um langfristig und nachhaltig eine fleischreduzierte, pflanzenbetonte Ernährungsweise zu fördern; nicht nur aus tier-, umwelt-, klima- und ressourcenschonenden Gesichtspunkten, sondern auch mit Blick auf die individuelle Gesundheit.

Ziel der Bundesregierung ist es, eine gesunderhaltende und nachhaltige Ernährungsweise für Verbraucherinnen und Verbraucher einfacher zu machen und sie bei der Wahl gesundheitsförderlicher und nachhaltig produzierter Lebensmittel zu unterstützen. Bis 2023 wird eine Ernährungsstrategie beschlossen, die die dafür notwendigen Maßnahmen beinhaltet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

77. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen war und ist es für die Bundesregierung nicht möglich, in einem ähnlichen Umfang wie in Österreich PCR-Tests für die Bevölkerung in Deutschland anzubieten (siehe dazu zum Beispiel: [www.tagesschau.de/ausland/europa/oesterreich-pcr-tests-101.html](http://www.tagesschau.de/ausland/europa/oesterreich-pcr-tests-101.html)), so dass diese nun rationiert werden müssen, und was unternimmt die Bundesregierung, um diese Situation der Rationierung von PCR-Tests baldmöglichst aufheben zu können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 7. Februar 2022**

Zunächst ist anzumerken, dass die PCR-Kapazitäten seit Beginn der Pandemie kontinuierlich gesteigert wurden, so dass die Kapazitätsgrenze in den bisherigen Infektionswellen nicht erreicht wurde. Mangels personeller Ressourcen (Fachkräfte) ist ein weiterer signifikanter Ausbau der PCR-Kapazitäten nicht kurzfristig realisierbar.

Bei dem derzeit hochdynamischen Infektionsgeschehen muss ein zielgerichteter Gebrauch der begrenzten PCR Testkapazitäten im Vordergrund stehen. Hierbei ist unter Anderem sicherzustellen, dass eine medizinisch notwendige Diagnostik weiterhin möglich ist und vulnerable Gruppen ausreichend geschützt werden. Avisiert ist daher keine Rationierung der PCR-Tests, sondern eine Priorisierung.

Bezüglich des angestellten Vergleichs zwischen Deutschland und Österreich ist festzustellen, dass in Österreich (vorwiegend Wien) im Gegensatz zu Deutschland bei der präventiven Testung (Bürgertestung) vermehrt auf PCR-Pooltestungen setzt. In Deutschland dagegen wurden Antigen-Tests nach ihrer ersten Marktverfügbarkeit für die zeitnahe Abklärung eines Infektionsverdachts bei Personen ohne Symptome in Form der „Bürgertestung“ vorgesehen, welche niedrigschwellig und dezentral eingesetzt werden. Antigen-Tests haben den Vorteil, dass die getesteten Personen ohne Zeitverzug über das Ergebnis informiert werden.

Beim PCR-Pooling Verfahren wird im analysierenden Labor ein sogenannter „Pool“ erstellt, in welchem Proben mehrerer Personen in einem Analyseschritt, also gemeinsam, untersucht werden. Wenn der Pool negativ ist, kann darauf geschlossen werden, dass alle Personen, deren Probe in dem Pool enthalten ist, nicht infiziert sind. Wenn der Pool positiv ist, muss er aufgelöst werden, d. h. eine Zweitprobe jeder Person wird einzeln mittels PCR analysiert, um das positive „Poolergebnis“ einer oder mehreren konkreten Personen zuordnen zu können.

Die Methode eignet sich zur Schonung der PCR-Kapazitäten vor allem bei niedrigen Inzidenzen, da dann viele Pools negativ sind. Je höher die Inzidenz, desto mehr Pools müssen aufgelöst werden, so dass der Vorteil des Poolings mit steigender Inzidenz sinkt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Angaben zu der Anzahl der durchgeführten Testungen nicht unmittelbar zwischen verschiedenen Ländern vergleichbar sind. So werden z. B. in Deutschland PCR-Pooltestungen verschiedener Personen nur als ein PCR-Test gezählt (unabhängig davon, von wie vielen Personen Proben im „Pool“ sind), während andere Länder einen Pool mehrfach zählen (je nach Anzahl der gemeinsam im jeweiligen Pool getesteten Personen). Zudem werden in manchen Ländern die durchgeführten Antigen-Testungen mitgezählt, während in Deutschland nur die PCR-Testungen aufgeführt werden.

Anzumerken ist, dass die Bundesregierung in einem ständigen Austausch mit den organisierten Laboren in Deutschland steht, um einen Ausbau von PCR-Testkapazitäten kurzfristig zu ermöglichen. Gleiches gilt für den Einsatz von laborbasierten Antigen-Tests sowie den Ausbau von PoC-PCR-Kapazitäten. Dies schlägt sich in Woche für Woche gesteigerten Kapazitäten nieder.

78. Abgeordnete  
**Anke Domscheit-Berg**  
(DIE LINKE.)
- Schließt die Bundesregierung eine Nachnutzung der Corona-Warn-App (CWA) nach dem Ende der Pandemie für irgendeinen anderen, nichtpandemiebezogenen Zweck, ggf. auch durch Zusammenlegung mit anderen Warn-Apps aus (siehe: <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/corona-warn-app-koennte-ueber-pandemie-hinaus-bleiben>), und wenn nicht, wie lassen sich die jeweiligen Überlegungen oder Planungen nach Ansicht der Bundesregierung mit der datenschutzrechtlich vorgegebenen Zweckbindung der CWA vereinbaren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Februar 2022**

Die Corona-Warn-App (CWA) wurde im Auftrag der Bundesregierung in kurzer Zeit entwickelt, um Infektionsketten in der Corona-Pandemie schnell zu beenden. Neben der ursprünglichen Funktion zur Kontaktnachverfolgung wurde die CWA darüber hinaus kontinuierlich unter Berücksichtigung der Vorschläge aus Politik, Wissenschaft und der Open-Source-Community weiterentwickelt und verbessert. Die Weiterentwicklungen waren und sind Reaktionen auf das sich veränderte Pandemiegeschehen und erweitern die CWA um Funktionen, die Bürgerinnen und Bürger darin unterstützen, das durch die Pandemie geprägte Alltagsgeschehen sicherer zu machen. Zugleich erfolgen die Weiterentwicklungen im Einklang mit dem Prinzip der Dezentralität, welches der CWA von Beginn an zugrunde liegt. Die Notwendigkeit, die Fortentwicklung der CWA an der pandemischen Situation auszurichten, ist immer noch aktuell, so dass derzeit weder konkrete Maßnahmen zu einer etwaigen Nachnutzung der CWA nach der Pandemie noch eine Überführung in andere bestehende Systeme erwogen werden.

79. Abgeordneter  
**Alexander Engelhard**  
(CDU/CSU)
- Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung, dem Wegfall von Personal im Sozial- und Gesundheitswesen gegenzusteuern vor dem Hintergrund, dass der Deutsche Pflegerat e. V. wegen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vor Betreuungsproblemen in Kliniken und Heimen warnt ([www1.wdr.de/nachrichten/impfpflicht-pfleger-kliniken-100.html](http://www1.wdr.de/nachrichten/impfpflicht-pfleger-kliniken-100.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 8. Februar 2022**

Die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist die zentrale Maßnahme, um das Infektionsgeschehen in Bezug auf COVID-19 weiter wirksam zu bekämpfen und besonders gefährdete vulnerable Menschen vor einer Infektion zu schützen. In Pflegeeinrichtungen ist ein verlässlicher Schutz vor dem Coronavirus durch eine sehr hohe Impfquote sowohl bei Pflegebedürftigen wie auch bei dem Personal in den Pflegeeinrichtungen besonders wichtig, denn so wird das Risiko gesenkt, dass sich diese besonders gefährdeten Personengruppen mit dem Coronavirus

infizieren. Die Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht stellt daher in stationären wie in ambulanten Pflegeeinrichtungen eine wichtige Schutzmaßnahme für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für die Beschäftigten dar.

Pflegeeinrichtungen sollen bei absehbaren Beeinträchtigungen bei der Versorgung der Pflegebedürftigen nach dem Vorbild der Anzeigemöglichkeit gemäß § 150 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit den Pflegekassen in Kontakt treten. In Abstimmung mit weiteren zuständigen Stellen sollen die Pflegekassen zusammen mit der Pflegeeinrichtung zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung erforderliche Maßnahmen und Anpassungen einleiten.

Zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungsengpässen im häuslichen Bereich können Pflegekassen für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 nach ihrem Ermessen Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge aus § 36 SGB XI nach vorheriger Antragstellung gewähren. Voraussetzung ist, dass andere Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die Versorgung sicherzustellen. Mit dieser Regelung ist eine flexible Möglichkeit bereitgestellt, um coronabedingte Versorgungsengpässe bei der Pflege zu Hause besser aufzufangen. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln kann Ersatz bis hin zur Unterstützung durch Nachbarn organisiert werden.

Zudem stehen den Anbietern von Gesundheits- und Pflegeleistungen in der Pandemie schon seit längerem insbesondere Such- und Vermittlungsportale wie die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geförderte Plattform #pflegereserve offen. #pflegereserve dient zur (zeitweisen) Gewinnung von ehemaligen Pflege-/Betreuungskräften sowie von Personen, die über keine pflegerische Ausbildung verfügen, die aber Versorgungseinrichtungen während der Pandemie in nichtpflegerischen Bereichen unterstützen möchten.

Der Bereich der Krankenhausplanung mit der Entscheidung, welche und wie viele Krankenhäuser unter versorgungspolitischen sowie wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgehalten werden sollen, fällt in die Zuständigkeit der Länder. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die Krankenhäuser in der Lage sind, ihrem Versorgungsauftrag nachzukommen. Dazu können unter Beachtung der Grenzen des Grundsatzes der eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäuser etwaige organisatorische Rahmenregelungen für die Krankenhäuser getroffen werden. Es obliegt der Organisationshoheit der einzelnen Krankenhäuser, ihre internen Abläufe sowie personelle Ausstattung eigenverantwortlich zu regeln und durchführen.

80. Abgeordneter  
**Alexander Engelhard**  
(CDU/CSU)

Inwieweit sieht die Bundesregierung die flächendeckende Versorgung im Pflege- und Krankenhausbereich durch die Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, die laut Deutschem Pflegerat e. V. zu „drastischen Personalproblemen“ führen könne, als gefährdet ([www1.wdr.de/nachrichten/impfpflicht-pflege-kliniken-100.html](http://www1.wdr.de/nachrichten/impfpflicht-pflege-kliniken-100.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 8. Februar 2022**

Auf Grundlage der bisher vorliegenden Angaben zur Impfquote in Pflegeheimen und Krankenhäusern kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Beschäftigten in diesen Einrichtungen bereits geimpft oder genesen ist. Zudem ist anzunehmen, dass sich die Impfquote durch die für Ende Februar 2022 vorgesehene Auslieferung des Impfstoffes Nuvaxovid und eine Priorisierung dieses Impfstoffs für Einrichtungen, die ab dem 16. März 2022 der Impfpflicht unterliegen, noch erhöhen wird. Darüber hinaus dürfte angesichts des Verlaufs der Pandemie die Genesenquote weiter ansteigen.

Die zuständigen Behörden können bei einer Nichtvorlage der entsprechenden Nachweise (insbesondere Impfsertifikate) ihren Ermessensspielraum bei der Ergreifung von Maßnahmen ausschöpfen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 79 verwiesen, in der hinreichende Maßnahmen zum Umgang mit partiellen Personalausfällen dargestellt sind.

81. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Auf Basis welcher Daten ist es der Bundesregierung möglich, in der Antwort zu Frage 2 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/477 die Aussage zu treffen, dass „die Bettenauslastung seit Beginn der Pandemie spürbar zurückgegangen ist“, und in welcher Form wurde dieser spürbare Rückgang der Bettenauslastung in den Maßnahmen der Corona-Politik berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke  
vom 7. Februar 2022**

Der Beirat nach § 24 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bei der Bewertung der Auswirkungen der Regelungen zur Unterstützung der Krankenhäuser in der Pandemie unterstützt, hat in seinem Bericht vom 30. November 2021, der auf der Grundlage von Daten des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus erstellt worden ist, festgestellt, dass die Bettenauslastung im Zeitraum von Januar 2021 bis Mai 2021 sowohl gegenüber den Vorjahreszeiträumen als auch gegenüber dem Gesamtjahr 2020 deutlich zurückgegangen ist. Bei somatischen Krankenhäusern lag die Bettenauslastung bei 63,9 Prozent und damit deutlich unter den Vorjahreszeiträumen (2019: 76,6 Prozent, 2020: 67,1 Prozent). Bei psychiatrischen Krankenhäusern ging die Bettenauslastung gegenüber 2020 um 6 Prozent zurück. Der Bericht ist auf der Internetseite des BMG eingestellt ([www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2020/bericht-expertenbeirat.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2020/bericht-expertenbeirat.html)). Das BMG wird die Auswirkungen der steigenden Infektionszahlen auf die Bettenauslastung auch weiterhin aufmerksam verfolgen und hieraus ggf. erforderliche Schlussfolgerungen ziehen.

82. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) In welchen Bundesländern kommt nach Kenntnis der Bundesregierung die Luca-App zur Kontaktnachverfolgung derzeit noch regelmäßig zum Einsatz (<https://netzpolitik.org/2022/neue-geschaeftsmodelle-wie-luca-nach-der-pandemie-weiter-kasse-machen-kann/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 11. Februar 2022**

Die Zuständigkeit für die Digitalisierung der Kontaktdatenerfassung liegt bei den Ländern. Diese regeln in ihren Corona-Schutzverordnungen die funktionalen und nichtfunktionalen Anforderungen an entsprechende Systeme zur digitalen Kontaktdatenerfassung. Daher liegen der Bundesregierung keine abschließenden Erkenntnisse darüber vor, welche Länder die Luca-App regelmäßig benutzen.

83. Abgeordnete **Tessa Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie lautet nach Kenntnis der Bundesregierung der Zeitplan zur Umsetzung der seit 1. Januar 2022 gültigen Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 11. Revision (ICD-11) in Deutschland, und welcher Stand ist gegenwärtig bei der Umsetzung erreicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 10. Februar 2022**

Ein Zeitplan zur Umsetzung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 11. Revision (ICD-11) in Deutschland wurde noch nicht festgelegt. Die Evaluation der ICD-11 für einen Einsatz in Deutschland wurde unter Einbeziehung der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen im Dezember 2018 begonnen. In den nächsten Jahren wird diese Bewertung, so wie in der überwiegenden Mehrzahl der Industrieländer, fortgeführt. Aufgrund der Bedeutung der ICD-11 für die Vergütungssysteme ist diese intensive Prüfung unerlässlich. Parallel wird die deutsche Übersetzung der ICD-11 beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erstellt.

84. Abgeordneter  
**Ates Gürpınar**  
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus strafrechtlicher Sicht, wenn Ärztinnen und Ärzte der Empfehlung folgen, im Fall von nicht ausreichenden Behandlungskapazitäten auf Intensivstationen eine „nachrangige Behandlung“ (sogenannte Ex-post-Triage) durchzuführen, wie sie im Schritt 2 („Priorisierung der intensivmedizinischen Versorgung“) von Abschnitt 3.2.2 in den von sieben medizinischen Fachgesellschaften herausgegebenen klinisch-ethischen Empfehlungen, „Entscheidungen über die Zuteilung intensivmedizinischer Ressourcen im Kontext der COVID-19-Pandemie“, gegeben wird (2. überarbeitete Fassung vom 17. April 2020; [www.divi.de/joomlatools-files/docman-files/publikationen/covid-19-dokumente/200417-divi-covid-19-ethikempfehlung-version-2.pdf](http://www.divi.de/joomlatools-files/docman-files/publikationen/covid-19-dokumente/200417-divi-covid-19-ethikempfehlung-version-2.pdf)), und sieht die Bundesregierung hier die Notwendigkeit zu gesetzgeberischem Handeln beziehungsweise gesetzgeberischer Klarstellung (bitte beide Fragen juristisch und politisch begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 8. Februar 2022**

Der Gesetzgeber ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 2021 – 1 BvR 1541/20 – gehalten, unverzüglich geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit niemand wegen einer Behinderung bei der Zuteilung überlebenswichtiger, nicht für alle zur Verfügung stehender intensivmedizinischer Ressourcen benachteiligt wird. Die Bundesregierung wird unverzüglich eine Regelung auf den Weg bringen, die diesem Beschluss Rechnung trägt.

Strafrechtlich sind sogenannte „Triage“-Entscheidungen von Ärztinnen und Ärzten nach den Grundsätzen der sogenannten rechtfertigenden Pflichtenkollision zu behandeln, wobei die Beurteilung des konkreten Einzelfalls den unabhängigen Gerichten obliegt.

85. Abgeordnete  
**Gerrit Huy**  
(AfD)
- Unterstützt die Bundesregierung, dass Pflegekräfte mit privatrechtlichen Verträgen (sog. Betreuungskräfte), die oftmals aus Osteuropa stammen, nicht der Impfpflicht unterliegen (bitte begründen), und was unternimmt die Bundesregierung, um diese Diskriminierung bzw. Ungleichbehandlung der von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffenen Arbeitnehmer zu beenden (vgl. [www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Kritik-an-fehler-Impfpflicht-fuer-private-Pflegekraefte,impfpflicht218.html](http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Kritik-an-fehler-Impfpflicht-fuer-private-Pflegekraefte,impfpflicht218.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 8. Februar 2022**

Die Impfpflicht nach § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bezieht sich auf die Tätigkeit in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen. Privathaushalte (soweit kein Arbeitgebermodell nach § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f IfSG vorliegt), die individuelle Betreuungskräfte beschäftigen, gehören nicht zu den in § 20a IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen. Es steht den Auftraggebern jedoch frei, nach einer Impfung zu fragen und die Beschäftigung einer Betreuungskraft vom jeweiligen Impfstatus abhängig zu machen.

86. Abgeordneter  
**Dr. Michael  
Kaufmann**  
(AfD)

Auf welcher Kalkulationsbasis wurde beschlossen, dass Corona-Impfungen pro Stück mit 28 Euro in der Woche und mit 36 Euro am Wochenende vergütet werden, während niedergelassene Ärzte in der Vergangenheit jedoch je nach Bundesland zwischen 7,47 Euro und 9,43 Euro für Grippe-schutzimpfungen erhielten, obwohl im letzteren Fall Aufklärung und Werbung für die Impfungen zum großen Teil Aufgabe der Ärzte war ([www1.wdr.de/daserste/monitor/videos/video-corona-impfungen-gutes-geschaef-t-fuer-aerzte-104.html](http://www1.wdr.de/daserste/monitor/videos/video-corona-impfungen-gutes-geschaef-t-fuer-aerzte-104.html) bzw. [www.aerzteblatt.de/nachrichten/117049/Aerzteverbaende-ueben-Kritik-an-ungleicher-Impfhoerung](http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/117049/Aerzteverbaende-ueben-Kritik-an-ungleicher-Impfhoerung)), und wie kann eine ausreichende Beratungspraxis sichergestellt werden, wenn gemäß Beispiel einer Impfpraxis in Köln gemäß Bericht der Sendung „Monitor“ im Minutentakt geimpft wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 8. Februar 2022**

Bei der Festsetzung der Vergütungshöhe je Corona-Schutzimpfung wird neben dem eigentlichen Zeitaufwand für die Durchführung der mit der Impfung verbundenen Leistungen (u. a. Aufklärung und Impfberatung, Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen und Allergien, Verabreichung des Impfstoffs, Nachbeobachtung, medizinische Intervention im Fall von Impfreaktionen, Ausstellung der Impfdokumentation, Teilnahme an der Impfsurveillance) auch der in den Arztpraxen entstehende höhere Koordinations- und Organisationsaufwand berücksichtigt, der u. a. für die Terminorganisation und für die Bereitstellung des Personals und der Praxisräume neben dem laufenden Praxisbetrieb sowie an Wochenenden entsteht. Darüber hinaus soll durch die Vergütung weiterhin das Signal an die beteiligten Leistungserbringer gesetzt werden, möglichst viele Personen zu impfen.

Die Vergütung einer Corona-Schutzimpfung setzt eine ausreichende und zweckmäßige Impfberatung vor allem bei bislang Ungeimpften voraus. Für die Abrechnung und Vergütung von Corona-Schutzimpfungen sind die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) anzuwenden, die hierzu das Nähere regelt (vgl. § 6 Absatz 6 der Coronavirus-Impfverordnung). Demnach sind Leistungserbringer verpflichtet, die zu

impfende Person über die Vorteile und Risiken der Impfung vorab zu informieren. Darüber hinaus bieten die für die Abrechnung und Vergütung der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) für Patientinnen und Patienten regelhaft Beschwerdemöglichkeiten, falls diese im Vorfeld einer Corona-Schutzimpfung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang beraten worden wären.

87. Abgeordneter  
**Stephan Pilsinger**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen dagegen, dass Ärzte die im Krebsregistergesetz vorgesehenen Meldungen nicht, unvollständig oder mit erheblicher zeitlicher Verzögerung an das Krebsregister vornehmen, und wenn ja, welche, und teilt die Bundesregierung den mir aus onkologischen Fachkreisen angetragenen Vorschlag der Einführung einer landesweiten einheitlichen Krebsregisternummer zur vereinfachten Identifizierung der auftretenden Krebsfälle und der Lokalisation der histologischen Präparate in Deutschland?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 9. Februar 2022**

Regelungen zum Betrieb der klinischen Krebsregister einschließlich Regelungen zu Umfang und Fristen von Meldungen an die Krebsregister sowie möglicher Folgen bei Nichterfüllung der Meldepflicht sind in den Krebsregistergesetzen der Länder zu treffen.

Ein Vorschlag onkologischer Fachkreise zur Einführung einer landesweiten einheitlichen Krebsregisternummer ist der Bundesregierung nicht bekannt.

88. Abgeordneter  
**Stephan Pilsinger**  
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom Dezember 2021, Ärzten gemäß dem am 1. März 2022 in Kraft tretenden „Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende“ für eine ausführliche Beratung über eine mögliche Organspende gemäß Einheitlichem Bewertungsmaßstab (EBM) nur 7,32 Euro zu vergüten, während zum Beispiel für eine differentialdiagnostische Klärung psychosomatischer Krankheitszustände nach dem EBM 21,74 Euro für eine Beratungszeit von 15 Minuten vergütet werden, für angemessen und sachgerecht, und wenn nicht, will die Bundesregierung bezüglich dieses in den Augen vieler Ärztinnen und Ärzten nicht nachvollziehbaren Beschlusses gesetzgeberisch tätig werden mit dem Ziel, dass die Beratung jeweils ausführlich und qualitativ hochwertig vorgenommen wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 11. Februar 2022**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) kann nach § 87 Absatz 6 Satz 2 erster Halbsatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Beschlüsse des erweiterten Bewertungsausschusses innerhalb von zwei Monaten beanstanden. Im Rahmen der Rechtsaufsicht des BMG über den erweiterten Bewertungsausschuss überprüft das BMG die Beschlüsse ausschließlich im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit.

Erwägungen zu fachlichen Festlegungen sind dabei außer Acht zu lassen, sofern sich hieraus kein Rechtsverstoß ergibt. Der o. g. Beschluss des erweiterten Bewertungsausschusses ist mit Datum vom 21. Dezember 2021 im BMG eingegangen und wird derzeit entsprechend aufsichtsrechtlich geprüft.

89. Abgeordneter  
**Thomas Seitz**  
(AfD)

Welchen Impfstatus hatten die 4.993 verstorbenen COVID-19-Patienten der Kalenderwochen 50/2021 bis 1/2022 der Altersgruppen 60 plus, die im Wochenbericht des Robert Koch-Instituts vom 13. Januar 2022 ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2022-01-13.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-01-13.pdf?__blob=publicationFile), S. 25, Tabelle 3 und 4; [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Projekte\\_RKI/COVID-19\\_Todesfaelle.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/COVID-19_Todesfaelle.html); [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Altersverteilung.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Altersverteilung.html)) bei der Aufschlüsselung nach Impfstatus für denselben Zeitraum nicht aufgeführt sind, und falls der Impfstatus dieser Patienten der Bundesregierung nicht bekannt ist, warum wurde/wird der Impfstatus nicht bei Infektion mit Todesfolge generell zur Evaluation des Impferfolges in dieser besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe (Altersgruppe 60 plus) – mit einem Anteil an allen COVID-19-Fällen in den Kalenderwochen 50/2021 bis 1/2022 von 11,82 Prozent – gegenüber einem Anteil von 90,73 Prozent aller COVID-19-Todesfälle – im selben Zeitraum erhoben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 7. Februar 2022**

Für die Meldewochen (MW) 50/2021 bis 1/2022 war von 987 Todesfällen bei Personen ab 60 Jahren der Impfstatus bekannt (Stand: 12. Januar 2022). Aus den Tabellen 3 und 4 des Wochenberichtes des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 13. Januar 2022 ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2022-01-13.pdf](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-01-13.pdf)) kann entnommen werden, dass davon 652 Personen ungeimpft und 246 Personen grundimmunisiert waren sowie 89 Personen eine Auffrischimpfung erhalten hatten.

Dem RKI liegen keine Anzeichen vor, dass die Verteilung von ungeimpften zu geimpften Personen unter den Todesfällen mit Angabe

zum Impfstatus wesentlich anders sein sollte, als unter den Personen, für die keine Angabe zum Impfstatus vorliegen.

Grundsätzlich sind die Daten des Intensivregisters zum Impfstatus in dieser Form nicht geeignet, um die Wirksamkeit der COVID-19-Impfungen einzuschätzen. Hierfür sind die Daten u.a. in ein Verhältnis mit der Entwicklung der allgemeinen Impfquote der Bevölkerung zu setzen. Eine Abschätzung der Impfeffektivität erfolgt jeden Donnerstag in den Wochenberichten des Robert Koch-Instituts (RKI) durch den Vergleich des Anteils geimpfter Personen unter COVID-19-Fällen (Impfdurchbrüche) mit dem Anteil geimpfter Personen in der Bevölkerung (siehe unter: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situation\\_sberichte/Wochenbericht/Wochenberichte\\_Tab.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situation_sberichte/Wochenbericht/Wochenberichte_Tab.html)). Hierbei wird auch die Altersgruppe 60 Jahre und älter gesondert betrachtet.

Die Angaben zum Impfstatus sind nach § 1 Absatz 3 der DIVI Intensiv-Register-Verordnung täglich von den Krankenhäusern an das DIVI-Intensivregister zu melden. Die Impfstatus-Zahlen des Intensivregisters werden nach Angaben auf der Seite des Intensivregisters ([www.intensivregister.de/#/index](http://www.intensivregister.de/#/index)) erst seit dem 20. Januar 2022 regelmäßig im COVID-19-Wochenbericht des RKI veröffentlicht. Erste Ergebnisse für den Zeitraum vor dem 20. Januar 2022 wurden in einer Pressemitteilung (unter dem gleichem Link einsehbar) veröffentlicht.

90. Abgeordneter  
**Martin Sichert**  
(AfD)
- Auf Grundlage welcher Studien (bitte Namen der Studien, beteiligte und durchführende Organisationen, Erscheinungsort und Zugang zur Publikation) wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Genesenenstatus von sechs auf drei Monate verkürzt, und inwiefern wurde bei der Entscheidung zur Verkürzung die Studie des Paul-Ehrlich-Instituts in Zusammenarbeit mit der Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Langzeit-Antikörperreaktion nach SARS-CoV-2-Infektion (siehe [www.pei.de/DE/newsroom/pm/jahr/2022/03-antikoeerper-sars-cov-2-infektion-neue-erkenntnisse-sensitivitaet-nachweisdauer-antikoerperperts.html](http://www.pei.de/DE/newsroom/pm/jahr/2022/03-antikoeerper-sars-cov-2-infektion-neue-erkenntnisse-sensitivitaet-nachweisdauer-antikoerperperts.html)) berücksichtigt, die eine Nachweisbarkeit von aktiven Antikörpern von bis zu 430 Tagen nach der Infektion belegt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 9. Februar 2022**

Die zugrundeliegende wissenschaftliche Evidenz der Änderung der Dauer des Genesenenstatus kann der entsprechenden Internetseite des Robert Koch-Instituts (RKI) entnommen werden ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Genesenennachweis.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html)).

Die bisherigen Studien deuten darauf hin, dass unter dominanter Zirkulation der Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus bisher Ungeimpfte nach einer durchgemachten Infektion einen im Vergleich zur Delta-Variante herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer erneuten Infektion mit der Omikron-Variante haben. Die fachlichen Vorgaben des RKI für den Genesenennachweis werden regelmäßig dem Stand der Wissenschaft entsprechend überprüft.

Die in der Frage angeführte Studie ([www.sciencedirect.com/science/article/pii/S138665322100319X](http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S138665322100319X)) wurde unter Beteiligung von Mitarbeitenden des Paul-Ehrlich-Institutes erstellt. Sie weist aber keinen Bezug auf zum Schutz von Genesenen vor Omikron-Infektionen bzw. zur Empfehlungsgrundlage der Ständigen Impfkommission und des RKI zum Schutz von Genesenen in der Omikron-Welle.

91. Abgeordneter  
**Martin Sichert**  
(AfD)
- Seit wann gab es nach Kenntnis der Bundesregierung Überlegungen und Pläne, Personen, die eine Einmalgabe des COVID-19-Impfstoffes Janssen erhalten haben, den Status des vollständigen Impfschutzes abzuerkennen, nachdem sich die Ständige Impfkommission bereits im Oktober 2021 „aufgrund ungenügenden Impfschutzes“ für eine Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff aussprach und auch das DIVI-Intensivregister bereits im Dezember 2021 Kliniken aufforderte, entsprechende Personen mit Janssen-Einmalimpfung als „nicht vollständig immunisiert“ zu melden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. Februar 2022**

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat in einer Pressemitteilung am 7. Oktober 2021 darauf hingewiesen, dass im Verhältnis zur Anzahl der verabreichten Impfstoffdosen in Deutschland die meisten COVID-19-Impfdurchbruchserkrankungen bei Personen beobachtet werden, die mit der COVID-19-Impfstoff Janssen geimpft wurden. Weiterhin wurde für den Janssen-Impfstoff im Unterschied zu den anderen zugelassenen Impfstoffen eine vergleichsweise geringe Impfstoffwirksamkeit beobachtet.

„Aufgrund des ungenügenden Impfschutzes nach der bislang bei diesem Impfstoff nur einen empfohlenen Impfstoffdosis“ empfiehlt die STIKO, eine Grundimmunisierung mit der COVID-19-Impfstoff Janssen mit einem mRNA-Impfstoff als weitere Dosis zu optimieren. Personen, die bisher eine Impfstoffdosis des COVID-19-Impfstoffes Janssen erhalten haben, sollen eine zusätzliche mRNA-Impfstoffdosis ab vier Wochen nach der Janssen-Impfung erhalten.

Diese Empfehlung ist in der fachlichen Diskussion über die Notwendigkeit von Auffrischungsimpfungen sowie im Zusammenhang mit der Anpassung und den Ausnahmen von den Quarantäne-Regelungen während der Omikron-Welle wieder aufgegriffen worden. Sie hat zu der Anpassung der Regelungen über den Status der vollständigen Grundimmunisierung beigetragen.

92. Abgeordneter  
**Martin Sichert**  
(AfD)
- In welche Falldefinitionen, Statistiken und Bewertungen (bitte exakte Namen aller betreffenden Dokumente benennen) fließen nach Kenntnis der Bundesregierung – Bezug nehmend auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 101 auf Bundestagsdrucksache 20/602 – die an das RKI gemeldeten Antigen- und Schnelltests ein, und wie wird sichergestellt, dass es durch die Übermittlung der Antigen- und Schnelltestergebnisse nicht zu einer statistischen Doppelerfassung mit den ebenfalls gemeldeten PCR-Tests der betroffenen Personen gemäß der Praxis, dass nach einem positiven Schnelltest zwingend ein PCR-Test zur Bestätigung erfolgt, kommt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 9. Februar 2022**

Die Meldungen an das Gesundheitsamt erfolgen namentlich. Treffen mehrere Meldungen (Antigenschnelltestergebnis, PCR-Nachweis usw.) zur gleichen Person im Gesundheitsamt ein, wird dort nur ein COVID-19-Fall angelegt und im Fall wird vermerkt, dass es zu diesem Fall mehrere Meldungen gab. So können Doppelzählungen ausgeschlossen werden.

Die Falldefinition des Robert Koch-Instituts ist veröffentlicht unter: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Falldefinition.pdf](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Falldefinition.pdf).

93. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Nach welchen Kriterien schreiben öffentliche Stellen und der öffentliche Gesundheitssektor Maskenlieferungen aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke  
vom 8. Februar 2022**

Allgemeingültige Aussagen zur Verwendung von Kriterien bei der Beschaffung von Schutzmasken durch öffentliche Stellen und den öffentlichen Gesundheitssektor können von der Bundesregierung nicht getroffen werden. Die Festlegung konkreter Anforderungen, zum Beispiel an Qualität und Nachhaltigkeit, obliegt den Beschaffungsstellen bei der Gestaltung ihrer jeweiligen Vergabeverfahren.

Soweit die Bundesregierung selbst Schutzmasken für den Eigenbedarf beschafft, der Bagatellgrenzen überschreitet, werden Rahmenverträge zur Lieferung von FFP2-Masken, FFP3-Masken und Medizinischen Gesichtsmasken über die Vergabepattform des Bundes ausgeschrieben. Diese Ausschreibungen beinhalten qualitative Ausschlusskriterien, wie zum Beispiel die Vorlage einer Baumusterprüfung, die von den Bietern zwingend zu erfüllen sind. Darüber hinaus ist die Qualität als entscheidendes Wertungskriterium mit einer Gewichtung von 60 bis 70 Prozent gegenüber dem Preis mit einer Gewichtung von 30 bis 40 Prozent festgelegt. Kriterien der Qualität sind zum Beispiel der Tragekomfort, die Passform, die Handhabung, ein geringer Einatemwiderstand sowie die

Kombinationsmöglichkeit mit Schutz- oder Korrekturbrillen. Zudem werden nachhaltige sowie soziale Kriterien berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere:

- Nachweise des Herstellers, dass
  - der Artikel frei von gesundheitsschädlichen Stoffen (REACH-Erklärung) bzw. latexfrei ist und
  - eine lange Haltbarkeit des Produktes gegeben ist;
- eine Erklärung des Bieters, dass sein Unternehmen sämtlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen ist.

94. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) Aus welchen Herkunftsländern kommen die Masken, die von öffentlichen Stellen bestellt werden (bitte tabellarisch angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 8. Februar 2022**

Die strukturierte Beschaffung relevanter Mengen an Schutzmasken für den Gesundheitssektor und Bedarfsträger der Bundesregierung wurde auf Beschluss der Bundesregierung („Corona-Kabinett“) vom 3. Juni 2020 grundsätzlich eingestellt. Derzeit beschafft die Bundesregierung nur für den quantitativ überschaubaren Eigenbedarf. Über die Bestellungen anderer öffentlicher Stellen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

95. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) Inwiefern wird bei Ausschreibungen bezüglich der Maskenbeschaffung der öffentlichen Hand gemäß § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) berücksichtigt, nachdem neben dem Preis auch andere Kriterien heranzuziehen sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 8. Februar 2022**

In Vergabeverfahren können Beschaffungsstellen neben dem Preis bzw. den Angebotskosten qualitative, innovative, umweltbezogene und soziale Aspekte berücksichtigen, einschließlich insbesondere mittelständischer Interessen (§ 97 Absatz 3 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB). Die qualitativen und Nachhaltigkeitsaspekte können dabei schon in der Leistungsbeschreibung oder den Ausführungsbedingungen verbindlich festgelegt werden (§ 31 Absatz 3 der Vergabeverordnung – VgV; § 128 Absatz 2 GWB). Dabei können auch Gütezeichen einbezogen werden (§ 34 VgV). Der Zuschlag richtet sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, zu dem ausdrücklich auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte gehören können (§ 127 Absatz 1 GWB).

Der Bundesregierung ist es ein großes Anliegen, dass bei Beschaffungen qualitative und nachhaltigkeitsbezogene Aspekte berücksichtigt werden. Die Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung (KNB) und das Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO) bieten allgemein Hilfestellungen zur Berücksichtigung nachhaltiger und innovativer Beschaffungskriterien in der Praxis an. Die Festlegung konkreter Anforderungen an Qualität und Nachhaltigkeit obliegt aber den Beschaffungsstellen bei der Gestaltung ihrer jeweiligen Vergabeverfahren. Für den Bund hat die Bundesregierung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) etwa seit dem 1. Januar 2022 verbindliche Vorgaben für die Berücksichtigung von Klimakosten in der Beschaffung gemacht.

96. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Was ändert sich an öffentlichen Ausschreibungen, bezüglich der Maskenbeschaffung, durch das jetzt in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 8. Februar 2022**

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wurde im Juli 2021 verkündet und legt Anforderungen an ein verantwortliches Management von Lieferketten für bestimmte Unternehmen fest. Das LkSG greift für deutsche Unternehmen sowie unselbständige Zweigniederlassungen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmern ab 1. Januar 2023 und mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern ab 1. Januar 2024. Unternehmen, die unter diesen Anwendungsbereich fallen, müssen die im LkSG vorgesehenen Sorgfaltspflichten hinsichtlich menschenrechtlicher Risiken und bestimmter Umweltbelange im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern umsetzen. Gegenüber mittelbaren Zulieferern muss das Unternehmen anlassbezogen, d. h. bei substantiiertem Kenntnis über mögliche Rechtsverletzung tätig werden. Auftraggeber haben ab Inkrafttreten gemäß § 22 LkSG grundsätzlich solche Unternehmen von Vergabeverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu drei Jahren auszuschließen, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstößes ab gesetzlich näher geregelter Bußgeldhöhen belegt worden sind und ihre Selbstreinigung nicht nachgewiesen haben.

Die Anwendung des Ausschlussgrundes des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Rahmen konkreter Vergabeverfahren liegt wie die bereits bestehender Ausschlussgründe nach den §§ 123 f. GWB in der Verantwortung der jeweils zuständigen Beschaffungsstellen. Wie sich die Beteiligung von Unternehmen an der Beschaffung von Schutzmasken verändern wird, kann daher nicht allgemein beurteilt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 93 verwiesen. Auftraggeber haben insbesondere bereits heute die Möglichkeit, Anforderungen an die Lieferkette in ihr Vergabeverfahren einzubeziehen (insbesondere gemäß § 31 Absatz 3 VgV, § 128 Absatz 2 GWB).

97. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.)
- Wie weit sind Planung und Umsetzung der von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten Schaffung eines „deutschlandweiten Netzwerks von Kompetenzzentren und interdisziplinären Ambulanzen“ gediehen, das der „weiteren Erforschung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung rund um die Langzeitfolgen von COVID-19 sowie für das chronische Fatigue-Syndrom (ME/CFS)“ dienen soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 8. Februar 2022**

Zum Stand der Forschung und der Versorgungslage bei Long-COVID wird auf den Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe Long-COVID vom 28. September 2021 (Bundestagsdrucksache 19/32659) verwiesen. Danach sind an der Mehrheit der Universitätskliniken Spezialambulanzen für Betroffene mit schweren oder komplexen Long-COVID-Krankheitsbildern eingerichtet worden, die in einigen Regionen durch das Behandlungsangebot haus- und fachärztlicher COVID-Schwerpunktpraxen ergänzt werden. Nach Einschätzung der interministeriellen Arbeitsgruppe können insbesondere diese Spezialambulanzen eine strukturiert-vernetzte Versorgung anbieten, die Erkenntnisse aus der Forschung systematisch anwenden und ggf. kontrollierte Studien für den weiteren Erkenntnisgewinn durchführen. Die Bundesregierung verfolgt die in dem Bericht niedergelegten Ansätze zur Kompetenzbündelung und Netzwerkbildung weiter und wird die Entwicklung der Versorgungslage – auch soweit das chronische Fatigue-Syndrom (ME/CFS) betroffen ist – weiter aufmerksam beobachten und soweit möglich helfen, weiter zu verbessern. Für die Sicherstellung einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und gut erreichbaren stationären Versorgung sind die Länder zuständig. Der Bund hat insoweit keine für die Länder verbindliche Regelungskompetenz.

98. Abgeordneter  
**Dr. Harald Weyel**  
(AfD)
- Haben die Bundesregierung und die ihr unterstellten Behörden Kenntnis von der Warnung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) genommen, dass Auffrischungsimpfungen gegen COVID-19 in Abständen von vier Monaten das Immunsystem schwächen könnten, und wenn ja, wie vereinbart sie diese Erkenntnis mit der Empfehlung an Geimpfte ab 18 Jahren, eine Auffrischungsimpfung ab drei Monaten nach der letzten Impfung durchzuführen ([www.bloomberg.com/news/articles/2022-01-11/repeat-booster-shots-risk-overloading-immune-system-ema-says](http://www.bloomberg.com/news/articles/2022-01-11/repeat-booster-shots-risk-overloading-immune-system-ema-says); [www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-booster-impfung-n-warnung-ema-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-booster-impfung-n-warnung-ema-100.html); [www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-auffrischungsimpfung-faq-1970900#:~:text=Wann%20sollte%20eine%20Impfung%20aufgefrischt,Sie%20beim%20Robert%20Koch%20Institut\)](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-auffrischungsimpfung-faq-1970900#:~:text=Wann%20sollte%20eine%20Impfung%20aufgefrischt,Sie%20beim%20Robert%20Koch%20Institut)))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 9. Februar 2022**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) in einem Pressebriefing am 11. Januar 2022 darauf hingewiesen hat, dass regelmäßige Auffrischimpfungen in kurzen Abständen (z. B. alle drei Monate) eine schwächere Immunantwort zur Folge haben könnten. Angesprochen sind hier von der EMA jedoch regelmäßige Auffrischimpfungen, die über das übliche Maß hinausgehen.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut empfiehlt allen Personen im Alter von 18 Jahren und älter eine COVID-19-Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff in einem Mindestabstand von drei Monaten zur Grundimmunisierung.

Die bisherigen Studien zeigen, dass die Wirksamkeit der COVID-19-Impfung gegenüber symptomatischer Infektion mit der Omikron-Variante im Vergleich zur Delta-Variante reduziert ist. Bei Personen, die bisher zwei Impfstoffdosen (Grundimmunisierung) erhalten haben, scheint die Wirksamkeit zudem nach zwei bis drei Monaten abzufallen. Nach Auffrischimpfung wurde ein deutlicher Wiederanstieg der Impfeffektivität für alle Endpunkte beobachtet.

Aktuelle Daten geben jedoch auch Hinweise darauf, dass der Schutz nach erster Auffrischimpfung gegen Infektionen mit der momentan zirkulierenden Omikron-Variante innerhalb weniger Monate abnehmen kann. Dies ist insbesondere für hochaltrige Personen und für Personen mit Immunschwäche bedeutsam, da diese das höchste Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf nach einer Infektion haben.

Daher hat die STIKO am 3. Februar 2022 das vorgeschriebene Stimmnahmeverfahren zur Aktualisierung ihrer COVID-19-Impfempfehlungen eingeleitet. Vorgeschlagen wird, die Empfehlungen dergestalt zu überarbeiten, dass eine zweite Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff nach abgeschlossener Grundimmunisierung und erfolgter erster Auffrischimpfung für gesundheitlich besonders gefährdete Personen (u. a. Menschen ab 70 Jahren, Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen der Pflege, Menschen mit Immunschwäche ab fünf Jahren) bzw. Tätige in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen (insbesondere bei direktem Kontakt mit zu Betreuenden) empfohlen wird.

Die STIKO hat den Anspruch, ihre Empfehlungen auf Grundlage der besten verfügbaren Evidenz auszusprechen. Damit das gelingen kann, werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse sorgfältig aufbereitet und den Mitgliedern der STIKO verfügbar gemacht. Diese bewerten die Evidenz und fassen aufgrund dessen einen Beschluss. Danach erhalten zuständige Fachkreise (u. a. Fachgesellschaften) die Möglichkeit zu dem Beschluss Stellung zu beziehen. Diese Stellungnahmen werden wiederum von der STIKO in einem weiteren Schritt diskutiert. Mit diesem Prozess der laufenden Berücksichtigung neuer Evidenzlagen und resultierenden Aktualisierungen der bestehenden Empfehlung stellt die STIKO sicher, dass das Impfen gegen COVID-19 stets auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert.

99. Abgeordnete  
**Emmi Zeulner**  
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium für Gesundheit Ende des Jahres 2021 die Erhöhung der Pflegehilfsmittelpauschale von 40 Euro auf 60 Euro auslaufen lassen, und plant das Bundesgesundheitsministerium, die Pflegehilfsmittelpauschale in Zukunft einmalig oder dynamisch zu erhöhen, indem man diese Erhöhung gesetzlich verankert, gerade auch im Hinblick auf die inflationäre Gesamtlage?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 8. Februar 2022**

Gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) haben häuslich gepflegte Pflegebedürftige Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden der Pflegebedürftigen beitragen oder ihnen eine selbständigere Lebensführung ermöglichen, soweit die Hilfsmittel nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten sind. Für diese Pflegehilfsmittel dürfen von den Pflegekassen gemäß § 40 Absatz 2 Satz 1 SGB XI regulär bis zu 40 Euro im Kalendermonat übernommen werden. Auf der Grundlage von Sonderregelungen während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie betrug der Leistungsbetrag vorübergehend bis zum 31. Dezember 2021 bis zu 60 Euro im Kalendermonat. Seit dem 1. Januar 2022 gilt wieder der reguläre Betrag von 40 Euro im Kalendermonat.

Der Leistungsbetrag war vorübergehend erhöht worden, um die im Zuge der Corona-Pandemie stark angestiegenen Preise für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, insbesondere für Schutzmasken und Desinfektionsmittel, auszugleichen. Dadurch wurde die Versorgung mit derartigen Produkten im häuslichen Bereich vorübergehend besonders unterstützt. Da sich zwischenzeitlich die Marktlage für diese Pflegehilfsmittel entspannt hat, wurde die Erhöhung des Betrages nicht verlängert.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird die weitere Preisentwicklung im Blick behalten und im Rahmen der weiteren Reformvorhaben in der Pflege und der vorgesehenen Dynamisierung nochmals aufgreifen.

100. Abgeordnete  
**Emmi Zeulner**  
(CDU/CSU)
- Welche Zahlen liegen der Bundesregierung vor, wie viele Pflegebedürftige aller Pflegegrade den Entlastungsbetrag abrufen, und plant die Bundesregierung Maßnahmen, um das Abrufen des Entlastungsbetrags zu entbürokratisieren, damit insbesondere die Hemmschwelle bei den Dokumentationspflichten für Hilfspersonen sinkt, indem jeder Pflegebedürftige den Entlastungsbetrag pauschal erhält ohne detailliert aufzuweisen, wofür man die Mittel aufgewendet hat (wenn Maßnahmen geplant sind, bitte ausführen welche Maßnahmen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 8. Februar 2022**

Auf Basis der Leistungsausgaben im Jahr 2020 und in den ersten drei Quartalen des Jahres 2021 ergibt sich, dass rechnerisch etwa 1,5 Millionen Pflegebedürftige in häuslicher Pflege den Entlastungsbetrag nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch genommen haben.

Die aus den Beitragsmitteln der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler finanzierten Leistungen der Pflegeversicherung sind generell zweckgebunden einzusetzen. Das gilt auch für Kostenerstattungsansprüche wie den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Er steht zur Erstattung von Kosten bereit, die den Pflegebedürftigen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, Leistungen der Kurzzeitpflege, Leistungen der ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienste im Sinne des § 36 SGB XI (in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung) oder Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI entstehen.

Der Entlastungsbetrag ist flexibel einsetzbar und kann von den Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1 daher in dem genannten Rahmen jeweils entsprechend ihrer aktuellen Bedürfnisse eingesetzt werden. Dabei ist bereits heute eine vorherige Antragstellung vor Nutzung des Anspruchs nicht erforderlich. Vielmehr reicht es aus, wenn der Versicherte Belege über die erbrachten Leistungen einreicht und kenntlich macht, in welcher Höhe hierfür eine Kostenerstattung nach § 45b SGB XI erfolgen soll. Auf dem Beleg muss dabei jeweils eindeutig und deutlich erkennbar angegeben sein, im Zusammenhang mit welcher der o. g. Leistungsarten die Aufwendungen entstanden sind. Bei Rechnungen der ambulanten Pflegedienste muss außerdem ersichtlich sein, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Leistungserbringung nach § 45b SGB XI ebenfalls Leistungen im Bereich der Selbstversorgung erbracht und abgerechnet werden.

Viele Anbieter, die Leistungen im Rahmen des Entlastungsbetrags erbringen, bieten den Pflegebedürftigen zur Entlastung zudem an, dass die Abrechnung mit der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen, das die Pflege-Pflichtversicherung durchführt, mit übernommen wird. Damit die Pflegebedürftigen jederzeit einen Überblick über die von ihnen bezogenen Leistungen und die Höhe des Entlastungsbetrags, der ihnen noch zur Verfügung steht, behalten, haben sie auch in diesen Fällen eine aussagefähige Information darüber zu erhalten, für welche Leistungen und in welcher Höhe ein Kostenerstattungsantrag eingereicht worden ist (beispielsweise durch eine Rechnungskopie).

Die Dokumentationspflichten der Leistungserbringenden im Rahmen des Entlastungsbetrags beziehen sich also darauf, klar erkennbar auszuweisen, welche der o. g. Leistungen in welchem Umfang an welchem Tag erbracht worden sind, in welcher Höhe hierfür Kosten abgerechnet werden und ggf. wann, wofür und in welcher Höhe ein Kostenerstattungsantrag bei der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen

sowie evtl. der Beihilfefestsetzungsstelle des Versicherten eingereicht worden ist. Dies dient auch dem Interesse der Versicherten und Pflegebedürftigen.

Die Bundesregierung plant, Leistungen wie Kurzzeit- und Verhinderungspflege in einem unbürokratischen, transparenten und flexiblen Entlastungsbudget mit Nachweispflicht zusammenzufassen, um die häusliche Pflege weiter zu stärken.

101. Abgeordnete  
**Emmi Zeulner**  
(CDU/CSU)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Versorgungsaufschläge für Krankenhäuser, die COVID-19-Patienten versorgen, auch auf Reha- und Vorsorgekliniken sowie Pflegeheime auszuweiten, um die Versorgung aller Patienten in den Krankenhäusern weiterhin zu gewährleisten, und warum wurde dies in der Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht bereits vorgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 8. Februar 2022**

Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz wurde im März 2020 eine zeitlich befristete Regelung vorgesehen, die es den Ländern ermöglicht, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu bestimmen, in denen Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bedürfen, vollstationär behandelt werden können, wenn mit diesen Einrichtungen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 SGB V besteht, ein Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Verbindung mit § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht oder wenn sie von der gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben werden oder ein Vertrag nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) besteht. Die genannten Einrichtungen gelten für die Behandlung von Patientinnen und Patienten als zugelassene Krankenhäuser, § 22 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG). Diese Regelung wurde zuletzt bis zum 19. März 2022 verlängert.

Für die erbrachten Behandlungsleistungen erhalten die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen die auf Grund des § 22 Absatz 2 KHG von den Vertragsparteien auf Bundesebene vereinbarten tagesbezogenen Pauschalbeträge. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) wurde geregelt, dass neben den Pauschalbeträgen für die Vergütung der von den nach § 22 KHG bestimmten Einrichtungen erbrachten Behandlungsleistungen, Zuschläge für entstehende Mehraufwendungen und das Nähere zum Verfahren der Abrechnung der Vergütungen zu vereinbaren sind.

Die entsprechende Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 KHG über die Pauschalbeträge für die Vergütung der Einrichtungen nach § 22 Absatz 1

KHG (3. Reha-KHG-COVID-19-Vereinbarung) ist zum 21. Dezember 2021 in Kraft getreten. Darin wurde vereinbart, dass für den Mehraufwand der Behandlung einer Patientin oder eines Patienten, die oder der mittels eines Labortests positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet wurde, ein zusätzlicher Betrag von 100 Euro pro Berechnungstag abrechenbar ist.

Der an Krankenhäuser gezahlte Versorgungsaufschlag soll Anreize für die Krankenhäuser zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten schaffen. Der Versorgungsaufschlag wird im Rahmen des Erlösausgleichs für das Jahr 2021 verrechnet, den die anspruchsberechtigten Krankenhäuser mit den Kostenträgern zum Ausgleich von Mindererlösen gegenüber dem Jahr 2019 vereinbaren. Effekt des Versorgungsaufschlags ist daher im Wesentlichen eine kurzfristig wirksame Liquiditätshilfe für die betroffenen Krankenhäuser.

Gezielte Anreize für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen oder Pflegeeinrichtungen zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten sollten insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Versorgungsstrukturen nicht geschaffen werden. Als Maßnahme zur Liquiditätssicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ist ein Versorgungsaufschlag nicht erforderlich, da diese Einrichtungen – im Gegensatz zu Krankenhäusern – Vergütungszuschläge für erhöhte Hygieneaufwendungen erhalten und Minderbelegungszuschläge für Zeiträume, in denen Betten nicht so belegt werden können, wie vor der Pandemie geplant. Der Zeitraum, in dem diese Vergütungszuschläge wirken können, wurde mit den Regelungen in § 111 Absatz 5, § 111c Absatz 3 SGB V sowie in Artikel 7 zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bis zum 19. März 2022 verlängert.

Ergänzend dazu ist darauf hinzuweisen, dass den nach SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen durch eine Kostenerstattungsregelung in § 150 Absatz 2 SGB XI die Sicherheit gegeben wird, durch die COVID-19-Pandemie bedingte finanzielle Mehrausgaben beispielsweise für Schutzmaterial oder Mindereinnahmen aufgrund von Auslastungsrückgängen über die Pflegeversicherung auf Antrag erstattet zu bekommen. Sollten in diesen Pflegeeinrichtungen Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung auftreten, beispielsweise, wenn zur Versorgung von COVID-19-erkrankten Pflegebedürftigen vor Ort vorgesehene Quarantänebereiche nicht eingerichtet werden können und damit eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge der Corona-Pandemie eintritt, sind sie mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz verpflichtet worden, diese umgehend gegenüber den Pflegekassen anzuzeigen (§ 150 Absatz 1 SGB XI). Ziel dieser unmittelbaren Information an die Pflegekassen ist es, gemeinsam in Absprache insbesondere mit den heimrechtlichen Aufsichtsbehörden für den Einzelfall die pflegerische Versorgung der den Pflegeeinrichtungen anvertrauten Pflegebedürftigen sicherzustellen und individuelle Maßnahmen und Lösungen vor Ort umzusetzen. Dabei kann insbesondere von den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Personalausstattung abgewichen werden, um ein flexibles Vorgehen für die Beteiligten vor Ort zu ermöglichen.

Beide Maßnahmen im Bereich der Pflegeversicherung sind zuletzt mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen La-

ge von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) bis 31. März 2022 verlängert worden.

102. Abgeordneter  
**Kay-Uwe Ziegler**  
(AfD)
- Wann werden die Studieninhalte zum COVID-19-Impfstoff von BioNTech/Pfizer zur Einsicht durch die Bundesregierung dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt, und wann werden die Studiendaten für die Öffentlichkeit einsehbar sein, da die Studienergebnisse von größter öffentlicher Bedeutung sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 11. Februar 2022**

Im Rahmen des behördlichen Zulassungsverfahrens für Arzneimittel (inkl. Impfstoffe) werden die vom pharmazeutischen Unternehmer mit Antrag auf Zulassung eingereichten Daten aus klinischen Prüfungen für diejenigen Anwendungsgebiete, für die die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit belegt werden sollen, nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse geprüft und bewertet.

Die nach den Transparenzvorschriften der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA), „European Medicines Agency policy on publication of clinical data for medicinal products for human use (EMA/144064/2019)“, zu veröffentlichenden klinischen Daten werden auf der Internetseite <https://clinicaldata.ema.europa.eu> zur Verfügung gestellt.

103. Abgeordneter  
**Kay-Uwe Ziegler**  
(AfD)
- Wurden die Studiendaten von BioNTech/Pfizer zum COVID-19-Impfstoff als Grundlage der durch die Bundesregierung angestrebten allgemeinen Impfpflicht verwendet, und auf welche Ergebnisse stützt sich die geplante Einführung der allgemeinen Impfpflicht (vgl. Frage 102)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 11. Februar 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird der Deutsche Bundestag über eine allgemeine Impfpflicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 anhand von (fraktionsübergreifenden) Gruppenanträgen aus der Mitte des Parlaments beraten und entscheiden.

Fragestellungen rund um die COVID-19-Impfung stehen derzeit auch im wissenschaftlichen Fokus. Die Empfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) zur COVID-19-Impfung basiert auf dem aktuellen Wissensstand. Die Empfehlung wird fortlaufend durch die STIKO aktualisiert, im Sinne einer „Living Guideline“. Dies geschieht, sobald zusätzliche Impfstoffe in Deutschland zugelassen und verfügbar sind oder neue relevante Erkenntnisse mit Einfluss auf diese Empfehlung bekannt werden. Die STIKO-Empfehlung sowie die Publikation jeder Aktualisierung erfolgt im „Epidemiologischen Bulletin“ und wird auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts bekannt gegeben.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

104. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung Regelungsbedarf, damit Kommunen nicht nur in Nebenstraßen, sondern auch in als Bundesstraßen geführten Hauptstraßen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung umsetzen können (als Beispiel aus meinem Wahlkreis in Berlin die Frankfurter Allee und der Samariterkiez – siehe <https://taz.de/Gegen-Laerm-du-rech-Strassenverkehr/!5825266/>; Antwort bitte ausführen), und welche Eingriffsmöglichkeiten zum Beispiel gegen Lärm oder Luftverschmutzung an Bundesstraßen stehen Ländern und Kommunen zur Verfügung?

#### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 8. Februar 2022

Die Straßenverkehrsbehörden können wegen Lärm- oder Luftverschmutzung nach Straßenverkehrsrecht auch an Bundesstraßen innerhalb von Kommunen eingreifen.

Gesetzliche Anpassungen wird die Bundesregierung prüfen.

105. Abgeordneter  
**Marcus Bühl**  
(AfD)
- Wie hat sich die Pünktlichkeit der Züge der Deutschen Bahn AG im Regional- und Fernverkehr im Gebiet des Freistaates Thüringen im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 verbessert?

#### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 7. Februar 2022

Die folgende Tabelle zeigt die Pünktlichkeit der Züge der DB Fernverkehr AG an Bahnhöfen in Thüringen in den Jahren 2020 und 2021:

Jahr	Pünktlichkeit
2020	87,0 %
2021	82,4 %

Quelle: Deutsche Bahn AG (DB AG)

Die folgende Tabelle zeigt die Pünktlichkeit der Züge der DB Regio AG in Thüringen:

Jahr	Pünktlichkeit
2020	96,0 %
2021	94,8 %

Quelle: DB AG

106. Abgeordnete  
**Gitta Connemann**  
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die gesetzliche Monopolisierung der Abnahme von Führerscheinprüfungen (Prüfmonopol) bei TÜV und DEKRA, die durch das Kraftfahrersachverständigen-gesetz (KfSachvG) begründet ist, und wäre es nicht – so auch meine Meinung – zeitgemäßer und im Sinne des freien Wettbewerbs sinnvoller, dieses Monopol durch gesetzliche Änderungen aufzuheben und dadurch auch anderen, gleichqualifizierten (Prüf-)Ingenieuren die Abnahme der Führerscheinprüfung zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 8. Februar 2022**

Eine zukünftige Ausgestaltung der Fahrerlaubnisprüfung wird geprüft.

107. Abgeordneter  
**Michael Donth**  
(CDU/CSU)
- Auf welcher Rechtsgrundlage beruht bzw. wie begründet die Bundesregierung die Regelung, dass in Fernverkehrszügen der Speisewagen unabhängig vom durchfahrenen Bundesland unter „2G+-Bedingungen“ öffnen darf, wohingegen der am Platz-Service und Verzehr von Speisen und Getränken an Sitzplätzen der ersten Wagenklasse unter den normalen Zutrittsbedingungen zum öffentlichen Verkehr („3G“) möglich ist.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 8. Februar 2022**

Da für die Gastronomie in den Ländern unterschiedliche Regelungen gelten, haben sich die Betreiber der Bordgastronomie in Fernverkehrszügen nach Hausrecht entschlossen, die 2G-Plus-Regel anzuwenden.

108. Abgeordneter  
**Dr. Jonas Geissler**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Kilometer umfasst bundesweit das Netz der Bundesautobahnen mit Verbindungsfunktionsstufe (VFS) 0 und VFS 1, das Netz der Bundesstraßen mit VFS 0 und VFS 1, das ICE-Streckennetz und das Netz der fahrgaststarken Schienenstrecken mit mehr als 2.000 Fahrgästen pro Tag (Bundesnetzagentur, Beschluss vom 26. November 2018, Az. BK1 17/001 Anlage 4 und 6; bitte getrennt nach Bundesautobahnen, Bundesstraßen, ICE-Strecken und fahrgaststarken Schienenstrecken und jeweils nach Bundesländern aufgeschlüsselt ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 10. Februar 2022**

Für eine Übersicht zur Streckenlänge der Bundesfernstraßen differenziert nach Verbindungsfunktionsstufe (VFS) 0, VFS 1 und Ländern wird auf die Anlage 2 verwiesen.\*

Die Informationen zu den gefragten Schienenstrecken konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit vorgelegt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird die Antwort nachgereicht.\*\*

109. Abgeordneter **Timon Gremmels** (SPD) Welche Institution bzw. welches Telekommunikationsunternehmen musste welche Datengrundlagen für den aktuellen Stand des Breitbandausbaus in den jeweiligen Landkreisen für den am 11. Januar 2022 vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr veröffentlichten „Breitbandatlas des Bundes“ liefern (bitte Stichtag/Redaktionsschluss benennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert  
vom 8. Februar 2022**

Für die Aufstellung der Unternehmen in Teil 2 des Berichts zum Breitbandatlas wird auf die Seite des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr verwiesen (abrufbar unter: [www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/ZukunftBreitband/breitbandatlas-langbericht.html](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/ZukunftBreitband/breitbandatlas-langbericht.html)).

110. Abgeordneter **Roderich Kiesewetter** (CDU/CSU) Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um künftig Fahrten auf deutschen Autobahnen mit sehr hohen Geschwindigkeiten wie 300 km/h oder mehr, wie kürzlich bei einer im Internet dargestellten Fahrt in einem Bugatti auf der Autobahn bei Wittenberg, bei der eine Geschwindigkeit von über 410 km/h erreicht wurde, zu verhindern, und was plant die Bundesregierung hierzu?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 10. Februar 2022**

Die Frage einer angemessenen Geschwindigkeit im Straßenverkehr ist in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wie folgt geregelt:

§ 1 StVO:

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/634 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

\*\* Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/894.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 3 StVO:

(1) Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

111. Abgeordneter  
**Axel Knoerig**  
(CDU/CSU)
- Wie lauten die zukünftigen Bewertungskriterien für die überarbeiteten bzw. neu definierten Rahmenbedingungen bezüglich der Reaktivierung von Schienenstrecken im Bahnverkehr durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, insbesondere für ländliche Räume, und wird dabei berücksichtigt, dass jedes Mittelzentrum einen Bahnanschluss bekommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 8. Februar 2022**

Im Rahmen der Überarbeitung der Verfahrensanleitung zur Standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen im schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr wurden die raumordnerischen Aspekte schienengebundener Vorhaben zur Sicherstellung der Mobilitätsgrundversorgung und zur Verbesserung der Erreichbarkeit in eine zusätzliche Nutzenkomponente einbezogen. So wird eine umfassende Darstellung der Wirtschaftlichkeit auch von Reaktivierungsmaßnahmen ermöglicht.

112. Abgeordneter  
**Ulrich Lange**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Kilometer umfasst im Wahlkreis 254 (Donau-Ries) das Netz der Bundesstraßen mit Verbindungsfunktionsstufe (VFS) 0 und VFS 1 (vgl. Bundesnetzagentur, Beschluss vom 26. November 2018, Az. BK1 17/001, Anlage 4), das ICE-Streckennetz und das Netz der fahrgaststarken Schienenstrecken mit mehr als 2.000 Fahrgästen pro Tag (Bundesnetzagentur, Beschluss vom 26. November 2018, Az. BK1 17/001 Anlage 6; bitte getrennt nach Bundesstraßen, ICE-Strecken und fahrgaststarken Schienenstrecken aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 10. Februar 2022**

Im Wahlkreis Donau-Ries sind keine Bundesstraßen mit der Verbindungsfunktionsstufe 0 und rund 70,5 km Bundesstraßen mit der Verbindungsfunktionsstufe 1 vorhanden.

Die Informationen zu den gefragten Schienenstrecken konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit vorgelegt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird die Antwort nachgereicht.\*

113. Abgeordneter  
**Ulrich Lange**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Kilometer des Netzes der Bundesstraßen mit Verbindungsfunktionsstufe (VFS) 0 und VFS 1 des ICE-Streckennetzes und des Netzes der fahrgaststarken Schienenstrecken mit mehr als 2.000 Fahrgästen pro Tag sind bislang im Wahlkreis 254 (Donau-Ries) durch den Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur (BNetzA) auf Einhaltung der Mobilfunkversorgungsauflagen aus dem Vergabeverfahren 2015 (BNetzA, Beschluss 28. Januar 2015, Az. BK 1-11/003) bzw. aus dem Vergabeverfahren 2019 (BNetzA, Beschluss vom 26. November 2018, Az. BK1 17/001) tatsächlich überprüft worden, bzw. wann und in welchem Umfang ist eine tatsächliche Überprüfung zukünftig geplant (bitte getrennt nach Bundesstraßen, ICE-Strecken und fahrgaststarke Schienenstrecken jeweils bezogen auf Versorgungsauflage 2015 bzw. Versorgungsauflage 2019 ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. Februar 2022**

Die Messungen erfolgen stichprobenartig.

114. Abgeordneter  
**Florian Müller**  
(CDU/CSU)
- In welchem aktuellen Zustand sind die Autobahnbrücken auf der Bundesautobahn (BAB) 45 nördlich des Gambacher Kreuzes, und nach welchem Maßstab erfolgt dabei die Bewertung der Brücken?
115. Abgeordneter  
**Florian Müller**  
(CDU/CSU)
- Wann fanden die letzten Bewertungen der Autobahnbrücken auf der BAB 45 nördlich des Gambacher Kreuzes statt, und wann sind die nächsten geplant (bitte Bewertungsergebnisse und -zeitpunkte der Brücken einzeln darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 7. Februar 2022**

Die Fragen 114 und 115 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle Brücken werden gemäß DIN 1076 im Zusammenwirken mit der „Richtlinien zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und

\* Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/833.

Auswertung der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076“ von besonders geschulten und stetig fortgebildeten Bauwerksprüfingenieuren geprüft. Alle sechs Jahre findet die Hauptprüfung, alle drei Jahre nach der Hauptprüfung eine weitere Prüfung statt.

Die Zustandsnoten der Bauwerke befinden sich hinsichtlich der Brückenmodernisierung in der Prüfung.

116. Abgeordneter  
**Florian Müller**  
(CDU/CSU)
- Wie plant die Bundesregierung, die Sanierung und/oder den Neubau der Autobahnbrücken auf der BAB 45 nördlich des Gambacher Kreuzes zu realisieren, und in welchem Zeitraum wird das geschehen (bitte Zeiträume je Brücke einzeln darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 7. Februar 2022**

Es wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Km	Bauwerksnummer	Bauwerksname	Planungen Sanierung/Neubau
0,000	4410727	AK DO-NW	Vorplanung Ersatzneubau, 2022 Verstärkung
1,432	4410826	Erlenkamp-DB-Brücke	Vorplanung in Bearbeitung
9,231	4410797	DB-MARTEN.STR.	Vorplanung in Bearbeitung
14,897	4510632	AK DO/Witten	2022 Veröffentlichung der funktionalen Ausschreibung für Ersatzneubau
15,530	4510775	TB Grotenbach	Vorplanung noch nicht begonnen
18,560	4510768	TB Enderbach	Vorplanung noch nicht begonnen
19,146	4510766	TB Sachsendgraben	2022 Verstärkungsmaßnahme
20,360	4510762	TB Rombergholz	Planung der Verstärkungsmaßnahme in Bearbeitung
22,520	4511753	TB Schorveskopf	Planung der Verstärkungsmaßnahme in Bearbeitung
23,204	4511752	TB Wannebach	2022 Verstärkungsmaßnahme
25,7	4511743	TB Rettelmühle	Planfeststellungsverfahren läuft seit 2020; aufgrund räumlicher Nähe Bau nach Fertigstellung AK Westhofen
26,774	4511739	TB Ruhrtal	Planfeststellungsverfahren läuft seit 2020; aufgrund räumlicher Nähe Bau nach Fertigstellung AK Westhofen
31,444	4611741	Lennetalbrücke	Ersatzneubau fertiggestellt
37,690	4611718	TB Kattenohl	im Bau
38,316	4611717	TB Brunsbecke	im Bau
40,660	4611714	TB Sürenhagen	Entwurf Ersatzneubau in Bearbeitung
42,000	4611712	TB Eichelbleck	Entwurf Ersatzneubau in Bearbeitung
47,673	4711704	TB Sterbecke	Ausschreibung Ersatzneubau in Bearbeitung; Baurecht über Fall unwesentlicher Bedeutung beantragt
49,842	4711701	TB Rahmede	Abstimmungsgespräche laufen (Gründerwerb, Umwelt)
53,800	4711696	TB Schlittenbach	Vorplanung und Verstärkungsmaßnahme im Bau
55,396	4712694	TB Kattenbusch	Vorplanung und Verstärkungsmaßnahme im Bau

Km	Bauwerksnummer	Bauwerksname	Planungen Sanierung/Neubau
57,098	4712691	TB Bremecke	Vorplanung und Verstärkungsmaßnahme im Bearbeitung
61,169	4811685	TB Homert	Ersatzneubau noch nicht in Planung
66,517	4812679	TB Sichter	Verstärkungsmaßnahme aktuell in Planung
68,636	4812676	TB Immecke	Verstärkungsmaßnahme 2019 abgeschlossen
69,869	4812673	Gem.Str. "Darmcher Weg"+DB	Vorplanung Ersatzneubau in Bearbeitung
73,825	4912668	TB Beustenbach	Vorplanung in Bearbeitung, Verstärkungsmaßnahme aktuell in der Ausschreibung
74,644	4912666	TB Lüdespert	Vorplanung in Bearbeitung
76,298	4912664	TB Bleche	Vorplanung in Bearbeitung
77,911	4912662	TB Germinghausen	Vorplanung in Bearbeitung
81,098	4912658	TB Wintersohl	Ersatzneubau noch nicht in Planung
84,184	4912656	TB Rosenthal	Vorplanung Ersatzneubau in Bearbeitung, Verstärkungsmaßnahme 2018 abgeschlossen
86,231	4912653	TB Rüblinghausen	Vorplanung in Bearbeitung und Verstärkungsmaßnahme abgeschlossen
88,093	4913652	TB Saßmicke	Verstärkungsmaßnahme aktuell in Ausschreibung und Vorplanung in Bearbeitung
89,083	5013763	Kreuzungsbauwerk A45/A4	Entwurf Ersatzneubau in Bearbeitung
89,987	5013647	TB Gerlingen	Vorplanung in Bearbeitung und Verstärkungsmaßnahme 2018 abgeschlossen
92,396	5013644	TB Ottfingen	Entwurf Ersatzneubau in Bearbeitung und Verstärkungsmaßnahme 2019 abgeschlossen
98,401	5013633	TB Büschergrund	Entwurf Ersatzneubau in Bearbeitung und Verstärkungsmaßnahme 2016 abgeschlossen
109,144	5113621	Siegtalbrücke	Entwurf in Bearbeitung und Verstärkungsmaßnahme 2018 abgeschlossen
112,112	5114618	Hangbrücke "Eisern"	Entwurf in Bearbeitung
113,866	5114615	TB Eisern	im Bau
115,069	5114583	TB Rälsbach	im Bau
115,644	5114521	TB Rinsdorf	im Bau
120,630	5214608	TB Landeskroner Weiher	im Bau
126,963	5214911	TB Kalteiche-/ÜBB	im Bau
130,637	5215888	TB Haiger	2002 erneuert
131,466	5215552	Hangbrücke Haiger	Ersatzneubau noch nicht in Planung
133,679	5215524	TB Sechshelden-/ÜBB	2022 Planfeststellungsbeschluss erwartet, Bauvorbereitung läuft
136,506	5215927	TB Marbach/ÜBB	2021 erneuert
138,533	5215928	Lützelbachtalbrücke-/ÜBB	2018 erneuert
140,345	5215504	Ambachtalbrücke	Entwurf in Bearbeitung
141,070	5315920	TB Windelbach	Neubau entbehrlich, Überbau ersetzt
142,430	5315553	Kallenbachtalbrücke	Entwurf in Bearbeitung und Verstärkungsmaßnahme im Bau
147,709	5315564	Heubachtalbrücke-/ÜBB	im Bau
149,402	5315516	TB Edingen-/ÜBB	Entwurf in Bearbeitung
150,845	5316537	Onsbachtalbrücke-/ÜBB	im Bau
152,156	5316540	Volkersbachtalbrücke-/ÜBB	im Bau
155,010	5316544	Lemptalbrücke-/ÜBB	Planfeststellungsentwurf liegt vor, 2022 Abschluss Bauentwurf Baubeginn nach Bauphase 1 Bechlingen/Bornbach

Km	Bauwerksnummer	Bauwerksname	Planungen Sanierung/Neubau
157,433	5316546	Kreuzbachtalbrücke-/ÜBB	Laufendes Planfeststellungsverfahren Baubeginn nach Bauphase 1 Bechlingen/Bornbach
159,633	5316550	TB Bechlingen-/ÜBB	im Bau
161,071	5316552	TB Bornbach-/ÜBB	im Bau
162,472	5416544	Engelsbachtalbrücke- Wetzlarer Kreuz/ÜBB	Entwurf in Bearbeitung
163,263	5416550	Blasbachtalbrücke-/ÜBB	Planfeststellungsverfahren läuft
167,5	5417954	Lahntalbrücke Dorlar	2019 erneuert
171,149	5417955	TB Münchholzhausen/ÜBB	2018 erneuert
177,245	5417586	Giessener Suedkreuz	Entwurf für Ersatzneubau in Bearbeitung
181,826	5518516	TB Langgöns	Entwurf in Bearbeitung

117. Abgeordneter **Florian Müller** (CDU/CSU) Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, den Schwerlastverkehr aus dem Stadtgebiet und den überlasteten Ausweich- und Umleitungsstrecken um Lüdenscheid fernzuhalten (siehe hierzu: [www.come-on.de/luedenscheid/a45-sperrung-lkw-fahrer-verirren-sich-in-der-innensadt-von-luedenscheid-91259031.html](http://www.come-on.de/luedenscheid/a45-sperrung-lkw-fahrer-verirren-sich-in-der-innensadt-von-luedenscheid-91259031.html))?
118. Abgeordneter **Florian Müller** (CDU/CSU) Mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung, die Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn 45 zu kontrollieren, und inwiefern können durch digitale Systeme die Verkehrslenkung bzw. Zielführung über die Ausweich- und Umleitungsstrecken für Lkw optimiert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 9. Februar 2022**

Die Fragen 117 und 118 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Um Lüdenscheid zu entlasten, hat die Autobahn GmbH regionale Bedarfsumleitungsstrecken (U 16 und U 39) und darüber hinaus großräumige Umleitungen im Netz der Bundesfernstraßen ausgewiesen. Der Umleitungsverkehr konnte um bis zu 66 Prozent gesenkt werden. Planungen zur Beseitigung bestehender Verkehrsbeschränkungen und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der B 54 sind eingeleitet.

International tätige Speditionsverbände und Transportunternehmen hat die Autobahn GmbH diesbezüglich informiert. Unter anderem die DB Cargo AG informiert zudem über intermodale Angebote in der Region zur Entlastung der Straße.

119. Abgeordneter  
**Henning Otte**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Finanzmittel für die Bundesautobahn 39 (Lückenschluss zwischen Lüneburg und Wolfsburg) bereitzustellen, falls noch im Jahr 2022 für einen oder mehrere Planungsabschnitte ein Planfeststellungsbeschluss ergehen sollte, damit in diesem Fall ein eventuell möglicher sofortiger Vollzug der planfestgestellten Maßnahme erfolgen kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 7. Februar 2022**

Der Neubau der A 39 von Lüneburg bis Wolfsburg ist im aktuell gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016, der Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz ist, in der Dringlichkeit „Vordringlicher Bedarf“ enthalten. Mit der prioritären Einstufung besteht ein parlamentarischer Auftrag, das Vorhaben zu planen.

Sobald vollziehbares Baurecht vorliegt, kann in Abhängigkeit von den dann verfügbaren Haushaltsmitteln über einen Baubeginn entschieden werden.

120. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Ploß**  
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass im Hinblick auf die Anschaffung von Elektroautos ein Zuschuss für Ladestationen, die zu Wohngebäuden gehören und nur privat zugänglich sind, sinnvoll ist, und plant die Bundesregierung, bis zum Ende der ersten Jahreshälfte 2022 ein neues KfW-Förderprogramm für Wallboxen aufzulegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert  
vom 8. Februar 2022**

Programme und Maßnahmen zur Beschleunigung des Aufbaus von Ladeinfrastruktur im öffentlichen, privaten und gewerblichen Bereich wird die Bundesregierung abstimmen.

121. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Ploß**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Schnellladestandorte sind nach Auffassung der Bundesregierung für die von ihr bis 2030 angestrebten 15 Millionen vollelektrischen Pkw nötig, und wann informiert die Bundesregierung die Öffentlichkeit darüber, wann diese Schnellladehubs errichtet werden sollen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert  
vom 8. Februar 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 36 auf Bundestagdrucksache 20/368 verwiesen. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur erfolgt dynamisch und wird in erster Linie durch Unternehmen der Privatwirtschaft durchgeführt.

122. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Ploß**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die im Januar 2022 veröffentlichte Studie „Die Fünf-Millionen-Lücke“ des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie gGmbH (<https://presseportal.greenpeace.de/209359-klimaziel-im-verkehr-zusatzliche-funf-millionen-verbrenner-müssen-durch-e-autos-ersetzt-werden>) zu berücksichtigen, und wenn ja, wie, und hat die Bundesregierung aufgrund der Studie das Ziel, dass bis 2030 mindestens 20 Millionen, statt wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehen 15 Millionen, vollelektrische Pkw auf deutschen Straßen rollen, damit die von der Bundesregierung angestrebten Klimaziele im Verkehr eingehalten werden können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert  
vom 8. Februar 2022**

Die Bundesregierung nimmt Studien zur Kenntnis und prüft, inwieweit sie in eigene Betrachtungen mit einfließen können.

123. Abgeordneter  
**Björn Simon**  
(CDU/CSU)
- Liegen mittlerweile die Ergebnisse der Studie der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) vor, die untersucht, inwiefern an Diabetes erkrankten Piloten ein Tauglichkeitszeugnis ausgestellt werden kann (vgl. Schreiben des damaligen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 14. Mai 2020, Az: L24-MIN-VM-7264), falls ja, wie bewertet die Bundesregierung die vorliegenden Ergebnisse, und wie wird sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang unter Einbeziehung der Studienergebnisse für eine Änderung der Rechtslage in der EU einsetzen, damit an Diabetes erkrankten Piloten Tauglichkeitszeugnisse ausgestellt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 7. Februar 2022**

Die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit erachtet die Studie als nicht hinreichend aussagekräftig.

Das Vergabeverfahren EASA.2021.HVP.25 zu einer neuen Studie läuft zurzeit.

Tauglichkeitszeugnisse für Diabetes-II-Patienten, deren Krankheit ganz überwiegend mit Tabletten behandelt wird, können nach Konsultation mit dem Luftfahrt-Bundesamt für sogenannte „Light Aircraft“ bereits heute ausgestellt werden.

124. Abgeordnete  
**Emmi Zeulner**  
(CDU/CSU)
- Welche Lösungsmöglichkeiten kann die Bundesregierung beispielsweise dem Markt Marktschorgast anbieten, der aufgrund einer Überquerungsanlage am Bahnhof, die aus Sicherheitsgründen notwendig war, nicht mehr barrierefrei ist – notfalls auch mit Mitteln der Deutschen Bahn AG –, und wird das Verschlechterungsverbot nach der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) auch für Ersatzinvestitionen im bestehenden Schienennetz ausgeweitet, wie es bereits bei Aus-/Neubauvorhaben des Bedarfsplans der Fall ist, so dass es auch für Marktschorgast greifen könnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Februar 2022**

Bei Baumaßnahmen an Verkehrsstationen soll die Barrierefreiheit nicht hinter das erreichte Niveau zurückfallen. Bei der Verkehrsstation Marktschorgast war ein Erhalt des höhengleichen Schienenübergangs unter Sicherheitsgesichtspunkten nicht möglich.

Da die Verkehrsstation Marktschorgast weniger als 1.000 Reisende pro Tag zählt und sich im Umkreis von 50 km an derselben Strecke eine barrierefreie Verkehrsstation befindet, war die Herstellung der Barrierefreiheit nicht zwingend.

Der Freistaat Bayern kann jedoch Bundesmittel nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für solche Maßnahmen beantragen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

125. Abgeordneter  
**Michael Donth**  
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand der Anpassung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV an die Erfordernisse des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161, welche die Anrechnung synthetischer bzw. paraffinischer Kraftstoffe gemäß DIN EN 15940 auf die Beschaffungsquoten für saubere schwere Nutzfahrzeuge ermöglicht, und wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Umsetzung des Schreibens des damaligen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 19. Juli 2021 durch die Länder?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Bettina Hoffmann  
vom 8. Februar 2022**

Im Rahmen des „Fit for 55“-Paketes der Europäischen Kommission werden aktuell die Richtlinien 2014/94/EU (AFID) sowie (EU) 2019/1161 (Kraftstoffqualitätsrichtlinie) novelliert. Regelungen der Kraftstoffqualitätsrichtlinie werden u. a. in der 10. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) umgesetzt, weshalb deren Inkrafttreten abgewartet wird. Anschließend erfolgt die Novellierung der 10. BImSchV. Über den Stand der Umsetzung des Schreibens des damaligen Bundesumweltministeriums vom 19. Juli 2021 an die Länder liegen der Bundesregierung derzeit keine neuen Erkenntnisse vor. Ein Bericht der Länder hierzu steht noch aus.

126. Abgeordnete  
**Ina Latendorf**  
(DIE LINKE.)
- Aus welchem Einzelplan des Bundeshaushalts (Einzelplan 10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft oder Einzelplan 16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz) müssen mögliche Strafzahlungen der EU-Kommission wegen des deutschen Düngerechts in welcher Höhe beglichen werden (bitte auch unter Angabe des Zeitraums)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Bettina Hoffmann  
vom 9. Februar 2022**

Die Bundesregierung arbeitet intensiv daran, eine erneute Anrufung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) abzuwenden. Bisher hat der EuGH noch in keinem Fall finanzielle Sanktionen gegen die Bundesrepublik Deutschland in einem Vertragsverletzungsverfahren verhängt.

Die Europäische Kommission würde die Beantragung im konkreten Fall voraussichtlich auf Basis der in ihren Mitteilungen vom 12. Dezember 2005 (SEK (2005) 1658), vom 20. Juli 2010 (SEK (2010) 923), vom 20. Februar 2019 (C (2019) 1396 final) und vom 13. April 2021 (2021/C 129/01) dargelegten Grundsätzen vornehmen. Demzufolge beliefe sich ein einmalig zu entrichtender Pauschalbetrag für den Zeitraum zwischen Erst- und Zweiturteil für Deutschland auf mindestens 10,99 Mio. Euro, ein tägliches Zwangsgeld, berechnet vom Tag des Zweiturteils bis zur Beendigung der Vertragsverletzung, auf bis zu ca. 797.000 Euro pro Tag. Der EuGH verfügt jedoch über einen weiten Ermessensspielraum.

Im Außenverhältnis zur EU trifft zunächst den Bund die Verpflichtung zur Zahlung eines Zwangsgeldes bzw. Pauschalbetrags. Die innerstaatliche Haftung regelt Artikel 104a Absatz 6 des Grundgesetzes zusammen mit § 1 des Gesetzes zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis (LastG). Danach sind Zahlungsverpflichtungen von derjenigen staatlichen Ebene zu tragen, in deren innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenbereich die lastbegründende Pflichtverletzung erfolgt. Sollte es wider Erwarten doch zu einem Klagebeschluss der Europäischen Kommission kommen und sich in der Folge das Klageverfahren nicht verhin-

dem lassen, besteht ausreichend Zeit, sich innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern auf eine Lastenverteilung zu verständigen.

127. Abgeordneter  
**Henning Otte**  
(CDU/CSU)
- Wie kann ein durch die Bundesregierung implementiertes, europarechtskonformes, regional differenziertes Bestandsmanagement für den Wolf (*Canis lupus lupus*) in Deutschland aussehen, und kann ein solches Bestandsmanagement nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen der jetzt geltenden Rechtslage auch regional differenzierte Bestandsregulierungen durch Entnahmen beinhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Bettina Hoffmann  
vom 8. Februar 2022**

Beim Wolf handelt es sich um eine nach europäischem und nationalem Naturschutzrecht streng geschützte Art. Die Anforderungen an ein Wolfsmanagement ergeben sich unmittelbar aus der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Vor diesem Hintergrund bedarf die Frage eines europarechtskonformen, regional differenzierten Bestandsmanagements einer eingehenden rechtlichen Prüfung. Bei der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung müssen stets die Anforderungen des Artikels 16 FFH-RL eingehalten werden.

128. Abgeordneter  
**Björn Simon**  
(CDU/CSU)
- Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung dem chemischen Recycling in Zukunft bei, und wie positioniert sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang im Spannungsfeld zwischen gesetzgeberisch starren Vorgaben sowie möglichen Materialverboten im Produktdesign gegenüber den Potentialen des chemischen Recyclings und der daraus resultierenden möglichen Steigerungen der Recyclingquoten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Bettina Hoffmann  
vom 8. Februar 2022**

Verfahren des sogenannten „chemischen Recyclings“ stellen aus Sicht der Bundesregierung neben den bereits etablierten Verfahren des werkstofflichen Recyclings eine zusätzliche technische Option dar, um bisher nicht recyclingfähige Kunststoffe einer stofflichen Verwertung zuführen zu können. Damit können grundsätzlich die etablierten Entsorgungsstrukturen sinnvoll ergänzt werden. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für diese Legislaturperiode sieht vor, chemisches Recycling im Verpackungsgesetz als Recyclingoption aufzunehmen.

Über den Einsatz zusätzlicher Recyclingtechnologien hinaus gibt es weitere Maßnahmen, um Produkt- und Stoffkreisläufe noch stärker zu

schließen. Dazu gehören zum Beispiel die ebenfalls im Koalitionsvertrag vorgesehene Stärkung der Anreize für eine recyclinggerechte Gestaltung von Verpackungen oder auch konkrete Anforderungen an die Gestaltung von Verpackungen, wie sie aktuell auf europäischer Ebene diskutiert werden.

129. Abgeordnete  
**Kerstin Vieregge**  
(CDU/CDU)
- Warum setzt die Bundesregierung nicht zusätzlich zum Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge und der damit umgesetzten Änderung der vergaberechtlichen Vorschriften für Fahrzeugneubeschaffungen durch öffentliche- und Sektorenauftraggeber auf die Benutzung von nachhaltigen Biokraftstoffen (in Zumischung und Reinform) bei den bereits angeschafften Fahrzeugen des Fuhrparks zum sofort wirksamen Klimaschutz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 8. Februar 2022**

Biokraftstoffe werden in Deutschland seit dem Jahr 2015 durch die Treibhausgasminderungs-Quote des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gefördert. Kraftstoffanbieter sind demnach verpflichtet, die CO<sub>2</sub>-Emissionen des in Verkehr gebrachten Kraftstoffes jährlich um einen Prozentsatz (THG-Quote) zu mindern. Dies erreichen sie u. a. durch den Einsatz von Biokraftstoffen.

Bei der nationalen Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) hat der Deutsche Bundestag im Mai 2021 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote ein jährliches Ansteigen der THG-Quote beschlossen, die im Jahr 2030 25 Prozent betragen wird. Damit wird die Menge an in Verkehr gebrachten Biokraftstoffen im gesamten Straßenverkehr und somit auch in der Bestandsflotte erheblich gesteigert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

130. Abgeordneter  
**Dr. Michael Ependiller**  
(AfD)
- Inwieweit hat sich die Bundesregierung auf Geberkonferenzen dafür eingesetzt, bei der Anrechenbarkeit auf die sogenannte ODA-Quote auch alle Aufwendungen für Friedenseinsätze, also inklusive die militärischen zur Schaffung eines „secure environment“, ansetzbar zu machen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen  
vom 8. Februar 2022**

Nach den geltenden Kriterien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung werden auf die ODA-Quote bereits die bilateralen Nettokosten der Geber zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen von Friedenseinsätzen angerechnet, die von den Vereinten Nationen in folgenden Bereichen durchgeführt werden oder gebilligt sind: Menschenrechte, Wahlbeobachtung, Wiedereingliederung demobilisierter Soldatinnen oder Soldaten und Wiederherstellung der nationalen Infrastruktur, Überwachung und Ausbildung von Verwaltungspersonal unter Einschluss von Zoll- und Polizeibeamtinnen oder -beamten, Beratung im Hinblick auf wirtschaftliche Stabilisierung, Rückführung und Demobilisierung von Soldatinnen oder Soldaten, Beseitigung von Waffen und Minenräumung.

Die Bundesregierung hat sich auf Geberkonferenzen nicht für eine Ausweitung der ODA-Anrechenbarkeit über die oben genannten Bereiche hinaus eingesetzt.

131. Abgeordneter  
**Dietmar Friedhoff**  
(AfD)
- Mit welchen Mitteln und mit welchen Zielsetzungen wurde die Recherche vom Wirtschaftsmagazin „brand eins“ ([www.brandeins.de/magazine/brand-eins-wirtschaftsmagazin/2021/ballast-abwerfen/unternehmertum-in-afrika-folge-01-der-afrikanische-traum](http://www.brandeins.de/magazine/brand-eins-wirtschaftsmagazin/2021/ballast-abwerfen/unternehmertum-in-afrika-folge-01-der-afrikanische-traum)) durch die Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. und die Agentur für Wirtschaft & Entwicklung (AWE) nach Kenntnis der Bundesregierung gefördert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler  
vom 10. Februar 2022**

Zielsetzung war, ein differenziertes, über tradierte Stereotype hinausgehendes Bild der dynamischen Wirtschaftsentwicklung auf dem afrikanischen Kontinent zu vermitteln. Die Agentur für Wirtschaft & Entwicklung (AWE) hat mit einem Honorarvertrag die journalistische Vorbereitung der Serie zum Unternehmertum in Afrika im Magazin „brand eins“ unterstützt.

Für die Publikation im Magazin „brand eins“ konnten die Autoren auf eine Interview-Reihe zurückgreifen, die im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. im Rahmen eines Regionalprogramms in Afrika durchgeführt wurde.

132. Abgeordneter  
**Dietmar Friedhoff**  
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung die Fortführung des sogenannten Entwicklungsinvestitionsfonds?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 10. Februar 2022**

Über den Entwicklungsinvestitionsfonds (EIF) werden private Investitionen und Handel in afrikanischen Ländern gefördert. Der EIF flankiert den „Compact with Africa“ (CwA), der unter deutschem Vorsitz von den G20 im Jahr 2017 ins Leben gerufen wurde.

Für die hierfür unter den drei Säulen AfricaConnect, AfricaGrow und dem Wirtschaftsnetzwerk Afrika geschaffenen Angebote wurden wie von der Bundesregierung angekündigt bis Ende 2021 rund 1 Mrd. Euro bereitgestellt. Diese Angebote bestehen fort.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen**

133. Abgeordneter **Michael Kießling** (CDU/CSU) Welche kurzfristigen sowie langfristigen Maßnahmen – beispielsweise die Vereinfachung von Genehmigungsprozessen, die Anwerbung von Fachkräften oder die Absenkung von Energiekosten – plant die Bundesregierung, noch in diesem Jahr gegen die steigenden Baukosten umzusetzen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rolf Bösingher vom 8. Februar 2022**

Die Bundesregierung wird die Arbeit an den Ergebnissen der Baukostensenkungskommission fortsetzen.

Das serielle und modulare Bauen wird dabei beispielsweise eine Säule sein, günstige Baupreise durch Vorfertigung und Skaleneffekte zu erzielen. Zusätzlich sind damit weitere Vorteile verbunden, wie kürzere Produktions- und Bauzeiten, weniger Belastungen vor Ort sowie einer höheren Qualität.

Dieses Bauverfahren soll durch verschiedene Maßnahmen vorangetrieben werden. Ein wichtiger Aspekt ist die Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung und das Vorantreiben der Akzeptanz. Die Fertigungskapazitäten für Werkfertigungen sind deutlich auszubauen, damit die Größenkostensparnis zum Tragen kommt. Angebot und Nachfrage sollen zusammengebracht werden.

Durch BIM Deutschland, das nationale Zentrum für die Digitalisierung des Bauwesens, wird die digitale Transformation im Bauwesen vorangetrieben.

Die Bundesregierung unterstützt bereits die für das Bauordnungsrecht allein zuständigen Länder bei der Einführung des digitalen Bauantrags.

Im Rahmen der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehenen Novelle des Baugesetzbuches

(BauGB) werden Änderungen zugunsten der Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren und der Digitalisierung vorbereitet. Insbesondere wird in diesem Rahmen geprüft, die digitale Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regelverfahren zu machen.

Die Bundesregierung wird ihre Fachkräftestrategie und die Nationale Weiterbildungsstrategie fortentwickeln. Die Bundesregierung will zudem das Einwanderungsrecht weiterentwickeln sowie die Westbalkanregelung entfristen.

134. Abgeordneter  
**Axel Knoerig**  
(CDU/CSU)

In welchem zeitlichen Rahmen plant die Bundesregierung für dieses Jahr Fortsetzungen bzw. Neuaufgaben des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ und des Investitionspakts Sportstätten im Rahmen der Städtebauförderung, und mit welchen Fördermitteln werden diese jeweils ausgestattet sein (bitte unter Angabe des jeweiligen Zwecks und der jeweiligen Antragsteller)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rolf Bösingher  
vom 7. Februar 2022**

Beide Programme sind Gegenstand der laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2022 sowie der Eckwerte zum Bundeshaushalt 2023 und zum Finanzplan bis 2026. Daher kann über ihre künftige finanzielle Ausstattung derzeit keine Aussage getroffen werden. Nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen werden die Programme umgesetzt.

### Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Schriftliche Frage 47 auf Bundestagsdrucksache 20/350 der Abgeordneten Zaklin Nastic (DIE LINKE.)

**Kann die Bundesregierung das finanzielle Volumen der öffentlichen Aufträge beziffern, die im Zusammenhang mit den Neubauten der Bahnhofsempfangsgebäude in Hamburg-Altona, Paderborn und Ingolstadt jeweils vergeben werden, und dabei auch berücksichtigen, dass bei den Angaben der Wert eventueller Mietverträge über noch zu errichtende Gebäude ebenso eingerechnet werden muss wie der Wert von Konzessionen, mit denen Investoren das Recht gewährt wird, auf öffentlichem Grund und Boden zu bauen oder diesen zu unterbauen?**

nachträglich ergänzt:

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden an den Bahnhöfen Hamburg-Altona, Paderborn Hauptbahnhof und Ingolstadt Hauptbahnhof Mehrzweckgebäude entstehen. Private Investoren haben die Grundstücke als Voll- oder Teileigentum erworben. Für die DB Station&Service AG (DB S&S) als Sektorenauftraggeberin werden die Investoren nur einen untergeordneten Teil der zukünftigen Mehrzweckgebäude herstellen. Nur insoweit hat die DB S&S öffentliche Aufträge im Sinne des Vergaberechts vergeben.

Nach Auskunft der DB AG beträgt die Zahlung der DB S&S für ihren Teil des Mehrzweckgebäudes des Bahnhofs Hamburg-Altona in Hamburg-Diebsteich bei der europaweit durchgeführten Vergabe der Freien und Hansestadt Hamburg 5.091.000 Euro. Der Wert für den Teil des Mehrzweckgebäudes für Ingolstadt Hauptbahnhof beträgt rund 5 Mio. Euro.

Über die vergaberechtlich relevanten Anteile hinausgehende Informationen zu dem Wert des jeweiligen Auftrages über die Planung und die Ausführung von Bauleistungen für den für die DB S&S bestimmten Teil der Mehrzweckgebäude für Ingolstadt Hauptbahnhof und Paderborn Hauptbahnhof berühren sowohl nach Artikel 12 und 14 GG grundrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Investoren. Nach Auskunft der DB AG wurden in den Vertragswerken außerdem Regelungen zur Vertraulichkeit getroffen, die die Parteien binden. Sowohl der DB S&S als auch den privaten Unternehmern drohen bei künftigen Immobilienvorhaben erhebliche wettbewerbliche und wirtschaftliche Nachteile, wenn die zugrunde liegenden Geschäftsmodelle und die Verhandlungsergebnisse über die Preise und die sonstigen kaufmännischen Bedingungen bekannt würden, was sich auch auf das fiskalische Interesse des Bundes auswirken kann. Wettbewerber könnten in zukünftigen Angeboten ihre Strategie entsprechend anpassen, während dieselben Informationen über die Wettbewerber auf dem Markt nicht verfügbar sind.

Nach Abwägung zwischen den beiden konfligierenden Verfassungsgütern des parlamentarischen Auskunftsrechts einerseits und des Staatswohls (fiskalisches Interesse des Bundes als Anteilseigner) sowie den Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Investoren andererseits stellt es einen angemessenen Ausgleich zwischen den Verfassungsgütern dar, wenn die weitergehenden angefragten Informationen zu den Auftragswerten in der Geheimschutzstelle des Bundes hinterlegt werden. Der Antwortbeitrag wurde deshalb als „VS – VERTRAULICH AMTLICH

GEHEIM HALTEN“ eingestuft und in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages überführt, wo diese eingesehen werden kann.\*

Berlin, den 11. Februar 2022

---

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Dargestellt sind Programme der Bundesregierung die seit 2001 bis zum Stichtag 31.12.2021 aufgelegt wurden sowie die damit verbundenen Haushaltsansätze.**

<b>Name des Bundesprogramms</b>	<b>Zielsetzung</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>Finanzvolumen</b>
XENOS- Integration und Vielfalt	Das Programm zielte darauf ab, fremdenfeindliche und diskriminierende Einstellungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft abzubauen	2008 - 2014	63.000.000,00 EUR Bundesmittel des BMAS
XENOS- Sonderprogramm Ausstieg zum Einstieg	Das Sonderprogramm zielte auf Projekte, die ausstiegswilligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen besseren Zugang zu Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung ermöglichen.	2009 - 2014	1.900.000,00 EUR Bundesmittel des BMAS
Unsere Arbeit unsere Vielfalt: Initiative für betriebliche Demokratiekompetenz (eine Maßnahme im Rahmen des Maßnahmenkatalogs des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, beschlossen am 2.12.2020)	Teilhabe und demokratische Orientierung, insbesondere in kleineren und mittleren Betrieben sollen gestärkt werden. Mitarbeitende, Personalverantwortliche und Betriebsräte werden unterstützt, demokratiefördernd zu handeln. Sie werden befähigt sich demokratiegefährdenden Ideologien wie Rassismus, Rechtsextremismus und Verschwörungserzählungen entgegenzusetzen.	2021 - 2024	7.000.000,00 EUR p.a. Bundesmittel des BMAS
Aktionsprogramm "Jugend für Toleranz und Demokratie" – Teilprogramm „CIVITAS“	Ziel des Aktionsprogramms "Jugend für Toleranz und Demokratie" war es, Demokratie, Engagement und Zivilcourage zu stärken und Toleranz und Weltoffenheit zu fördern. Das Teilprogramm „CIVITAS“ förderte verschiedene	2001 - 2006	52.010.000 EUR Bundesmittel des BMFSFJ

Name des Bundesprogramms	Zielsetzung	Laufzeit	Finanzvolumen
	Ansätze zur Stärkung der demokratischen Kultur in Städten und Gemeinden in den Neuen Bundesländern.		
Aktionsprogramm "Jugend für Toleranz und Demokratie" – Teilprogramm „entimon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“	Ziel des Aktionsprogramms "Jugend für Toleranz und Demokratie" war es, Demokratie, Engagement und Zivilcourage zu stärken und Toleranz und Weltoffenheit zu fördern. Das Teilprogramm „entimon“ förderte bundesweit Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz und zur Prävention und Verhinderung von Rechtsextremismus und Gewalt.	2001 - 2006	50.000.000 EUR Bundesmittel des BMFSFJ
Aktionsprogramm "Jugend für Toleranz und Demokratie" – Sonderprogramm Maßnahmen gegen Gewalt und Rechtsextremismus	Ziel des Aktionsprogramms "Jugend für Toleranz und Demokratie" war es, Demokratie, Engagement und Zivilcourage zu stärken und Toleranz und Weltoffenheit zu fördern. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen eines Sonderprogramms Maßnahmen gegen Gewalt und Rechtsextremismus gefördert.	2001	15.100.000 EUR Bundesmittel des BMFSFJ
Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie	Ziel des Bundesprogramms war es, Demokratie, Vielfalt und Toleranz als zentrale Werte der gesamten Gesellschaft zu festigen und gerade Kinder und Jugendliche auf präventiv-pädagogische Weise für die grundlegenden Regeln eines demokratischen Zusammenlebens zu begeistern und damit gegen den Einfluss der rechtsextremistischen Szene zu stärken.	2007 - 2010	76.000.000 EUR Bundesmittel des BMFSFJ

Name des Bundesprogramms	Zielsetzung	Laufzeit	Finanzvolumen
kompetent. für Demokratie - Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus	Ziel des Bundesprogrammes war es, Menschen, die sich mit rechtsextremistischen Tendenzen auseinandersetzen müssen, vor Ort fachkompetente Beratung und Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Mit diesem Ziel wurden die Beratungskompetenzen in den 16 Ländern vernetzt und gemeinsam Strategien gegen Rechtsextremismus entwickelt.	2007 - 2010	20.000.000 EUR Bundesmittel des BMFSFJ
Toleranz fördern – Kompetenz stärken	Im Bundesprogramm wurden die Handlungskonzepte der beiden Vorgängerprogramme Vielfalt tut gut und kompetent. für Demokratie zusammengeführt. Ziel des Bundesprogrammes war es, in einem Dreiklang von Prävention, Erprobung und Beratung bei Kindern und Jugendlichen Vielfalt und Toleranz zu fördern und gleichzeitig Beratungskompetenzen zu stärken.	2011 - 2014	96.990.000 EUR Bundesmittel des BMFSFJ
Initiative Demokratie stärken	Ziel des Bundesprogrammes war es, tolerante und demokratische Einstellungen und Handlungsweisen junger Menschen zu stärken und so der Attraktivität linksextremistischer und islamistischer Ideologieangebote und Gruppenzugehörigkeiten entgegenzuwirken.	2011 - 2014	20.582.000 EUR Bundesmittel des BMFSFJ
Demokratie leben! - 1. Förderperiode	Das Bundesprogramm ist eine zentrale Säule der „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ (2016) und verfolgt die	2015 - 2019	431.500.000 EUR Bundesmittel des BMFSFJ

Name des Bundesprogramms	Zielsetzung	Laufzeit	Finanzvolumen
	<p>dort festgelegten übergreifenden Ziele. „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ bündelt und fördert zivilgesellschaftliche Projekte, die sich für Demokratie und gegen jede Form von Extremismus einsetzen.</p>		
Demokratie leben! - 2. Förderperiode	<p>Das Bundesprogramm ist eine zentrale Säule der „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ (2016) und verfolgt die dort festgelegten übergreifenden Ziele. Die geförderten Strukturen und Modellprojekte umfassen drei zentrale Handlungsfelder: Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.</p>	2020 - 2024	266.000.000 EUR Bundesmittel des BMFSFJ <sup>1</sup>
Jugend erinnert	<p>Im Rahmen des Bundesprogramms „Jugend erinnert“ engagiert sich das AA zusammen mit dem BMFSFJ gemeinsam für eine Stärkung der Erinnerungskultur. AA fördert die internationalen Aspekte des Bundesprogramms, d.h. Gedenkstättenfahrten, Schulwettbewerbe, ein deutsch-polnisches Pilotprojekt „menschen gedenken - jugend macht zukunft“ und multilaterale Jugendbegegnungen,</p>	2019 - 2022	5.000.000,00 EUR Bundesmittel des AA, davon 1.000.000 EUR zur Ausweitung von Gedenkstättenfahrten ans BMFSFJ <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Summe für die Haushaltsjahre 2020 und 2021. Für die Jahre 2023 und 2024 ist derzeit noch keine Angabe möglich.

<sup>2</sup> Summe für die Haushaltsjahre 2019, 2020, und 2021. Für das Jahr 2022 ist derzeit noch keine Angabe möglich.

Name des Bundesprogramms	Zielsetzung	Laufzeit	Finanzvolumen
	Lehrerfortbildungen und digitale Projekte über die Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft.		
Zusammenhalt durch Teilhabe	Das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ fördert Projekte zur Stärkung demokratischer Teilhabe und gegen Extremismus. Im Mittelpunkt stehen regional verankerte Vereine, Verbände und Multiplikatoren. Ihre Kompetenzen werden unterstützt und erweitert. „Zusammenhalt durch Teilhabe“ will aufmerksame und respektierte Ansprechpartner/-innen vor Ort stärken und ausbilden. Die Projekte sollen präventiv, vor allem im Vorfeld möglicher extremistischer Gefährdungen agieren und die grundlegenden Bedingungen für ein gleichwertiges und gewaltfreies Zusammenleben schaffen.	2010 - 2024	108.000.000,00 EUR Bundesmittel des BMI <sup>3</sup>

<sup>3</sup> Summe für die Haushaltsjahre 2010 bis 2021. Für die Jahre 2022, 2023 und 2024 ist derzeit noch keine Angabe möglich.

## Anlage 2

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht zur Streckenlänge der Bundesfernstraßen differenziert nach Verbindungsfunktionsstufe (VFS) 0, VFS 1 und Bundesländern:

Bundesland	Bundesautobahnen	Bundesstraßen	Bundesautobahnen	Bundesstraßen	Bundesautobahnen	Bundesstraßen
VSF	VFS 0/ 1	VFS 0/ 1	VFS 0	VFS 0	VFS 1	VFS 1
Einheit	in km	in km	in km	in km	in km	in km
Baden-Württemberg	1.097	790	961	27	136	763
Bayern	2.578	1.142	2.118	0	460	1.142
Berlin	65	22	5	0	60	22
Brandenburg	826	528	790	0	36	528
Bremen	62	5	39	0	23	5
Hamburg	84	0	68	0	16	0
Hessen	1.047	169	888	45	159	124
Mecklenburg-Vorpommern	577	330	577	0	0	330
Niedersachsen	1.711	586	1.590	91	121	495
Nordrhein-Westfalen	2.306	539	1.728	26	578	513
Rheinland-Pfalz	832	375	828	65	4	310
Saarland	244	12	216	12	28	0
Sachsen	590	241	590	0	0	241
Sachsen-Anhalt	515	266	515	83	0	183
Schleswig-Holstein	671	194	480	25	191	169
Thüringen	521	151	487	0	34	151
<b>Deutschland gesamt</b>	<b>13.726</b>	<b>5.350</b>	<b>11.880</b>	<b>374</b>	<b>1.846</b>	<b>4.976</b>

